Die Urteilsbekanntmachung im Deutschen Strafrecht und in den Entwürfen zu einem Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Johann Gradl
aus Scheyern
Referendar am Landgericht München I.

Approbiert am 18. Mai 1931.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1932.

1982:170

Die Urteilsbekanntmachung im Deutschen Strafrecht und in den Entwürfen zu einem Reichsstrafgesetzbuch.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät
der Friedrich-Alexander-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Johann Gradl
aus Scheyern
Referendar am Landgericht München I.

Approbiert am 18. Mai 1931.

München
Buchdruckerei Waldbaur Nachf. S. Wegele, München, Sendlingerstraße 57
1932.

Referent: Universitäts-Professor Dr. Köhler.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Einleitung.

Die öffentliche Bekanntmachung des Urteils findet sich im RStGB. nur in drei Fällen (§§ 165, 200, 285 a), dagegen ist sie in den strafrechtlichen Nebengesetzen, so auf dem Gebiete der Nahrungsmittelgesetzgebung, des Schutzes des gewerblichen Eigentums und der Steuer- und Wirtschaftsgesetzgebung der Kriegs- und Nachkriegszeit nicht selten anzutreffen. Sieht man sich in den Entwürfen zu einem neuen Strafgesetzbuch nach ihr um, so macht man die auffallende Beobachtung, daß bis zum E. 1925, der in seinem § 59 die öffentliche Bekanntmachung bei jedem Urteil zuläßt, das Streben herrscht, diese Maßnahme auszudehnen, daß aber dann schon der E. 1927 die Veröffentlichung auf die Fälle beschränkt, in denen sie im Interesse des Verletzten geboten erscheint, bis schließlich der E. 1930 (Kahl und Gen.) vollkommen in das enge Anwendungsgebiet des geltenden StGB. zurückfällt. Diese Entwicklung legt die Frage nahe, ob es zweckmäßig ist, die Urteilspublikation nur bei den schon vorgesehenen oder bei mehreren, aber speziellen, oder bei sämtlichen strafrechtlichen Erkenntnissen zuzulassen. Die vorliegende Arbeit soll ein Beitrag zur Klärung dieser Frage sein. Außerdem soll die Streitfrage über den juristischen Charakter der Urteilsbekanntmachung behandelt werden, zumal die Frage nach ihrem Wesen von entscheidender Bedeutung für ihre jüngste Entwicklung war. Die Frage, ob die Urteilsbekanntmachung Privatgenugtuung, Nebenstrafe, oder „sichernde Maßnahme" ist, soll im 2. Kapitel behandelt werden, nachdem im 1. Kapitel die im ganzen Strafrecht zerstreuten Bestimmungen zusammengefaßt sind. Im 3. Kapitel sollen dann die wichtigsten Fragen bezüglich der praktischen Durchführung der Publikation erörtert werden.

Auf Grund dieser Untersuchungen wird es möglich sein, die Gründe für und gegen die Reform der Urteilsbekanntmachung in den Strafgesetzentwürfen gegen einander abzuwägen. Da die Anwendung der Publikation sich in den E. nicht auf die Fälle beschränkt, welche das geltende StGB. kennt, dürfte es zweckmäßig sein, die Reformvorschläge nicht schon bei der Untersuchung über die einzelnen Anwendungsfälle im geltenden Recht zu behandeln, sondern als Ganzes in einem gesonderten 2. Teil der Arbeit.

I. Teil:

Das geltende Strafrecht.

1. Kapitel:

Das Anwendungsgebiet der Urteilsbekanntmachung.

Es wäre wünschenswert, daß das ziemlich umfangreiche Gebiet der strafrechtlichen Nebengesetzgebung, in dem die Veröffentlichung des Urteils vorkommt, nach einem einheitlichen Kriterium in einzelne, in sich geschlossene, kleinere Anwendungsgebiete aufgegliedert würde. Als Maßstab wäre am zweckmäßigsten wohl das Wesen der Urteilsbekanntmachung zu verwenden, da dieses sowohl Privatgenugtuung als auch Strafe oder „sichernde Maßnahme" sein kann. Leider ist aber in fast jedem einzelnen Falle die juristische Natur der Maßnahme bestritten, sodaß von einer derartigen Einteilung des gegenwärtigen Kapitels Abstand genommen werden muß. Auch der Unterschied, ob die Bekanntmachung obligatorisch oder nur auf Antrag vorgesehen ist oder der, ob dem Verletzten die „Befugnis zugesprochen wird" oder das Gericht die Bekanntmachung „anordnet", eignet sich nicht für die Einteilung, weil diese Verschiedenheiten nicht durchwegs auf einheitliche Grundsätze zurückzuführen sind. Es bleibt somit nichts anderes übrig, als das Anwendungsgebiet der Publikation lediglich nach äußeren Merkmalen aufzuteilen.

§ 1. Das StGB., das UWG., das Patentgesetz u. ä.

I. 1. Das geltende StGB. bestimmt in den §§ 165 und 200/I (falsche Anschuldigung, öffentliche oder durch Verbreitung von Schriften, Darstellungen oder Abbildungen begangene Beleidigung), daß in jedem Fall der Verurteilung, also obligatorisch „dem Verletzten die Befugnis zuzusprechen ist, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen". Ein Antrag ist somit nicht erforderlich. Die Vollziehung dieser vom Gericht zuerkannten Befugnis liegt in den Händen des Verletzten. Das Gericht bestimmt allerdings die Art und die Frist, innerhalb der die Bekanntmachung zu erfolgen hat.

§ 200/II StGB. stellt zu Gunsten des Beleidigten eine Spezialvorschrift auf für den Fall, daß die Beleidigung in einer Zeitung oder

Zeitschrift erfolgt ist; dann ist nämlich das Gericht auf Antrag verpflichtet, die Publikation „durch die öffentlichen Blätter und zwar wenn möglich durch dieselbe Zeitung und Zeitschrift und in demselben Teile und mit derselben Schrift, wie der Abdruck der Beleidigung geschehen" selbst zu bewirken. Diese, vom Abs. I abweichende Vorschrift, die übrigens nach herrschender Ansicht die Anwendung des Absatz 1 nicht ausschließt[1]), erklärt sich daraus, daß die Redakteure auf Grund des § 10 Preßgesetz nur verpflichtet sind, amtliche Bekanntmachungen in ihre Blätter aufzunehmen, daß also praktisch der Beleidigte selbst keine Möglichkeit hat, die Publikation nach Abs. I in entsprechender Weise zu erzwingen. Das Ersuchen der Strafvollzugsbehörde auf Grund des Anspruches nach Abs. II gilt als amtliche Bekanntmachung im Sinne des § 10 Preßgesetzes. Erst auf die Erfahrung hin, daß die Zeitungen sich regelmäßig weigerten, dem Ersuchen des Beleidigten, das Urteil zu veröffentlichen, überhaupt oder in entsprechender Weise nachzukommen, wurde dem § 200 Abs. I durch die Novelle vom 26. 2. 1876 der Abs. II angereiht.[2])

2. Durch das Glücksspielgesetz vom 23. 12. 1919 wurde dem StGB. der neue § 285 a eingefügt, der die Urteilsbekanntmachung aus dem § 393 E. 1919 bei Veranstaltungen und Beteiligung an öffentlichen Glücksspielen und bei gewerbsmäßigem Glücksspiel, nicht aber bei Veranstaltung öffentlicher Lotterien, übernahm. Die Einführung der Publikation bei diesen Delikten ist daraus zu erklären, daß sich in jenen schlimmen Zeiten der Kriegs- und Uebergangswirtschaft das Unwesen der Glücksspiele immer mehr ausbreitete. Man wollte dem skrupellosen Treiben dieser „Glücksspieler" durch die öffentliche Bekanntmachung ihrer Verurteilung entgegenwirken. Dieses Streben zeigt sich deutlich darin, daß bei § 285 a nicht von einer „Befugnis zur Bekanntmachung" die Rede ist, sondern, daß das Gericht die Bekanntmachung „anordnet" und diese Anordnung dann genau wie im Falle des § 200 Abs. 2 durch die Staatsanwaltschaft zu vollziehen ist. Da die Bekanntmachung zum Zwecke der Brandmarkung eine recht empfindliche Maßnahme darstellt und mancher Beteiligter sie wohl nicht verdient hat, ist die Anordnung in das Ermessen des Richters gestellt.

II. Eine sehr umfangreiche, aber nicht einheitliche Bestimmung über die Urteilsbekanntmachung findet sich in § 23 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. 6. 1909 (UWG.)

Gemäß Abs. 1 des § 23 kann nach freiem richterlichen Ermessen die Veröffentlichung des verurteilenden Erkenntnisses angeordnet werden,

---

[1]) RE. 20/1; 14/327; Frank Komm. § 200.

[2]) Motive zur Strafgesetznovelle vom 26. 2. 1876, St. 1875/76 3. Band Nr. 54 S. 173.

wenn

1. ein Geschäftsmann öffentlich über geschäftliche Verhältnisse wissentlich unwahre oder irreführende Angaben gemacht hat (§ 4, unlautere Reklame), oder
2. in betrügerischer Absicht einen Warenverkauf aus einer Konkursmasse öffentlich angekündigt hat (§ 6).
3. Im Falle des Vor- oder Nachschiebens von Waren (§ 8).
4. Wenn jemand zu Zwecken des Wettbewerbs von einem in einem Geschäftsbetrieb Tätigen durch Gewährung, Anbieten oder Versprechen von Vorteilen für sich oder einen anderen eine Bevorzugung bei Warenlieferungen zu erreichen suchte (§ 12).

Abs. 2 des § 23 UWG. stellt für den Fall der „Anschwärzung" (§ 15) fest, daß dem Verletzten bei jeder Verurteilung obligatorisch die Befugnis zuzusprechen ist, das Urteil öffentlich bekannt zu machen.

Sehr interessant ist die Bestimmung des Abs. 3 des § 23 UWG., wonach auf Antrag des freigesprochenen Angeschuldigten die Publikation des Freispruches angeordnet werden kann; denn eine solche Bestimmung findet sich nur noch in § 16 des Lebensmittelgesetzes vom 5. 7. 1927, im Weingesetz vom 25. 7. 1930 und in einer Reihe auf das Lebensmittelgesetz verweisender Gesetze, außerdem als obligatorische Maßnahme auf Antrag des im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen (StPO. § 371, IV.)

Vollkommen vereinzelt im deutschen Strafrecht ist die nach Abs. 4 des § 23 bestehende Möglichkeit, dem obsiegenden Teil die Bekanntmachungsbefugnis zuzusprechen, wenn er auf Unterlassung geklagt hat. Bei Einführung dieser Bekanntmachung war der Antrag gestellt worden, die Publikation auch bei Schadensersatzklagen zuzulassen. Dieser Antrag wurde abgelehnt, da bei der Klage auf Schadensersatz nur ein Vermögensinteresse vorhanden sei, während bei der Untersagungsklage auch die Gesamtheit ein Interesse an dem Erkenntnis habe und dieses auch Wirkungen für die Allgemeinheit äußere. Nur aus diesem Grunde sei die Veröffentlichung des Strafurteils gerechtfertigt. [1])

III. Die obligatorische Zusprechung der Veröffentlichungsbefugnis des StGB. § 200, I ist, völlig gleichlautend mit dieser Bestimmung, verwendet

im Patentgesetz vom 7. 6. 1891 § 36, III,
im Gesetz betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern vom 1. 6. 1891 § 10, III, und
im Gesetz zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. 6. 1894 § 19.

In anderen Gesetzen betreffend „das gewerbliche Eigentum" oder die Urheberrechte ist eine Bestimmung über die Urteilsveröffentlichung

---

[1]) 2. Beratung des UWG. im Reichstag. St. 1895/97 Band 3 1701 ff.

nicht enthalten, dagegen kennt sie z. B. das österreichische Urheberrechtsgesetz vom 26. 12. 1895 (§ 58).

§ 2. Die Lebensmittelgesetzgebung.

Das Hauptgesetz auf diesem Gebiet ist nunmehr das Gesetz über den Verkehr mit Lebensmitteln und Bedarfsgegenständen vom 5. 7. 1927, das in seinem § 16 die Urteilsbekanntmachung behandelt. Dieser Paragraph wurde mit nur zwei Aenderungen aus dem früheren Gesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 14. 5. 1897 übernommen. Die Verbesserungen gegenüber dem alten Gesetz bestehen darin, daß die Mußvorschrift bei der Anordnung der Urteilsbekanntmachung auf Antrag des Freigesprochenen durch eine Kannvorschrift ersetzt wurde und daß als neue Art der Bekanntmachung „der Anschlag in den Geschäftsräumen" eingeführt wurde.

Der Abs. 1 des § 16, wonach es im freien richterlichen Ermessen steht, die Veröffentlichung zu bestimmen, wurde schon im Jahre 1879 nicht ohne heftigen Widerspruch im Reichstag angenommen. Damals machte besonders der Abgeordnete Payer auf die Gefahren aufmerksam, die den Geschäftsleuten durch die Bekanntmachung solcher Verurteilung erwachsen könnten: „Selbst eine ziemlich lang andauernde Freiheitsstrafe sei gegen diese Art der Publikation noch gar keine schwere Strafe. Man könnte eine derart einschneidende Maßnahme nur einem Schwurgericht oder einer Strafkammer in die Hand geben, keinenfalls aber dem Einzelrichter oder dem Schöffengericht". [1]) Trotzdem wurde der Abs. 1 ohne Widerspruch in das neue Lebensmittelgesetz übernommen. Der Grund, weshalb das Gericht nach dem neuen Gesetz nicht mehr *verpflichtet* sein soll, das freisprechende Urteil auf Antrag bekannt zu machen, ist der, „daß Fälle denkbar sind, in denen zwar aus äußeren Gründen eine Freisprechung, nicht aber die mit einer öffentlichen Bekanntmachung des Freispruches verknüpfte Ehrenerklärung für den Angeklagten gerechtfertigt erscheint". [2])

Die Bekanntmachung durch Anschlag in den Geschäftsräumen ist eine während des Krieges auf Grund der Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. 5. 1918 § 17 herausgebildete Gepflogenheit, die sich als besonders wirksam gegenüber dem Kundenkreis des betreffenden Kaufmannes erwiesen hat.

Mit § 16 Lebensmittelgesetz stimmt § 29 des Weingesetzes vom 25. 7. 1930 wörtlich überein.

---

[1]) 26. Sitzung des RT. am 1. 4. 1878, St. 1878 III, 2. Bd. 1 Seite 632.
[2]) Begründung zum Lebensmittelgesetz § 16 St. Bd. 411 Nr. 2704 S. 9.

Auf den eben besprochenen § 16 Lebensmittelgesetz verweisen eine ganze Reihe von anderen hier einschlägigen Gesetzen, so

1. das Gesetz betreffend den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. 6. 1897 § 20. Eine Abweichung vom § 16 Lebensmittelgesetz findet sich hier insoferne, als die Bekanntmachung auf Antrag obligatorisch ist, wenn eine Verurteilung auf Grund des § 14 des Gesetzes erfolgt ist.;
2. die Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen vom 26. 6. 1916 § 3 Abs. III. Eine Veröffentlichung bei Freispruch ist hier nicht vorgesehen;
3. das Gesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. 6. 1900 § 29;
4. das Gesetz betreffend die Verwendung gesundheitsschädlicher Farben bei der Herstellung von Nahrungs-, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen vom 5. 7. 1887 § 14;
5. das Gesetz betreffend den Verkehr mit blei- und zinkhaltigen Gegenständen vom 25. 6. 1887 § 7.

In der Kriegs- und Nachkriegszeit sind auf diesem Gebiete eine Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Bekanntmachungen ergangen, die die Einrichtung der Urteilsbekanntmachung kennen, die aber wegen ihrer geringen Bedeutung hier nicht aufgeführt werden sollen. Außerdem sind sie heute bis auf die eben erwähnte Bekanntmachung über fetthaltige Zubereitungen außer Kraft gesetzt. Einige der einschlägigen Bestimmungen werden im folgenden § 3 erwähnt werden.

§ 3. Die Wirtschaftsgesetze der Kriegs- und Uebergangszeit.

Obwohl die hier aufzuführenden Gesetze, Verordnungen und Bekanntmachungen ausnahmslos heute schon wieder aufgehoben oder außer Kraft gesetzt sind, soll es nicht versäumt werden, sie wenigstens, soweit sie von einiger Bedeutung waren, hier anzuführen; denn gerade auf diesem Gebiete hat der Gesetzgeber in früher noch nie gekanntem Maße von der Urteilspublikation als Mittel zur Bekämpfung des das Volksganze schädigende Verhalten gewissenloser Elemente Gebrauch gemacht. Die angeführten Bestimmungen sind also für die Erkenntnis der Entwicklung der Urteilsbekanntmachung heute noch von Interesse.

I. § 5 Abs. II der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerungen vom 23. 7. 1915 bestimmt:

Neben der Strafe kann angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen sei.

Diese Fassung wurde auch beibehalten in der Bekanntmachung über die Aenderung des Gesetzes betreffend Höchstpreise und der Bekanntmachung gegen übermäßige Preissteigerung vom 23. 6. 1916.

Mit § 5 Abs. II dieser Bekanntmachung stimmen folgende Gesetzesstellen wörtlich überein:

1. Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. 9. 1915 § 5 II. (Aufgehoben durch Art. II Ziff. 5 der Verordnung zur Ausführung des Art. VI Abs. 3 des Notgesetzes vom 13. 7. 1923.)
2. Bekanntmachung über die äußere Kennzeichnung von Waren vom 18. 5. 1916 § 5, III.
   (Nach mehreren Neufassungen aufgehoben durch Art. II Ziff. 8 der eben angeführten Verordnung vom 13. 7. 1923.) In der heute geltenden Verordnung über die äußere Kennzeichnung von Lebensmitteln vom 9. 9. 1927 ist eine Bestimmung über die Urteilsveröffentlichung nicht mehr enthalten.
3. Bekanntmachung über Kettenhandel in Textilien und Textilersatzstoffen vom 8. 2. 1917 § 1 III (außer Kraft gesetzt durch § 21 der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. 5. 1918).
4. Verordnung gegen Schleichhandel vom 17. 3. 1918 § 1, III. § 2, I bestimmt, daß beim zweiten Rückfall die Veröffentlichung des Urteils obligatorisch ist. (Aufgeh. durch Art. II Ziff. 11 der Verordnung vom 13. 7. 1923.)
5. Verordnung gegen die Preistreiberei vom 8. 5. 1918 § 17. Auch hier ist bei qualifizierten Delikten die Kannvorschrift durch eine Mußvorschrift ersetzt. (Aufgeh. durch Art. II Ziff. 12 der Verordnung vom 13. 7. 1923). An ihre Stelle trat die Preistreibereiverordnung vom 13. 7. 1923, die in ihrem § 26 die Urteilsbekanntmachung obligatorisch vorschreibt. Diese Verordnung wurde wiederum außer Kraft gesetzt durch das Gesetz vom 19. 7. 1926 über die Aufhebung der Preistreibereiverordnung und damit zusammenhängender Verordnungen.
6. Gesetz betreffend Höchstpreise vom 4. 8. und 17. 12. 1914 § 6 III (aufgeh. durch Art. II Ziff. 1 der Verordnung vom 13. 7. 1923).
7. Bekanntmachung gegen irreführende Bezeichnung von Nahrungs- und Genußmitteln, vom 26. 6. 1916 § 1 III (aufgeh. durch § 24 I Lebensmittelgesetz vom 5. 7. 1927.)
8. Verordnung über Handelsbeschränkungen vom 23. 7. 1923 § 30 und § 49. Neben Freiheitsstrafen über drei Monate ist hier die Urteilspublikation obligatorisch. (Aufgeh. durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. 7. 1926 bzw. durch § 24 Abs. 1 Lebensmittelgesetz vom 5. 7. 1927 und Verordnung vom 26. 6. 1924.)
9. Wuchergerichtsverordnung Art. 3 § 5 vom 27. 11. 1919. (Aufgeh. durch Art. II Ziff. 13 der Verordnung vom 13. 7. 1923.) In der Wuchergerichtsverordnung vom 13. 7. 1923 ist keine Bestimmung über die Urteilsveröffentlichung enthalten.

10. Verordnung über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 13. 7. 1923 § 19 I (aufgeh. durch Art. I Ziff. 6 des Gesetzes zur Aenderung der gen. Verordnung vom 10. 8. 1925). Das heute geltende Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch vom 10. 8. 1925 kennt keine einschlägige Bestimmung.
11. Verordnung über den Handel mit Lebensmittel und Futtermittel vom 24. 6. 1916 und 10. 2. 1923 § 14. (Aufgehoben durch das heute noch geltende Gesetz über den Verkehr mit Futtermitteln vom 22. 12. 1926, das eine Bestimmung über die Urteilsveröffentlichung nicht enthält.)
12. Verordnung gegen die verbotene Ausfuhr lebenswichtiger Gegenstände vom 13. 7. 1923 § 6. (Aufgehoben durch Art. I Ziff. 2 des Gesetzes vom 19. 7. 1926.) [1]

In allen angeführten Fällen kann der Richter nach freiem Ermessen die Bekanntmachung des Urteils anordnen und zwar ist dies in den meisten Fällen auch in der Weise möglich, daß der verfügende Teil des Urteils in den Geschäftsräumen des Betroffenen öffentlich angeschlagen werden kann.

II. Da im Laufe der Jahre die Uebersicht über die Möglichkeiten der Bekanntmachung des Strafurteils bei Zuwiderhandlungen gegen die Wirtschaftsgesetze durch das dauernde Inkraftsetzen, Abändern und Außerkraftsetzen der Verordnungen überaus schwierig geworden war, brachte das Notgesetz vom 24. 2. 1923 in Art. III §§ 1, 2 und 3 die allgemeine Vorschrift, daß bei allen vorsätzlichen, meist qualifizierten Zuwiderhandlungen gegen die Strafvorschriften betreffend die Preistreiberei, den Schleichhandel, die verbotene Ausfuhr und den unzulässigen Handel, die Veröffentlichung des Urteils angeordnet werden kann. Diese sehr begrüßenswerte generelle Vorschrift wurde aber schon nach einigen Monaten durch Artikel II Ziff. 18 der Verordnung vom 13. 7. 1923 außer Kraft gesetzt.

Bei allen Wirtschaftsgesetzen bezweckt die Urteilsbekanntmachung, teils das Publikum vor dem Täter zu warnen und es vor Nachteil zu schützen, was deutlich aus dem Anschlag im Geschäftslokal hervorgeht, teils aber auch, den Täter, der sich gegen die allgemeinen Interessen in der Zeit größter Not versündigt hat, öffentlich zu brandmarken. [2]

§ 4. Die Steuer- und Währungsgesetze seit 1913.

Für die in diesem Paragraph angeführten Gesetzesstellen gilt das gleiche, was schon im Eingang zum vorhergehenden Paragraph gesagt wurde.

---

[1]) Das Recht der Neuzeit 1914/30, Berlin 1930. Ebners Wegweiser 1929.
[2]) Denkschrift z. E. 1919 S. 79.

I. Die ersten beiden Steuergesetze, welche von der Urteilsbekanntmachung Gebrauch machen, wurden schon in der Vorkriegszeit erlassen.

Es sind dies das

Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. 7. 1913, und das

Besitzsteuergesetz vom gleichen Tag.

1. § 57 des 1. Gesetzes bestimmt, daß in den Fällen des § 56 (wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gegenüber der Veranlagungsbehörde, die geeignet sind, eine Verkürzung des Wehrbeitrages herbeizuführen), wenn die Angaben in der Absicht gemacht sind, den Wehrbeitrag zu hinterziehen und wenn der gefährdete Betrag nicht weniger als 10 Prozent des geschuldeten Wehrbeitrages, mindestens aber Mk. 300.— ausmacht, oder wenn der Beitragspflichtige Vermögen vom Inland ins Ausland verbracht hat, um dieses der Veranlagungsbehörde zu verheimlichen, daß dann in dem Urteil angeordnet werden kann, die Bestrafung öffentlich bekannt zu machen. Es handelt sich hier also um eine fakultative Urteilsbekanntmachung bei qualifizierten Steuerdelikten.
2. § 77 des Besitzsteuergesetzes hat den gleichen Wortlaut wie § 57 Wehrbeitragsgesetz mit der Maßgabe, daß an Stelle des qualifizierenden Momentes „der Verschiebung ins Ausland" das der Vorbestrafung wegen Besitzsteuerhinterziehung tritt.

   Die Veranlagung und Erhebung des Wehrbeitrages und der Besitzsteuer nach den beiden Gesetzen wurden durch die 2. Steuernotverordnung vom 19. 12. 1923 Art. XIX § 4 Abs. 1 eingestellt.
3. Mit § 57 Wehrbeitragsgesetz stimmen ferner wörtlich überein:
   a) § 28 des Gesetzes über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs vom 10. 9. 1919 und
   b) § 34 des Kriegssteuergesetzes vom 21. 6. 1916.

   Der Vollzug beider Gesetze ist durch die 2. Steuernotverordnung eingestellt.
4. Auf § 34 des Kriegssteuergesetzes nehmen Bezug:
   a) § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 26. 7. 1918,
   b) § 33 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919.

   Beide wiederum außer Wirksamkeit gesetzt durch die 2. Steuernotverordnung.
5. Die oblig. Veröffentlichung des Urteils kennt das Steuerfluchtgesetz vom 26. 7. 1918 § 22 und zwar, ohne daß die Tat unter erschwerenden Umständen begangen sein müßte. Nach § 30 ist das Gesetz seit 1922 außer Kraft.

6. Die guten Erfahrungen, welche man mit der Bekanntmachung des Urteils bei den verschiedenen Steuerdelikten gemacht hat, führten dazu, die Maßregel auf diesem Gebiete generell zu verwenden. So ist heute in der Reichsabgabenordnung (RAO.) vom 13. 12. 1919 folgende Bestimmung in § 363 getroffen:

„Wenn wegen Steuerhinterziehung neben der Geldstrafe auf Gefängnis erkannt werden darf, oder auf eine Geldstrafe von mehr als Mk. 5000.— erkannt wird, kann im Straferkenntnis angeordnet werden, daß die Bestrafung auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen sei".

Zur Ausführung der Veröffentlichung sagt § 439: „Hat das Gericht erkannt, daß die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten bekannt zu machen sei, so bestimmt das Finanzamt die Art der Bekanntmachung."

Diese letztere Vorschrift erklärt sich daraus, daß es in Steuerstrafsachen zwei Verfahren gibt, nämlich das Verwaltungsstrafverfahren und das gerichtliche Strafverfahren.

II. Als man im Jahre 1923 daranging, die deutsche Währung zu stabilisieren und der wüsten Spekulation mit Zahlungsmitteln energisch zu Leibe zu rücken, wurde in einer Reihe von Verordnungen die fakultative Anordnung der Urteilspublikation verwendet. So in der

1. Devisenspekulationsverordnung vom 8. 5. 1923 § 11, V (außer Kraft gesetzt durch die Verordnung über das Außerkrafttreten von Devisenvorschriften vom 22. 2. 1927);
2. Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln zum Einheitskurs vom 22. 6. 1923 § 3 (aufgeh. durch V. vom 4. 8. 1923);
3. Verodnung über Termingeschäfte und den Handel mit Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurs vom 3. 7. 1923 § 5 (außer Kraft gesetzt durch die V. vom 23. 2. 1927);
4. Verordnung betreffend das Verbot des Verkaufes von Reichsmark ins Ausland § 3 (aufgeh. durch V. vom 31. 10. 1924);
5. Verordnung über den Handel mit ausländischen Zahlungsmitteln und Dollarschatzanweisungen zum Einheitskurs vom 22. 10. 1923 § 7. In der Neufassung dieser Verordnung vom 8. 11. 1924 Art. I ist die Urteilsbekanntmachung nicht mehr enthalten;
6. Verordnung über die Verpflichtung zur Annahme von Reichsmark bei Inlandsgeschäften vom 7. 11. 1923 § 6 (Außer Kraft gesetzt durch Art. IV Ziff. 10 der Verordnung vom 8. 11. 1924);
7. In den Durchführungsbestimmungen des Reichspräsidenten über Devisenerfassung vom 17. 9. 1923 § 17. (Außer Kraft gesetzt durch Art. IV Ziff. 3 der Verordnung vom 8. 11. 1927.)

Der Zweck der Urteilsveröffentlichung bei Zuwiderhandlungen gegen die Währungsgesetze kann nicht Warnung des Publikums sein,

denn unmittelbar werden durch sie nur die Volksgemeinschaft als solche, nicht auch die einzelnen Bürger geschädigt. Hier soll vielmehr der Täter, der ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesamtheit aus ihrer Not für sich Kapital herauszuschlagen suchte, öffentlich als gewissenloser Mensch hingestellt werden.[1])

2. Kapitel.

Das Wesen der Urteilsbekanntmachung.

Wie bereits erwähnt, kann die Urteilsbekanntmachung ihrer juristischen Natur nach Nebenstrafe, Genugtuung oder sichernde Maßnahme sein. Dies erklärt sich daraus, daß der Gesetzgeber bei der Anordnung dieser Maßregel verschiedene Ziele im Auge haben kann und sich das Wesen einer Maßnahme nicht aus der zufälligen Wirkung, sondern aus dem Gesichtspunkt, unter dem sie erlassen wird, ergibt.[2]) Weil nun gerade die Veröffentlichung des Urteils oft Wirkungen zeigt, die der Gesetzgeber nicht oder doch nicht in einem solchen Ausmaß will, und weil diese ungewollten Wirkungen oft stärker hervortreten können, als die beabsichtigten, herrscht fast bei jedem Anwendungsfall der Publikation Streit über ihre juristische Natur.

Um in diesem Streit, der z. B. bezüglich der Urteilsbekanntmachung nach den §§ 165 und 200 StGB. immer noch unentschieden ist, wenn auch heute, nach 60 Jahren, die Mehrzahl der Wissenschaftler sie als Privatgenugtuung behandeln, Stellung nehmen zu können, muß zuerst kurz das Wesen der Strafe, der Privatgenugtuung und der sichernden Maßnahme erörtert werden. In den Fällen, in denen die Publikation als Nebenstrafe zu betrachten ist, kann sie vernünftiger Weise nur eine Ehrenstrafe oder eine Vermögensstrafe sein. Die Ansicht, daß sie eine Strafe „von ganz besonderer Art ist", ist wohl vollkommen abwegig. Es erübrigt sich m. E., dagegen Stellung zu nehmen. Auch die Konstruierung einer Vermögensstrafe scheint gekünstelt zu sein, sie wird aber immerhin von mehreren Autoren unternommen.[3]) Daß die Durchführung der Veröffentlichung auf Kosten des Schuldigen für dessen Vermögen eine Einbuße bedeutet, ist ebenso unumgänglich, wie wenn er infolge einer Freiheitsstrafe einen Ausfall am Arbeitsverdienst hat.[4])

---

[1]) RG. 53/291; 16/73.
[2]) RG. 16/73.
[3]) Z. B. Wachenfeld, Lehrbuch S. 252; Hälschner, Strafrecht 2. Bd. S. 213.
[4]) Hüttel aaO. Kap. II § 2 Ziff. 3.

§ 1. Das Wesen der Strafe.

I. Wenn im folgenden von „Strafe" schlechtweg die Rede ist, so ist darunter nur jene Reaktion zu verstehen, die der Staat als der Träger der Strafgewalt im modernen Rechte nach bestimmten Regeln gegen denjenigen ausübt, der durch ein gewisses tatbestandsmäßiges Verhalten sich gegen die Strafgesetze des Gemeinwesens vergangen hat. Aus dem Kreis dieser „staatlichen Strafen" sind noch auszuschalten die sog. Disziplinar-, Ordnungs- und Zwangsstrafen; denn die Disziplinarstrafen werden vom Staat nicht als Träger der Strafgewalt, sondern als dienstlich Vorgesetzter und nicht bei Uebertretungen der öffentlichen Rechtsordnung, sondern zur Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung innerhalb eines bestimmten Personenkreises verhängt. Die Ordnungsstrafen dienen meist der Aufrechterhaltung der Ordnung in bestimmten Verfahren, sie haben mit Kriminalität gewöhnlich nichts zu tun. Die Zwangsstrafen sollen die Befolgung staatlicher Anordnungen erzwingen, sie sollen dem staatlichen Willen Nachdruck verleihen, nicht die Uebertretung staatlicher Vorschriften bestrafen. [1])

Ueber das Wesen des nun gewonnenen Begriffes „Kriminalstrafe" ist in der Strafrechtsliteratur soviel geschrieben und gestritten worden, wie über kein anderes strafrechtliches Problem, da sich das Wesen einer Maßnahme, wie schon erwähnt, aus ihrem Zweck ergibt und über die Ziele und Zwecke der Strafe immer noch keine Einigung unter den Wissenschaftlern zustande gekommen ist. [2]) Der erbitterte Kampf zwischen den verschiedenen Strafrechtstheorien — absolute, relative, Vereinigungstheorien in den mannigfaltigsten Ausgestaltungen —, die die Strafe teils als reine Vergeltungsstrafe, teils als Erziehungsstrafe, teils als Abschreckungsstrafe mit mehr oder weniger aus-

---

[1]) Meyer-Allfeld, Lehrbuch S. 5 ff. Köhler, aaO. S. 16 ff., Binding, Grundriß, Allg. Teil S. 167 ff.

[2]) Siehe dazu: Reform des Strafrechtes 1926 S. 129, 170. Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 15, 27, 86, 349, 352; v. Hippel, Strafrecht I S. 477, 519—24, 525—53; Mitteil. der IKV. Neue Folge 3. Bd. S. 5, 13, 24, 35, 38, 112; Studien z. VE. S. 44; Köhler, Lehrbuch S. 31 ff.; Nagler, Die Strafe 1918 S. 1 ff., 93 ff., 117 ff.; 508, 537 ff., 554 ff. 561 ff., 574, 632 ff., DJZ.: 1925 S. 1301, 1286, 1293, 1565; DJZ. 1926 S. 782, 1313, 289, 1698; DJZ. 1927 S. 5, 870, 994, 998, 1002, 1365, 1442, 1678; DJZ. 1928 S. 41, 46, 907, 1503; DJZ. 1929 S. 37, 1104; DJZ. 1930 S. 41; JW. 1927 S. 1969, 2669; JW. 1930 S. 875. Begründung z. E. 1927, S. 1, 42.

geprägter Spezial- oder Generalprävention betrachtet wissen wollen, kristallisierte sich besonders unter dem Einfluß der Notwendigkeit der Strafrechtsreform zu dem großen Gegensatz zwischen der sog. „Rechtsstrafe", wie sie von der 1925 gegründeten Deutschen strafrechtlichen Gesellschaft vertreten wird, und der „Zweckstrafe", die von Liszt 1889 auf die Fahne der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung (IKV.) geschrieben hat. Die Grundgedanken der Rechtsstrafe sind folgende: Durch das Verbrechen ist die Rechtsordnung erschüttert worden. Die Strafe soll ausgleichend wirken und die Sühne für die begangene Tat bilden. Innerhalb der Grenzen der gerechten Vergeltung sei Spielraum genug, um die modernen Forderungen nach einer individuellen Berücksichtigung des Täters (Spezialprävention) anzuwenden. Unser geltendes StGB. ist im wesentlichen auf dem Prinzip der Vergeltungsstrafe aufgebaut. Da unter seiner Herrschaft die Kriminalität nicht abnahm, sondern im Gegenteil immer mehr wuchs, erkannte man bald, daß es nicht ausschließlich Endziel der Strafe sein kann, zu vergelten um der Vergeltung willen, sondern zu verhüten. In Verfolgung dieser Erkenntnis hat die IKV. der Dreiteilung der Verbrecher in Augenblicksverbrecher, besserungsfähige und unverbesserliche Verbrecher eine Dreiteilung des Strafensystems in abschreckende, bessernde und sichernde Maßregeln gegenüber gestellt. Sie fordert, daß die neuen Aufgaben der Strafe, die Besserung des Verbrechers und die Sicherung der Gesellschaft auch in den Begriff der Strafe aufgenommen werden, was aber von der Deutschen Strafrechtlichen Gesellschaft als mit dem Wesen der Strafe unvereinbart abgelehnt wird. Auf der Tagung der IKV. 1927 bezeichnete Kohlrausch[1]) als Aufgaben der Strafe „auf ein den Lebensbedingungen der Gesellschaft entsprechendes Verhalten des einzelnen hinzuwirken und die Gesellschaft gegenüber dem Täter, solange ein solches Verhalten von ihm nicht zu erwarten ist, sicher zu stellen," und stellt ausdrücklich fest, daß die Strafe begriffsmäßig kein Uebel sei. Die Stellungnahme der Entwürfe 1925 und 1927 zu den neuen Forderungen wird sehr verschieden beurteilt.[2]) Fest steht auf alle Fälle, daß sie sich bemühen, über dem Schulenstreit zu stehen und weder den klassischen Boden ganz verlassen, noch aber auch den Anforderungen der reinen Zweckstrafe restlos nachgekommen sind. Die Entwicklung in diesen Fragen ist heute noch nicht abgeschlossen. Es liegt im Zuge der Zeit, daß der Gedanke der Spezialprävention den Gedanken der Vergeltung und der Generalprävention immer weiter in den Hintergrund drängt, bis schließlich die Strafe nichts anderes mehr ist, als eine Unterart der sichernden Maß-

---

[1]) Mitt. d. IKV. aaO. S. 5 ff.

[2]) v. Hippel: aaO. S. 1 ff. DJZ 1926 S. 1698; DJZ. 1927 S. 994, 1442, 1678, 1365; DJZ 1928 S. 907; JW. 1927 S. 1969. 2669; JW. 1930 S. 875.

nahme und das Verbrechen nur mehr ein Wahrnungssignal für den Staat, das ihn mehr oder weniger sanft darauf aufmerksam macht, daß es an dem Täter etwas zu erziehen oder zu verwahren gibt. Heute ist aber die Strafe, so wie sie in der Praxis der Gerichte angewendet wird, für den objektiven Beobachter immer noch nicht ausschließlich von dem Streben beherrscht, „den Täter in ein künftig gesetzmäßiges und geordnetes Leben zurückzuführen",[1]) wenn auch der Gesichtspunkt der Spezialprävention schon seit Jahren bei jeder Urteilsfindung im weitgehendsten Maße berücksichtigt wird.[2]) Die Strafe steht vielmehr heute immer noch in einem engen äußeren und inneren Zusammenhang mit der Tat und stellt die Reaktion des Staates dar gegenüber dem, der sich durch seine Tat über die Rechtsordnung hinweggesetzt hat. Die Vorstellung, daß die Strafe auch Beziehungen zur Vergangenheit hat, ist im Volksempfinden so tief verwurzelt, daß der Staat ohne die größte Gefahr nicht auf den Grundsatz verzichten kann, daß der Täter wegen seiner Tat und nach Maßgabe der Schwere seiner Schuld bestraft wird. Diese Beziehungen zwischen Tat und Strafe wurden früher mit dem Worte „Vergeltung" bezeichnet und werden heute durch alle möglichen anderen Ausdrücke zu umschreiben versucht, da man in einem Zeitalter, in dem die Rechtfertigungsgründe der Strafe nicht mehr auf dem Gebiete der Metaphysik gesucht, sondern lediglich in ihrer Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit zur Durchsetzung der Rechtsordnung gefunden werden, an dem „negativen Inhalt" des Begriffes „Vergeltung" Anstoß nimmt. Der ganze Streit um die Ziele und Zwecke der Strafe erscheint als eine einseitige Bevorzugung einer ganz bestimmten, der Strafe beigegebenen Aufgabe unter Zurücksetzung aller anderen Zwecke zu bedeutungslosen Nebenzwecken. Tätsächlich wirkt die Strafe ebenso vergeltend wie general- und spezialprävenierend. M. E. hat es keine praktische Bedeutung, ob man den Begriff der Strafe durch die neuen Strafziele erweitert oder nicht, denn schließlich lassen sich beliebig viele Aufgaben der Strafe aufzählen. Daß die Strafe heute und in absehbarer Zeit immer noch als Vergeltung aufgefaßt werden wird, das beweisen wohl am besten die Entwürfe, die neben der Strafe auch andere Maßnahmen einführen, die keine Strafen sein sollen, d. h. die nur im Hinblick auf die Zukunft angeordnet werden sollen. § 69 des E. 1927 stellt den Grundsatz auf, daß die Strafe an die Tat und vor allem an die Schuld des Täters anknüpfen solle. Diese Proportionalität wird herkömmlich Vergeltung genannt.[3]) Der Begriff Vergeltung umfaßt, um mit Merkel zu sprechen,

---

[1]) Begründung z. E. 1927 S. 37.

[2]) Vergl. den Erlaß des Pr. Justizmin. an die Staatsanw. DJZ. 1926 S. 648.

[3]) DJZ. 1928 S. 907.

„alle Gegenwirkungen gegen den Urheber von Unlust und Lust, welche einen, der Beschaffenheit der ersten Einwirkung entsprechenden, also in einem Falle feindlichen, in anderem Falle freundlichen Charakter haben". [1] Unter diesen Begriff der Vergeltung fällt auch der Begriff „Strafe", sie ist sozusagen eine spezielle Art der Vergeltung, nämlich die Vergeltung für ein früher zugefügtes Uebel, wobei unter Uebel jede Einwirkung zu verstehen ist, die geeignet ist, in der Seele des Menschen ein Unlustgefühl hervorzurufen. Wenn nun das vorausgegangene Uebel eine Verletzung von rechtlich geschützten Gütern war, so kann die vergeltende Maßnahme am zweckmäßigsten nichts anderes sein, als wiederum die Verletzung von Rechtsgütern. Dieser Eingriff in die Lebenssphäre des Täters ist heute nicht mehr vom Talionsgedanken beherrscht, sondern nach Maßgabe der anti- oder asozialen Gesinnung, die der Täter durch seine Tat bewiesen hat, abgestuft. Der Schädigung des Gemeinwesens durch die Verletzung von rechtlich geschützten Gütern soll entgegengewirkt werden. Insoferne ist die Strafe „Rechtsgüterschutz durch Rechtsgüterverletzung". [2] Da nun der Mensch normaler Weise die Verletzung von garantierten Rechten als ein Uebel empfindet, so ist die Strafe ihrem Wesen nach Zufügung eines Uebels und zwar als Ausdruck der Mißbilligung der Tat und des Täters. Wenn man sich in der Strafrechtsliteratur nach den Definitionen der Strafe umsieht, so findet man, daß sie im Wortlaut meist sehr große Unterschiede aufweisen, daß aber trotzdem durch fast alle der Grundgedanke hindurchschimmert, daß durch die Strafe dem Täter ein Uebel zugefügt werden soll, weil er sich durch die Tat Mißbilligung zugezogen hat, es tritt also überall der Gedanke der Vergeltung durch Zufügung eines Uebels hervor. [3]

II. Das Uebel der Strafe kann, da sie eine Maßnahme der Rechtsordnung ist, nur in der Verletzung eines von der Rechtsordnung geschützten Gutes bestehen. [4] Wie durch die Freiheitsstrafe das rechtlich geschützte Gut der Freiheit und durch die Vermögensstrafe das Vermögen des Täters, so soll durch die „Ehrenstrafe" die „Ehre" des Täters getroffen werden. Nun ist die „Ehre" im gewöhnlichen Sinne

---

[1] Merkel: Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht 1892 S. 116.
[2] Reform des Strafrechts 1926 S. 214.
[3] Binding, Normen S. 419; v. Calker, Vergeltungsidee usw. S. 98, 100; Finger, Lehrbuch S. 444; v. Hippel, StrR. S. 477; Köhler StrR. S. 12; Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 349; Nagler, Die Strafe 1918 S. 93 ff., 105 ff., 112; Mayer M.E., StrR. S. 245; Allfeld-Meyer, Lehrbuch S. 5; Merkel-Liepmann, aaO. S. 194.
[4] Binding, Grundriß S. 184; Wachenfeld, Lehrbuch S. 214.

eine „immanente Qualität, die selbst erworbene und selbst zu behauptende Qualität eines Menschen“ [1]), auf die die Gesetzgebung keinen Einfluß haben kann, da sie nur äußere Verhältnisse betrifft. Die Ehrenstrafe kann deshalb nicht diesen, sondern einen anderen Begriff „Ehre“ zum Angriffsobjekt haben, der mit dem vom Staate geschützten Rechtsgut „Ehre“ indentisch sein muß. Was diesen letzten Begriff Ehre anlangt, so ist heute in Wissenschaft und Praxis allgemein anerkannt, daß nicht das „konkrete innere Ehrgefühl des einzelnen“ [2]), sondern die äußere Achtung, die dem einzelnen innerhalb der Gesellschaft gebührt, als Ehre im Sinne des Strafrechtes in Betracht kommt. Somit besteht das Wesen der Ehrenstrafe in der Schmälerung der dem Täter von seiten seiner Mitbürger zukommenden äusseren Achtung, die von seinem inneren Wert und seinem eigenen Ehrbewußtsein unabhängig ist.

§ 2. Das Wesen der Genugtuung.

Genugtuung im allgemeinen Sinn ist Wiedergutmachung eines Schadens, der einem anderen widerrechtlich zugefügt wurde. Ist der Schaden materieller Natur, so spricht man von Schadenersatz, ist er ideeller Natur, so liegt Privatgenugtuung im engeren Sinne vor, die auch schlechtweg als Genugtuung bezeichnet wird. Ein besonderes Merkmal der Genugtuung ist es, daß der Verletzte immer einen rechtlichen Anspruch auf Beseitigung der Nachteile auf Kosten des Täters hat.

Die Herbeiführung des vor der Verletzung bestehenden Zustandes kann, je nach den Umständen, sehr verschieden sein. Es ist auch möglich, daß sich der ursprüngliche Zustand überhaupt nicht mehr oder doch nicht mehr vollkommen herstellen läßt; dann besteht die Wiedergutmachung in der Gewährung eines Aequivalentes. Da der zur Genugtuung Verpflichtete die Ausgleichung des Schadens gewöhnlich als Last empfindet, glaubt das Reichsgericht, [3]) zwischen Strafe und Genugtuung keine praktischen Unterschiede erkennen zu können. Dem gegenüber sind besonders folgende Verschiedenheiten zu erwähnen: [4]) Die Strafe ist eine höchst persönliche Leistung des Schuldigen, die Genugtuung setzt

---

[1]) DJZ. 1923 S. 507.

[2]) Beling, Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede S. 34 ff; Liszt-Schmidt, Strafrecht S. 506; Reform, 1910 2. Band S. 311; DJZ. 1926 S. 1481; DJZ. 1928 S. 1399.

[3]) RG. 6 S. 180.

[4]) Siehe dazu Binding, Normen S. 284.

überhaupt keine strafrechtliche[1]) Schuld voraus, außerdem kann sie meist auch von einem Dritten geleistet werden. Während die Genugtuung im Interesse des Verletzten bewirkt wird, wird die Strafe nicht etwa zur Befriedigung des Rachegefühls des Verletzten verhängt. Der entscheidende Grund gegen die Wesensgleichheit der beiden Maßnahmen ist aber ihr Zweck. Durch die Strafe soll dem Schuldigen ein Uebel zugefügt werden, die Genugtuung soll aber für den Verpflichteten nicht ein Rechtsnachteil sein, sondern für den Verletzten ein Ausgleich des früher erlittenen Unrechtes. Wenn diese Ausgleichung eine strafähnliche Wirkung hat, so ist sie deshalb nicht mit Strafe ohne weiteres identisch. Die Strafe ist Zufügung eines Uebels, die Genugtuung ist Wiedergutmachung eines widerrechtlich zugefügten Schadens.

§ 3. Das Wesen der „sichernden Maßnahme".

„Sichernde Maßnahmen" sind im geltenden Strafrecht nur selten verwendet, so, wenn nach § 6 JGG. statt der Strafen Erziehungsmaßregeln zugelassen sind, dann die Stellung unter Polizeiaufsicht in § 38 StGB.,[2]) ferner die Ueberweisung an die Landespolizeibehörde nach § 363 StGB.[3]) und schließlich die Einziehung eines Gegenstandes, der nicht dem Täter oder einem Teilnehmer gehört, und die Unbrauchbarmachung nach § 11 und 42 StGB.[4]) Die sichernde Maßnahme ist zwar keine neue Errungenschaft im Strafrecht (Artikel 176 PGO. kannte die sog. Verdachtsstrafen, Sicherungsverwahrung und korrektionelle Nachhaft),[5]) aber unter der Herrschaft der reinen Vergeltungsstrafe war für sie kein Platz.[6]) Erst als man den Forderungen einer zielbewußten Kriminalpolitik Gehör schenkte, wurden die sichernden Maßnahmen wieder im größeren Umfange eingeführt, so z. B. in den Deutschen Entwürfen neben der Strafe.

Die sichernden Maßnahmen zerfallen in erziehende oder bessernde und in sichernde Maßnahmen im engeren Sinne. Die ersteren werden angeordnet, um den besserungsfähigen Verbrecher wieder zu einem geordneten Leben zurückzuführen und seine Eingliederung in die Gesell-

---

[1]) Nach KGB. hat auch der Schadenersatz zu leisten, der einen Vertrag schuldhaft verletzt, auch wenn er deshalb nicht strafbar im Sinne des StGB. ist.

[2]) a.A. Köhler, S. 14, 19, 20, 603.

[3]) a.A. Köhler, S. 20, 606.

[4]) Gl. A. Köhler, S. 611 ff. bezw. 617 ff.

[5]) Köhler, S. 14, neigt mehr zur Strafnatur dieser Maßnahme.

[6]) Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 350.

schaft zu ermöglichen, die letzteren, um die Gesellschaft vor gemeingefährlichen und gemeinschädlichen, unverbesserlichen Verbrechern zu schützen. Der für ihre Anwendung maßgebende Gesichtspunkt ist also lediglich die Verhütung von neuen Delikten. Das vom Täter begangene Delikt ist weder Grund noch Voraussetzung der Anordnung einer sichernden Maßnahme, es ist lediglich Symptom für die Notwendigkeit des Einschreitens, wenn auch gewöhnlich ohne vorausgegangene Straffälligkeit keine sichernde Maßnahme angeordnet werden wird. Die Ausgestaltung, sowohl der bessernden als auch der schützenden Maßnahmen, kann natürlich sehr mannigfaltig sein. Meist wird ihr Vollzug für den Betroffenen nicht gerade ein Vergnügen sein, im Gegenteil, er wird sie regelmäßig als Beeinträchtigung seiner Rechte empfinden. Die sichernde Maßnahme wird auch rein tatsächlich die Funktionen der Strafe, Vergeltung, General- oder Spezialprävention ausüben, sodaß sie an die Stelle der Strafe treten kann. Diese enge Vermischung der Wirkungen der Strafen und sichernden Maßnahmen hat dazu geführt, daß viele einen Unterschied zwischen beiden Einrichtungen überhaupt nicht anerkennen und von „Etikettenschwindel" und krassestem Doktrinarismus sprechen. Es sei doch praktisch für den Täter gleichgültig, daß das Uebel, das ihm zunächst mit der Strafe auferlegt wird, ein begriffsmäßiges ist, das dann folgende aber ein leider unvermeidliches.[1]) Ebensowenig könne das Publikum unterscheiden, ob es sich um eine Strafe oder sichernde Maßnahme handelt.

Es ist möglich, daß sich Strafe und sichernde Maßnahme in vielen Fällen so ähnlich sind, daß dem Beobachter zunächst kein Unterschied auffällt, aber es sind doch sehr große Wesensverschiedenheiten zu finden.[2]) Die praktisch wichtigste ist wohl die, daß die Strafe vollzogen werden muß, auch wenn der Täter durch den Strafvollzug schon so gebessert wurde, daß seine sofortige Freilassung befürwortet werden könnte, während der Vollzug der sichernden Maßnahme immer nur so lange dauert, als ihr Zweck es erfordert. Umgekehrt muß beim Strafvollzug der Täter entlassen werden, auch wenn vorauszusehen ist, daß er ein paar Stunden später schon wieder straffällig werden wird. Ferner ist bei Verhängung der Strafe immer auf die Schuld des Täters und die Schwere der Tat Rücksicht zu nehmen, dagegen wird die sichernde Maßnahme nur mit dem Blick auf die Zukunft angeordnet, ihr einziger Zweck ist Prävention. Die Strafe ist notwendig ein Uebel, die sichernde Maßnahme aber nicht, sie ist es nur meist rein tatsächlich. Ihrem Wesen nach sind somit die sichernden Maßnahmen staatliche Maßregeln, die ausschließlich, ohne Vergeltung üben zu wollen, den

[1]) Kohlrausch, Mitt. der IKV. S. 40.
[2]) Rosenfeld, Mitt. der IKV. S. 113.

Täter zu einem gesetzmäßigen Leben zurückführen oder ihn von der Gesellschaft fernhalten wollen. [1])

§ 4. Das Wesen der Publikation in den §§ 165 und 200 StGB.

I. Die Frage nach dem jur. Charakter der Veröffentlichung des Urteils bei falscher Anschuldigung und öffentlicher Beleidigung wird von der Rechtssprechung dahingehend beantwortet, daß sie als Nebenstrafe betrachtet werden müsse, wenn sie auch geeignet sei, den durch das Delikt geschädigten Ruf des Verletzten wieder herzustellen. Dem gegenüber steht die überwiegende Mehrzahl der Wissenschaftler heute auf dem Standpunkt, daß die Urteilsbekanntmachung in diesen beiden Paragraphen nicht als Nebenstrafe, sondern als Privatgenugtuung für den Verletzten aufzufassen sei, und daß ihre der Strafe ähnlichen Wirkungen nicht dazu berechtigen, der Maßnahme das Wesen der Strafe zuzusprechen.

Als Anhänger des Strafgedankens sind zu nennen: Beling, der sie zwar als Privatgenugtuung auffaßt, aber die Genugtuung einer Privatstrafe gleichachtet [2]); Berner, der sie eine zur restitutio famae nötige Strafe nennt [3]); v. Birkmeyer [4]); Bischoff, nach ihm ist sie eine beschämende Ehrenstrafe [5]); Coenders, der in ihr sämtliche Strafzwecke verwirklicht sieht [6]); Dochow, wegen der Kostentragung [7]); Freudenstein, obwohl er den Genugtuungszweck zugibt [8]); Hälschner, eine Ehrenstrafe und Vermögensstrafe [9]); Heß [10]); Leipziger Kommentar § 200; Merkel [11]); Merkel-Liepmann (privater Strafanspruch) [12]); Meves [13]); Rüdorff-Stenglein [14]); Wachenfeld, der sie als Vermögensstrafe betrachtet. [15]).

Dagegen sehen folgende Autoren in der Urteilsbekanntmachung nach §§ 165 und 200 StGB. eine Genugtuung für den Verletzten:

---

[1]) Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 350.
[2]) Grundzüge S. 11.
[3]) Lehrbuch S. 496.
[4]) Birk. Enzyklopädie S. 1071.
[5]) In Goltdammers Arch. Bd. 29 S. 141.
[6]) In Ger. 1915 S. 83, 400.
[7]) In Holtzd. Hdb. III S. 259, 367.
[8]) Freudenstein aaO. S. 140.
[9]) Hälschner aaO. S. 213.
[10]) Heß aaO. S. 64.
[11]) Merkel, Lehrbuch S. 173.
[12]) Merkel-Liepmann, Die Lehre v. Verbrechen und Strafe S. 192, 291.
[13]) Meves in Gesetzgebung d. deutsch. Reiches aaO. S. 185.
[14]) Rüdorff-Stenglein, Strafgesetzbuch § 200.
[15]) Wachenfeld aaO. S. 252.

Allfeld und Binding, soweit die Veröffentlichung nicht von Amts wegen erfolgt; Bünger; v. Calker; Graf zu Dohna; Finger; Frank; Fuchs; Gerland; Goldschmidt; John; Köhne; Klöppel; v. Liszt-Schmidt; M. E. Mayer; Oetker; Olshausen; Oppenhof; Reiffel; Borki; Baranowsky; Quade; Hüttel.[1])

Eine Zwischenstellung zwischen den beiden Richtungen nehmen Köhler und Schütze[2]) ein. Ersterer bezeichnet die Urteilsbekanntmachung in §§ 165 und 200/I StGB. als eine „Präventiv- und Rufreparationsmaßnahme" und in § 200/II als eine Nebenstrafe, letzterer eine Wiederaufrichtung der Ehre des Verletzten und eine Nebenstrafe für den Schuldigen. Beide erachten somit die Wirkungen der Bekanntmachung, die einerseits in der Wiedergutmachung des geschädigten Rufes und andererseits in der durch das Bekanntwerden einer Verurteilung enthaltenen Beschämung des Täters bestehen, als sich die Waage haltend und nehmen sie nebeneinander in das Wesen der Maßnahme auf. Nach ihnen ist also die Urteilsbekanntmachung weder reine Genugtuung, noch auch reine Strafe.

II. Will man das Wesen der Urteilsbekanntmachung erforschen, so ist vor allem einmal nach der ratio derselben zu fragen. Was hat der Gesetzgeber mit der Zulassung der Veröffentlichung des Urteils gerade bei der falschen Anschuldigung und der öffentlichen oder in Zeitungen usw. begangenen Beleidigung bezweckt? Sowohl die falsche Anschuldigung, wie auch die Beleidigung sind Angriffe auf die Achtung, welche der Betroffene bei seinen Mitmenschen genießt. Die falsche Anschuldigung wird zwar gewöhnlich nicht als ein Vergehen gegen die Ehre aufgefaßt, sondern als Delikt gegen die Rechtspflege;[3]) tatsächlich ist sie aber geeignet den Falschbeschuldigten in seiner Achtung herabzusetzen. Geschieht die Beleidigung öffentlich oder durch Verbreitung von Zeitschriften usw. d. h. ist die Möglichkeit gegeben, daß eine unbe-

---

[1]) Allfeld, Lehrbuch 1922/273; Binding, Grundriß 1907/266 und Lehrbuch S. 163; Bünger, in Z. Bd. 8/718; v. Calker, Delikte über das Urheberrecht S. 295; Dohna in VD. allg. Teil Bd. 1 S. 261; Finger, aaO. S. 509; Frank. Komm. §§ 165 und 200; Fuchs, in Goldt. Arch. 29/422 ff.; Gerland, aaO. S. 166, Goldschmidt in VD. allg. Teil Bd. 4 S. 442; John, in Holtz. Rechtslexikon Bd. 1 S. 265; Köhne in Z. 8/448; Klöppel, aaO. S. 445; Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 353, Mayer, aaO. S. 480; Oetker in Z. 17/532; Olshausen, Komm. § 200; Oppenhof, aaO. S. 497; Reiffel in Gr. Bd. 42/68; Borki, aaO. B II; Baranowsky, aaO. § 5; Quade, aaO. S. 20; Hüttel, aaO. S. 34.

[2]) Köhler, aaO. S. 15, 21, 620; Schütze, aaO. S. 364.

[3]) Vergl. VD. bes. Teil Bd. 3, S. 121.

stimmte Anzahl von Personen [1]) die ehrenmindernde Behauptung über den Verletzten erfährt, so hat dieser, was doch ohne weiteres einzusehen ist, ein großes Interesse daran, daß der ihm grundlos angehängte Makel nicht nur ihm persönlich, sondern sämtlichen Personen gegenüber, die darüber wissen, wieder beseitigt wird. Dieses geschieht wohl am zweckmäßigsten dadurch, daß das die verletzte Ehre wiederherstellende Urteil in einer Weise öffentlich bekannt gemacht wird, die mehr Gewähr für die Verbreitung bietet, als die bloße Verkündung in der öffentlichen Sitzung. Bei der falschen Anschuldigung ist die Lage des Verletzten ähnlich; da die Behörde, bei welcher die Anzeige erfolgt, eine Personengesamtheit ist, deren einzelne Mitglieder ständig wechseln können, so weiß der Falschbeschuldigte eigentlich nie, wer denn alles von dem ihm gemachten Vorwurf Kenntnis bekommen hat.

Ein anderer vernünftiger Grund als das Bestreben, das Urteil bekannt werden zu lassen, ist für die Zulassung der Publikation bei §§ 165 und 200 nicht zu finden. Für jeden, dessen Ehre beeinträchtigt wurde, ist es von Wichtigkeit, dieses Brandmal möglichst restlos wieder auszulöschen. Die Veröffentlichung des Urteils bezweckt hier nichts anderes als daß die Tatsache der Unrichtigkeit der ausgesprochenen Ehrenminderung den Personen zu Gehör kommt, in deren Achtung der Verletzte gesunken war, mit anderen Worten, die Veröffentlichung soll den immateriellen Schaden, der dem Verletzten durch die Beleidigung bzw. durch falsche Anschuldigung zugefügt wurde, ausgleichen, wieder gutmachen. Sie ist „Wiedergutmachung eines widerrechtlich zugefügten Schadens" ein Begriff, den wir vorne in § 2 dieses Kapitels als Privatgenugtuung definiert haben.

Gegen diese lediglich aus der Zweckbestimmung unserer Urteilsbekanntmachung abgeleitete Ansicht wird eine Menge Erwägungen ins Feld geführt, die teils ihren Grund nur in äußeren Merkmalen des Textes des Gesetzes z. B. im Wortlaut, in der Stellung und in der Fassung der betreffenden Paragraphen, teils in den „nicht bezweckten Wirkungen" der Veröffentlichung haben.

III. Der wichtigste Gegner des festgestellten Genugtuungscharakters ist das Reichsgericht [2]) und mit ihm die ganze Rechtssprechung.

Das Reichsgericht hat sich in der Entscheidung der vereinigten Strafsenate vom 17. 4. 1882 (RG. 6/180) eingehend mit der Urteilsbekanntmachung beschäftigt und folgende Gründe für den Strafcharakter angeführt:

1. Die Urteilsbekanntmachung erhöhe das Unlustgefühl des Verurteilten, sie füge ihm ein neues Leid zu und sei deshalb Strafe.

---

[1]) Siehe RG. 5/317, 333.

[2]) Siehe RG. 6/180; 13/319; 14/158; 16/73; 35/17; 37/268; 46/74.

Es mag immerhin der Fall sein, daß die Urteilsbekanntmachung auf den Verurteilten demütigend und beschämend wirkt, ja es ist sogar denkbar, daß mancher die Veröffentlichung seiner Verurteilung als größere Strafe empfindet, als die etwa ausgesprochene Freiheitsstrafe, aber ist denn diese Wirkung vom Gesetzgeber gewollt? Es ist doch wirklich kein Grund einzusehen, warum gerade bei Beleidigung und falscher Anschuldigung das Urteil veröffentlicht werden sollte, um den Verurteilten damit zu treffen; m. E. muß bei diesen Delikten der Täter nicht gerade eine besonders ehrlose Gesinnung zu Tage legen, die es rechtfertigen würde, seine Bestrafung noch ganz besonders durch die Veröffentlichung zu verschärfen. Es gibt doch sicher noch eine ganze Anzahl anderer Straftaten wie z. B. Wucher, Betrug usw., die oft eine ganz gemeine Gesinnung offenbaren, bei denen aber die Veröffentlichung heute nicht vorgesehen ist. Eine beabsichtigte Demütigung kommt also wohl kaum in Frage. Da die zufällige Wirkung einer Maßnahme, wenn sie nicht, was man hier nicht behaupten kann, übermäßig in Erscheinung tritt, ihr Wesen nicht beeinflussen kann, so kann die Urteilsbekanntmachung hier keine Strafe sein. Es kann ja auch z. B. die Bestrafung des Täters beim Verletzten ein Gefühl der Befriedigung verursachen und doch kann die Strafe deshalb nicht als Privatrache aufgefaßt werden. Die Demütigung des Verurteilten ist bei der Bekanntmachung nach §§ 165 und 200 StGB. eine Nebenwirkung, die das Wesen der Urteilsbekanntmachung nicht zu ändern vermag.

2. Der Verurteilte müsse die Kosten der Bekanntmachung tragen, er erleide zwangsweise eine „pekuniäre Einbuße“ [1]).

Die Kostentragungspflicht ist eine Folge der Bestrafung und erklärt sich aus der Pflicht, dem Verletzten den Schaden restlos wieder gutzumachen. Aus der Tatsache, daß sie bei der Publikation speziell geregelt ist, ergibt sich vielmehr, daß diese nicht als Strafe aufzufassen ist, denn dann würde sich eine spezielle Regelung im Hinblick auf § 465 StPO. erübrigen. Außerdem müßte dann die Vollstreckungsbehörde die Kosten beitreiben; nach herrschender Ansicht aber hat der Verletzte, wenn er die Hilfe der Staatsanwaltschaft zur Ausführung der Bekanntmachung in Anspruch nimmt, dieser die Kosten vorzuschießen und muß sie schließlich endgültig selbst tragen, wenn er sie nicht beitreiben kann. [2]) In den Motiven zum Strafgesetzbuch des Norddeutschen Bundes ist bemerkt, daß die Kostentragungspflicht eigens geregelt wurde, damit kein Irrtum über den juristischen Charakter der Bekanntmachung entstehe [3]). Wenn die Urteilsbekanntmachung eine

---

[1]) RG. 4/218; 6/180; 10/206; 16/73.
[2]) Olshausen, Komm. S. 919 ff.
[3]) Stenogr. B. 1870 Bd. 3 S. 65.

Vermögensstrafe sein sollte, so wäre sie ein nicht verständlicher Umweg. Auch kann darin, daß der Täter die Kosten der Veröffentlichung trägt, keine Geldstrafe im heutigen Sinne liegen, denn die Geldstrafe verfällt dem Staat. In der Tragung der Kosten des Verfahrens und der Vollstreckung neben der eigentlichen Strafe eine neue Strafe oder eine Straferhöhung zu sehen, geht doch wohl kaum an. Wäre die Urteilsbekanntmachung eine Geldstrafe, so müßte auch die Möglichkeit bestehen, sie auf Grund des § 28 StGB. in eine Freiheitsstrafe umzuwandeln; sonst würde der Vollzug einer Strafe an der Zahlungsunfähigkeit des Verurteilten scheitern. Auch die Möglichkeit der Parteien, die Kostentragungspflicht durch Vereinbarung anders zu regeln, spricht gegen den aus ihr hergeleiteten Strafcharakter. [1])

3. Der Richter habe im Urteil die Art und Frist der Bekanntmachung zu bestimmen. Daraus sei ersichtlich, daß der Gesetzgeber sie mindestens als Privatstrafe betrachte, denn wäre sie Genugtuung, so bestünde keine Veranlassung, in ihre Durchführung einzugreifen.

Demgegenüber ist einmal zu sagen, daß der Richter nur die Art und Frist der Ausführung feststellt, den Vollzug aber dem Verletzten überläßt, dann, daß die Art- und Fristbestimmung nicht etwa deshalb geschieht, um den Täter ganz sicher seiner Strafe zuzuführen, sondern gerade umgekehrt, um ihn nicht vollkommen in die Hände des Verletzten zu geben. Würde dem Verletzten nicht vorgeschrieben, in welcher Weise er das Urteil bekannt zu machen hat, so könnte er z. B. durch zu umfangreiche oder zu zahlreiche Veröffentlichungen dem Täter unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen, ferner bestünde die Gefahr, daß er in der Erregung über das ihm geschehene Unrecht den Täter in der Veröffentlichung seinerseits kränken würde. Der gleiche Gedanke der „Schonung des Verurteilten“ [2]) erfordert auch die Festsetzung der Ausführungsfrist durch den Richter. Der Verletzte soll nicht die Möglichkeit haben, dem Verurteilten längere Zeit hindurch mit der Bekanntmachung zu drohen und schließlich sie erst in einem Zeitpunkt zu bewerkstelligen, in dem sie für den Täter wegen der weit zurückliegenden Tat besonders unangenehm sein müßte. Durch eine unzeitgemäße Bekanntmachung würde der Zweck der Veröffentlichung vielleicht nicht mehr erfüllt, aber dem Verurteilten ein nicht zu rechtfertigender Nachteil zugefügt werden. Man muß also gerade aus der richterlichen Bestimmung der Art und Frist schließen, daß die Urteilsbekanntmachung nicht m e h r als eine Genugtuung für den Verletzten, vor allem aber nicht ein Nachteil für den Verurteilten sein soll. [3])

---

[1]) siehe auch Binding Hdb. S. 304.
[2]) Olshausen, Komm. S. 919 Bd. I.
[3]) Vergl. Begründung z. E. 1927 S. 40 ff.

4. Die Staatsanwaltschaft habe auf Ersuchen dem Verletzten im Notfalle bei der Vollstreckung Hilfe zu leisten und im Falle des § 200, II selbst die Bekanntmachung zu veranlassen. Dies sei nur zu erklären, wenn sie als Strafe betrachtet werde.

Daß die Staatsanwaltschaft im Falle der Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift die Einrückung der Verurteilung in die betreffenden Blätter selbst besorgt, erklärt sich daraus, daß die Redakteure nicht verpflichtet sind, der privaten Aufforderung des Verletzten, das Urteil in der Druckschrift erscheinen zu lassen, nachzukommen, nicht etwa daraus, daß die Bekanntmachung als Strafe von der Strafvollzugsbehörde zu vollziehen wäre. Uebrigens leistet der Staat nicht nur bei Strafen Vollstreckungshilfe, sondern auch bei jedem Zivilurteil. Diese praktische Uebung ist also absolut ungeeignet, als Grund für den Strafcharakter der Bekanntmachung angeführt zu werden. Wäre die Bekanntmachung Strafe, so müßte sie nicht nur im Notfalle von der Staatsanwaltschaft vollstreckt werden.[1])

5. Nach §§ 165 und 200 Abs. 1 werde die Bekanntmachungsbefugnis von Amts wegen ohne Antrag zugesprochen, nach § 200 Abs. 2 werde die Bekanntmachung selbst angeordnet, darin zeige sich die Strafnatur insoferne, als der Richter ohne Rücksicht auf den Willen des Verletzten die Pflicht hat, ihm die Veröffentlichungsbefugnis einzuräumen, bezw. darin, daß dem Verletzten der Vollzug aus den Händen genommen werde.

Wenn in den §§ 165 und 200 Abs. 1 der Richter von Amts wegen tätig wird, so geschieht dies lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen. Der Verletzte hat durch seinen Strafantrag bereits sein Interesse an der Verfolgung der Tat kund getan und damit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß er die Bekanntmachung des Urteils wünsche, denn zur Verfolgung einer öffentlichen Ehrenminderung gehört auch ihre Wiedergutmachung durch die Veröffentlichung. Es kann also ohne weiteres das Einverständnis des Verletzten unterstellt werden, der übrigens immer noch von der Befugnis keinen Gebrauch machen muß. Was den Absatz II des § 200 StGB. betrifft, so geschieht die Anordnung nur auf Antrag, sodaß der Verletzte den Antrag einfach nicht zu stellen braucht, wenn er kein Interesse an der Bekanntmachung hat. Aus der Fassung „ist bekannt zu machen" kann nicht auf Strafe geschlossen werden, denn der Strafrichter kann auch andere Maßnahmen aussprechen, z. B. die Buße. Trotzdem also die Urteilsbekanntmachung von Amts wegen zugesprochen bezw. auf Antrag angeordnet wird, hängt die schließliche Ausführung vom Willen des Verletzten ab. Eine Strafe, deren Vollzug lediglich vom Willen des Verletzten abhängig ist, ist dem modernen Rechte unbekannt. Es besteht nicht die geringste Veranlassung anzunehmen, der Gesetzgeber

---

[1]) Fuchs, in Goltd. Arch. 29/428. Siehe dazu d. Ausf. auf S. 4.

sei gerade im vorliegenden Falle von diesem Grundsatz abgewichen. Eine „Strafe, die lediglich zur Genugtuung des Verletzten" geschaffen ist und deren Vollzug deshalb der Staat dem Verletzten selbst überläßt, ist eben keine Strafe mehr.[1]) Obwohl das Reichsgericht selbst öfter den Grundsatz aufstellt, die juristische Natur richte sich nach dem Zweck, und es den Zweck der Urteilsbekanntmachung richtig erkennt, betrachtet es die Veröffentlichung als Strafe. Das Reichsgericht meint ferner, der Umstand, daß die Veröffentlichung vom Verletzten selbst bewirkt werde, sei nichts anderes als eine Ausdehnung des Antragsrechtes des § 194 StGB., er spreche deshalb nicht gegen die Strafnatur, die Veröffentlichung sei eben eine Art „Privatstrafe".[2]) Es muß zugegeben werden, daß die Urteilsbekanntmachung eine gewisse Verwandtschaft mit den früheren Privatstrafen der Abbitte, des Widerrufes und der Ehrenerklärung (siehe dazu nächste Ziffer) hat. Aber es geht aus praktischen und rechtlichen Gründen nicht an, heute in das geschlossene System der staatlichen Strafen eine Privatstrafe hineinzukonstruieren. Es ist für das heutige Rechtsempfinden undenkbar, daß der Staat zuerst den Strafanspruch richterlich feststellen läßt und ihn dann nach seiner Festsetzung einer Privatperson zur Vollziehung überläßt. Eine „Strafe", deren Vollziehung in die Hände einer Privatperson gelegt ist, ist keine Strafe im Sinne des heutigen Strafrechtes, und wenn sie auch von Amts wegen zugesprochen oder „angeordnet" wird.

6. Die Veröffentlichung des Urteils gehe auf die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung zurück. Diese seien als Strafen aufgefaßt worden, und deshalb sei auch die Urteilsbekanntmachung eine Strafe.

Es würde zu weit führen, im Rahmen dieser Arbeit auf die geschichtliche Entwicklung der drei Institute einzugehen, es soll hier nur durch die Schilderung ihrer Entwicklung in ganz großen Zügen die Unrichtigkeit der Ansicht des Reichsgerichtes dargelegt werden. Eine sehr eingehende Darstellung über die hier zu behandelnde Frage gibt Wallenrodt in der Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. III (die Injurienklagen auf Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung in ihrer Entwicklung, Fortbildung und ihrem Verfall).

Bis zu dem angeführten Aufsatz Wallenrodts war man sich über den Ursprung der drei Klagen nicht einig. So glaubte Thomasius, sie seien aus Spanien durch Karl V. nach Deutschland gekommen, J. H. Böhmer suchte ihren Ursprung im kanonischen Recht und Köstlin[3])

---

[1]) Binding, Lehrbuch S. 161; Gerland, aaO. S. 166, 201; Heß, aaO. S. 65; RG. 16/73, 30/1.

[2]) Siehe dazu Köhler aaO. S. 15, RG. 6/180, 16/73, 35/17.

[3]) In Zeitschrift für das deutsche Recht Bd. 15 S. 115 und 364.

kam zum Ergebnis, daß die Ehrenerklärung von „germanisch-nationaler Ursprünglichkeit" sei. Die heute allgemein anerkannten Feststellungen Wallenrodts beweisen, daß Abbitte und Widerruf im kanonischen Recht zur Genugtuung bei Ehrverletzungen diente, während die Ehrenerklärung aus dem rein prozessualen Reinigungseid der germanischen Volksrechte hervorging.[1]) Alle drei Institute waren ursprünglich freiwillige Zurücknahme einer Beleidigung. Der Widerruf, der bald auch bei Laienstreitigkeiten vorkam, mußte vor den gleichen Personen und am gleichen Orte geschehen, wie die Beleidigung, die Abbitte war eine Bitte um Verzeihung, und die Ehrenerklärung erfolgte durch die öffentliche Abgabe des Eides, daß eine Beleidigung nicht beabsichtigt war. Bald übte der Richter den Zwang aus, eine dieser Erklärungen abgeben zu müssen, die Eigenart derselben verwischte sich immer mehr und so entstand Streit über ihren juristischen Charakter. Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung wurden als Zwang empfunden, man betrachtete sie als Strafen und übersah dabei den ursprünglichen Zweck der Genugtuung für den Verletzten. Als an die Stelle der Privatstrafen die öffentlichen traten, wurden auch die Ehrverletzungen mit öffentlicher Strafe belegt und Abbitte, Widerruf oder Ehrenerklärung neben ihr zugelassen. Die Verhandlungen wegen öffentlicher Beleidigung fanden bei offenen Türen statt, der Kläger konnte Zeugen mitbringen, die das Urteil unter die Leute bringen sollten, es wurde dem Verletzten eine Ausfertigung des Urteils erteilt. Alle diese Einrichtungen dienten zur Wiederherstellung des geschädigten Rufes des Klägers. In der Aufklärungszeit wurde der Standpunkt vertreten, daß die Ehre nicht wie ein materielles Gut nach Belieben entzogen und wiederhergestellt werden könnte, man betrachtete deshalb Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung nicht als Genugtuung, sondern als Strafe. Das allg. Landrecht regelt die Maßnahmen zugunsten des in seiner Ehre Gekränkten in einem besonderen Abschnitt „Von der Privatgenugtuung". Die Bestimmungen im ALR. II §§ 584, 586—606 wurden aber durch die P. Kab.-Order v. 1. 2. 1811 [2]) aufgehoben und dem Verletzten nur mehr die Möglichkeit der Urteilsbekanntmachung bei Beleidigungen durch Pasquille belassen. Außerdem konnte er sich eine Ausfertigung des Urteils auf Kosten des Schuldigen erteilen lassen. Gerade die Tatsache, daß Abbitte, Widerruf und Ehrenerklärung verschwanden, während die Urteilsbekanntmachung weiter beibehalten wurde, beweist, daß diese nicht als Strafe, sondern als Genugtuungsmaßnahme galt. Die anderen Maßregeln wurden beseitigt, weil sie nur zu neuen Beleidigungen führten. Aus der Order von 1811 kam dann die Urteilsbekanntmachung in den § 165 des Preußischen Strafgesetzbuches

---

[1]) Siehe dazu auch Baranowsky aaO. I. Teil § 1.
[2]) Preußische Gesetzsammlung S. 149.

von 1851.[1]) Mit diesem § 165 stimmt der jetzige § 200 StGB. überein. Die falsche Anschuldigung wurde früher in dem Abschnitt über die Ehrverletzung behandelt und so kam die Urteilsbekanntmachung auch in § 165 des geltenden Strafgesetzbuches.

Die geschichtliche Entwicklung der Urteilsbekanntmachung spricht nicht für den Strafcharakter, sondern viel eher dagegen. Die Motive zur Strafgesetznovelle vom 26. 2. 1876 bestimmen den Zweck der Bekanntmachung dahin, „allen Personen, welche Kenntnis von einer durch die Presse verübten Beleidigung erhalten haben, auch die Rechtfertigung des Beleidigten mitzuteilen."[2])

7. Die Urteilsbekanntmachung bei Beleidigung und falscher Anschuldigung sei verwandt mit § 30 PrStGB. Letztere sei allgemein als Ehrenstrafe aufgefaßt worden.

Es ist richtig, daß die Urteilsbekanntmachung im § 30 PrStGB. allgemein als Strafe betrachtet wurde, denn sie war bei allen schweren Delikten zugelassen und diente zur Warnung des Publikums und zur Brandmarkung des Täters.[3]) Sie hatte mit der Publikation im § 200 StGB. nichts gemein. Letztere dient ja, wie das Reichsgericht selbst zugibt, lediglich der Genugtuung des Verletzten. Aus dem Charakter der Publikation nach § 30 PrStGB. kann also nicht auf den unserer Veröffentlichung geschlossen werden.

Das Ergebnis läßt sich dahin zusammenfassen, daß die Gründe des Reichsgerichtes und seiner Anhänger nicht nur nicht für, sondern sogar gegen die Strafnatur der Urteilspublikation in unseren Fällen sprechen. Außer den bisher schon erwähnten Gründen für den Genugtuungscharakter wird noch geltend gemacht,[4]) daß dieser sich schon aus dem Wortlaut des §§ 165 und 200, „wird auf Strafe erkannt . . . so ist die Befugnis zuzusprechen", ergebe. Der Gesetzgeber habe durch diese Fassung zum Ausdruck bringen wollen, daß die Bekanntmachung n e b e n der Strafe, also nicht als solche erscheinen solle. Diese Argumentation scheint, wie auch die, daß sich aus der Nichterwähnung im Abschnitt „Strafen" die Genugtuungsnatur ergebe, nicht stichhaltig. Wenn man schon aus der gewählten Wortstellung einen Unterschied zwischen beiden Maßnahmen finden will, so kann sich dieser genau so auf den von Haupt- und Nebenstrafen beziehen.[5]) Daß die Urteilsbekanntmachung im allgemeinen Teil nicht aufgeführt ist, sagt gar nichts, denn sie kommt nur in zwei Fällen vor und außerdem sind auch andere

---

[1]) Goltd. Materialien 1851/52 I. S. 108.
[2]) Stenogr. B. 1875/76 3. Bd. Nr. 54 S. 173.
[3]) Rüdorff-Stenglein aaO. § 200; Fuchs in Goltd. Arch. 29/428.
[4]) Frank, Komm. S. 416 und Goltd. Arch. 20/19, 23/42.
[5]) Siehe dazu RG. 6/180.

Maßnahmen, die zweifellos Strafen im Sinne des geltenden Rechtes sind, dort nicht erwähnt, so z. B. die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter, die Ausweisung aus dem Reichsgebiet usw. M. E. sind die Anhänger der Genugtuungsnatur auf die beiden letztgenannten Gründe nicht mehr angewiesen, denn es dürfte wohl nach dem Gesagten kein Zweifel mehr bestehen, daß die Urteilsbekanntmachung in den §§ 165 und 200 StGB. ihrem Wesen nach Privatgenugtuung ist, wenn auch die unangenehmen Wirkungen für den Verurteilten nicht bestritten werden können.

§ 5. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung im UWG., Patentgesetz u. ä. und bei Freispruch.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen werden hier sämtliche Fälle der Publikation in den Nebengesetzen zusammengefaßt, bei denen dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung zugesprochen wird, also ihre Vollziehung in seiner Hand liegt, und bei denen das freisprechende Urteil bekannt gemacht werden kann. Wie sich aus §§ 1 und 2 des 1. Kapitels dieser Abhandlung ergibt, ist ersteres der Fall in:

UWG. § 23 Abs. II und IV,
Patentgesetz § 36,
Gebrauchsmusterschutzgesetz § 10 und
Warenzeichengesetz § 19.

Das freisprechende Urteil kann oder muß bekannt gemacht werden nach:

UWG. § 23 Abs. III,
Lebensmittelgesetz § 16,
Weingesetz § 29,
StPO. § 371 Abs. IV und
in den Gesetzen, die auf § 16 Lebensmittelgesetz verweisen.

Wenn wir die Bestimmungen über die Publikationsbefugnis in § 23 Abs. II und IV UWG. und im Patent-, Gebrauchsmusterschutz- und Warenzeichengesetz näher ins Auge fassen, so fällt uns sofort die Tatsache auf, daß sie mit denen in §§ 165 und 200 Abs. I StGB. inhaltlich vollkommen übereinstimmen. Schon allein diese Gleichheit legt den Gedanken nahe, daß wir es hier mit wesensgleichen Maßnahmen zu tun haben. Die Strafbestimmungen der genannten Gesetze richten sich, soweit sie hier einschlägig sind, sämtlich gegen die Verletzung von Rechtsgütern, die ihrem Wesen nach mit der durch § 185 StGB. geschützten Ehre verwandt sind. So wird im UWG. der gute Name des Geschäftsmannes geschützt. Der untadelige Ruf eines Geschäftes ist für dessen Inhaber von gleicher Bedeutung, wie für jeden Menschen die Achtung seiner Mitbürger. Die Patente, Gebrauchsmuster und Warenzeichen, die sich der Erfinder gegen die Verwertung durch andere vom Staate schützen läßt,

sind ein Ausfluß seiner ureigensten Individualität, sie sind mit seiner Persönlichkeit aufs engste verknüpft, er hat deshalb gegenüber der Allgemeinheit einen Anspruch, als ihr Urheber anerkannt und respektiert zu werden. Die Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenverletzungen sind nicht nur Delikte sozusagen gegen das Eigentum, sondern auch ein Eingriff in die Individualsphäre des Inhabers. Die Straftaten, bei deren Aburteilung dem Verletzten die Veröffentlichung des Urteils zugesprochen werden kann,[1]) fügen dem Verletzten ähnlich wie die Beleidigung einen immateriellen Schaden zu, der in der Minderung oder Vernichtung des kaufmännischen guten Rufes bezw. der Erfinderehre besteht. Auch die Unterlassungsklagen, die Abs. IV des § 23 UWG. erwähnt, zielen darauf ab, Handlungen abzustellen, durch die der Konkurrent den geschäftlichen Ruf des Klägers beeinträchtigt. In der Begründung[2]) zu § 13 UWG. von 1896 (dieser entspricht dem heutigen § 23) heißt es: „in den Fällen des § 7 (heute § 15) bildet die Veröffentlichung eine Genugtuung, auf welche der durch unwahre Ausstreuungen in seinem Absatz Geschädigte berechtigten Anspruch hat", und bei der Beratung des Patentgesetzes von 1877 stellte die Kommission den widerspruchslos angenommenen Antrag, dem Verletzten die Befugnis zur Bekanntmachung des Urteils zuzusprechen, „weil die Veröffentlichung der strafrechtlichen Verurteilungen in der Regel dem Interesse des Verletzten entspreche und im allgemeinen Rechtsbewußtsein liege."

Es ist wirklich in allen den angeführten Fällen kein anderer Zweck der Veröffentlichung zu ersehen, als die Reparation des Verletzten vor der Oeffentlichkeit. Es soll der breiten Oeffentlichkeit Kenntnis davon gegeben werden, daß dem Kläger Unrecht geschehen ist. Die Bekanntmachung ist hier besonders notwendig, weil sich gerade in der Geschäftswelt Gerüchte über Unsauberkeiten ganz besonders rasch und weit verbreiten und oft nicht zu ersetzende Nachteile für den Betroffenen zeigen. Wenn dann die Gemeinheit des Täters, der sich mit fremden Federn schmückte oder dunkle Ausstreuungen über das Geschäft seines Konkurrenten verbreitete, um sich Vorteile zu verschaffen, vom Gerichte festgestellt wird, so ist nichts besser geeignet, den alten Ruf des Verletzten wieder herzustellen, als die Bekanntmachung des Urteils in der Presse. Natürlich zeigt auch hier die Veröffentlichung schlimme Folgen für den Verurteilten, vielleicht sogar schlimmere wie bei Beleidigungen, besonders wenn der Täter selbst Geschäftsmann ist. Diese Tatsache läßt auch hier wiederum Viele der Veröffentlichung den Genugtuungscharakter absprechen. Im großen und ganzen werden hier die gleichen Gründe geltend

---

1) Es ist dies der Fall bei § 15 UWG., § 4 und § 5 Patentgesetz bezw. Gebrauchsmusterschutzgesetz und §§ 14 und 15 Warenzeichengesetz.

2) Stenogr. B. IX. 4, 1895/96 Bd. 1 Nr. 35 S. 110.

gemacht, wie sie schon im vorhergehenden Paragraphen widerlegt wurden. [1])

Wie wenig konsequent die Anhänger der poenalen Publikation sind, geht übrigens daraus hervor, daß die Veröffentlichung des Freispruches noch niemals als Strafe angesehen wurde, obwohl doch sicher auch diese für den Betroffenen, soferne ein solcher vorhanden ist, nicht gerade angenehm wirken wird. Als Betroffene kämen nur der Anzeiger oder der Staatsanwalt in Frage. Beide werden gewöhnlich im Urteil weder im Tenor noch in den Gründen angeführt, die Veröffentlichung kann für sie also nicht beschämend und demütigend wirken. Immerhin sind Fälle denkbar, in denen diese Personen in das zu veröffentlichende Schriftstück Aufnahme finden. Warum gerade im UWG. und in der Nahrungsmittelgesetzgebung von der Bekanntmachung des Freispruches Gebrauch gemacht wird, während z. B. nicht bei Beleidigung, geht aus der Begründung des Antrages auf Zulassung der Veröffentlichung des Freispruches in der 2. Reichstagsberatung [2]) des UWG. 1896 hervor: „In den Fällen des unlauteren Wettbewerbes wird in der Regel schon vorher in der Presse Lärm geschlagen, daß ein derartiger, unlauterer Wettbewerb von seiten irgend einer Firma stattfindet. Dadurch ist der betreffende Geschäftsmann von vorneherein vor dem Publikum in ein schlimmes Licht gestellt; er ist geschädigt vor dem Publikum, vor seiner Kundschaft, wenn derartige Gerüchte über ihn verbreitet werden und wenn die Sache dann gar noch vor Gericht kommt. Es ist deshalb wohl nur ein Akt der Gerechtigkeit, daß man dem Freigesprochenen, nachdem es sich gefunden hat, daß es eine unlautere, unwahre Denunziation war, das Recht einräumt, diese Freisprechung öffentlich bekannt werden zu lassen." Eine bessere Rechtfertigung der Urteilsveröffentlichung als Maßnahme der Genugtuung für den Freigesprochenen kann kaum gefunden werden. Bei Lebensmittelfälschungen liegt der Sachverhalt für den angeklagten Geschäftsmann ähnlich. Auffallend ist, daß die Zusprechung bei Freispruch vom Ermessen des Gerichtes abhängig ist, man könnte meinen, der Angeklagte habe einen rechtlichen Anspruch darauf, daß seine Integrität vor dem Publikum bezeugt wird. Nach dem früheren Nahrungsmittelgesetz mußte die Publikationsbefugnis auch auf Antrag erteilt werden. In der Begründung zu § 16 Lebensmittelgesetz ist die Einführung der Kannvorschrift treffend gerechtfertigt [3]) (siehe Seite 7 dieser Arbeit).

Als Ergebnis kann festgestellt werden, daß die Urteilsbekannt-

---

[1]) Siehe dazu Köhne in Z. 8/448; Binding, Grundriß S. 266; Stenglein, Komm. Anmerk. zu den betr. Paragraphen.

[2]) Finger aaO. 507; VD. Allgem. Teil Bd. 4 S. 442; Stenogr. B. 1895/96 Bd. 3 S. 1701.

[3]) Stenogr. B. Bd. 411 Nr. 2704 S. 9.

machung bei Freispruch und in den Fällen, in denen sie in der Weise geregelt ist, daß dem Verletzten die Befugnis, das Urteil zu veröffentlichen, zugesprochen wird, nicht die Merkmale der Strafe trägt, sondern ihrem Wesen nach Privatgenugtuung ist.[1])

§ 6. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung in § 23 Abs. I des UWG. und in den Lebensmittelgesetzen.

Die Urteilsbekanntmachung in den nunmehr zu besprechenden §§ 23 Abs. I UWG. und 16 Satz 1 des Lebensmittelgesetzes, auf den zahlreiche andere Gesetze verweisen (siehe vorne 1. Kapitel § 2), unterscheidet sich von den bisher behandelten Fällen schon rein äußerlich dadurch, daß hier nicht mehr dem Verletzten die Befugnis zur Veröffentlichung zugesprochen wird, sondern das Gericht selbst nach freiem Ermessen die Bekanntmachung anordnen kann. Der Verletzte hat somit weder auf die Anordnung noch auf die Vollziehung der Maßnahme irgend einen Einfluß. Schon daraus ist ersichtlich, daß die Urteilsbekanntmachung hier nicht im Interesse des Verletzten, also nicht zu seiner Genugtuung gegeben ist. Der Streit um das Wesen der Bekanntmachung heißt deshalb auch nicht „Strafe oder Genugtuung", sondern „Strafe oder sichernde Maßnahme".

Die Ansichten prallen hier natürlich ganz besonders stark aufeinander, weil das Wesen der sichernden Maßnahme selbst noch keineswegs unangefochten feststeht, vielmehr manche behaupten, es sei zum mindesten kein praktischer Unterschied zwischen ihr und der Strafe (siehe dazu § 3 dieses Kapitels).[2])

In den Motiven zum Nahrungsmittelgesetz von 1879 ist ausgeführt, daß die Urteilsveröffentlichung in diesem Gesetze nicht den Charakter einer „Nebenstrafe im eigentlichen Sinne" habe, sondern sich ihrem Wesen nach als eine besonders verstärkte Bekanntmachung des ohnehin für die öffentliche Verkündung bestimmten Strafurteils darstelle. Sie habe den Zweck, den Verfälschungen und ihren nachteiligen Folgen entgegenzutreten. Aber „immerhin werden die einzelnen Fälle der Anwendung dieses Gesetzes in der bezeichneten Richtung manche Verschiedenheiten bieten und es wird zugegeben werden müssen, daß diese

---

[1]) Gl.A. bezügl. des freisprechenden Urteils: Finger, Lehrbuch S. 509; Binding, Grundriß S. 266; Goldschmidt in VD. allg. Teil Bd. 4, S. 442; Köhler aaO. S. 622; Stenglein, Komm. §§ 23 UWG. usw. — Gl. A. bezüglich der übrigen hier angeführten Fälle: Köhne in Z. 848; Finger aaO. 509; Schmidt in Liszt-Schmidt, Lehrbuch S. 383 usw. siehe vorne § 4. — A.A. die vorne in § 4 angeführten Anhänger der Strafnatur.

[2]) Siehe RG. 10/206.

Maßregel der Veröffentlichung unter Umständen für den Betroffenen eine unverhältnismäßige Härte enthalten kann."

Wenn die Motive sagen, „es soll den Verfälschungen entgegengetreten werden", so meinen sie offenbar, dadurch, daß die Verurteilung des betreffenden Geschäftsinhabers öffentlich bekannt gemacht, womöglich sogar in seinem Geschäftslokal angeschlagen werde, werde die Kundschaft ihm gegenüber mißtrauisch und so sich größerer Vorsicht befleißigen; es werde dem Täter die Gelegenheit genommen und den anderen Geschäftsleuten vor Augen geführt, daß sie sich durch unerlaubte Manipulationen nur die Kundschaft vertreiben. Das sind nun die Grundgedanken der Spezial- bezw. Generalprävention, der Täter soll gehindert werden, neue Straftaten zu begehen, die Allgemeinheit soll abgeschreckt werden. Nimmt man an, daß nicht nur die Strafe im heutigen Sinne, sondern auch „die sichernde Maßnahme" generalprävenierend wirkt[1]), so könnte man unsere Veröffentlichung für eine reine sichernde Maßnahme halten; denn sie wird nach den Motiven nicht verhängt, um dem Täter ein Uebel zuzufügen, sondern ihn von neuen Straftaten abzuhalten; sie hat darnach keine Beziehungen zur verübten Tat, sondern nur zur Zukunft und das ist der Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme (siehe oben § 3).

Als sichernde Maßnahme wird sie denn auch von Fuchs, Beling, Binding, Gerland und Goldschmidt[2]) betrachtet, allerdings nennt sie Binding, Goldschmidt und Fuchs nicht „sichernde Maßnahme", sondern eine „Polizeimaßregel". Die Anhänger dieser Meinung übersehen nicht, daß die Urteilsbekanntmachung in unseren Fällen unangenehme Folgen für den Geschäftsbetrieb des Verurteilten haben kann. Sie scheinen aber die schlimmen Wirkungen doch etwas zu unterschätzen. Der Abgeordnete Payer[3]) hat in der Beratung des Gesetzes in drastischer Weise darauf hingewiesen, daß die Veröffentlichung eines solchen Urteils „gleichbedeutend mit dem Ruin des Geschäftes" sein könnte, daß sie wohl von den meisten als härtere Strafe empfunden würde, als die Strafe selbst.

Es wird zwar nicht, wie Payer glaubt, der „gute" Ruf des Verurteilten vernichtet, denn diesen hat er wohl schon durch die Tat selbst verwirkt, aber sein Geschäft wird tatsächlich oft unter der Veröffentlichung mehr zu leiden haben, als er es durch seine Tat verdient hat.

---

[1]) ME. ist dies in der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform aaO. überzeugend dargelegt.

[2]) Fuchs, in Goltd. Arch. Bd. 29 S. 43; Beling, Grundzüge S. 925; Binding, Grundriß S. 267; Gerland, Strafrecht S. 199; Goldschmidt, In VD. Allg. Teil Bd. 4 S. 281.

[3]) Siehe Stenogr. Berichte 1878 Bd. 1 S. 632.

Dieser Unproportionalität zwischen Schuld und Reaktion ist allerdings durch die Anordnung der Publikation nur nach richterlichem Ermessen entgegengewirkt, aber es sind doch Fälle denkbar, wo der Richter das Ausmaß der Folgen nicht übersehen kann. Wie schwer aber auch der Täter die Veröffentlichung des Urteils zu fühlen bekommt, nach den bisher verfolgten Grundsätzen müßte man der Maßregel die Strafnatur absprechen, wenn der Gesetzgeber nicht Strafwirkungen gewollt hätte. In den Motiven heißt es weiter „die Tatsache der Fälschung soll zur Kenntnis des Publikums gebracht werden, da auf dessen Seite ein berechtigtes Interesse anerkannt werden muß, diejenigen Verkäufer, welche sich einer gefährdenden oder unlauteren Handlung der fraglichen Art schuldig gemacht haben, kennen zu lernen." Aus diesen Worten kann wohl geschlossen werden, daß auch die Zufügung eines Uebels, nicht nur die Abhaltung des Publikums in seinem eigenen Interesse, also Verhinderung neuer Straftaten, bezweckt ist. Aus den Worten klingt doch eigentlich ganz klar der Gedanke heraus, der Täter habe es verdient, daß sich das Publikum ihm gegenüber vorsieht, weil er es schon einmal hintergangen hat. Was soll aber eine Maßnahme, die für eine Straftat festgesetzt wird, weil der Täter sie verdient hat, anderes sein als Strafe? M. E. soll die Urteilsbekanntmachung nach § 16 Satz 1 des Lebensmittelgesetzes zum mindesten auch das Uebel der Strafe für die gemeine Tat, die Egoismus der krassesten Sorte ist, erhöhen, und damit wird sie selbst zur Strafe und zwar zur Ehrenstrafe. Da jede Strafe eo ipso auch spezial- und generalprävenierend wirkt, so läßt sich diese Ansicht sehr wohl mit den Motiven des Gesetzes vereinbaren.

Die Straftaten, bei deren Aburteilung § 23 Abs. I UWG. die Veröffentlichung des Urteils zuläßt, sind ihrem Wesen nach die gleichen, wie die hier einschlägigen des Lebensmittelgesetzes. Auch sie stellen unerlaubte Bereicherungen im Geschäftsverkehr zum Schaden des Publikums oder der Konkurrenten dar. Die Veröffentlichung des Urteils wird auch hier dem Betroffenen in seinem Geschäftsbetrieb Schaden zufügen und ihn beim Publikum in Mißkredit bringen. Die Bekanntmachung ist also auch hier als Strafe aus den gleichen Gründen wie in der Lebensmittelgesetzgebung zu betrachten.[1]) Anhänger der Strafnatur sind:

Das Reichsgericht, Oetker, Finger, Stenglein, Köhler, Schmidt.[2])

---

[1]) Siehe Begründung z. UWG. v. 1896 § 13; Sten. Ber. 1895/97, Anlagenband I Nr. 35.

[2]) RG. 10/206; 26/406; usw.; Oetker, In Z. 17/532; Finger, Lehrbuch S. 509; Stenglein, Komm. Bd. 1 § 16 Nahrungsmittelgesetz; Köhler; Strafrecht S. 21 u. 620 Ziff. 5; Schmidt in Liszt-Schmidt S. 383 Anm.

§ 7. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung in den Kriegs- und Nachkriegsgesetzen.

Für die Frage nach dem Wesen der Urteilsveröffentlichung in den Kriegs- und Nachkriegsgesetzen können sämtliche in Kapitel 1 §§ 3 und 4 dieser Arbeit aufgeführten Gesetze als einheitliches Ganzes zusammengefaßt werden, weil der leitende Gesichtspunkt für die Einführung dieser Maßnahme in allen diesen Gesetzen die öffentliche Brandmarkung des Täters oder die Warnung des Publikums vor ihm war. Je nachdem das erste oder zweite Motiv den Vorrang zugesprochen erhält, wird zwischen Ehrenstrafe und sichernder Maßnahme unterschieden. Es sei hier nur nebenbei erwähnt, daß die Publikation in den Wirtschafts-, Steuer- und Währungsgesetzen von denen, die Ehrenstrafen überhaupt oder doch die „beschämenden" Ehrenstrafen als eines modernen Strafrechtes unwürdig erachten, aufs schärfste bekämpft wurden.[1]) Die Frage, ob die Bekanntmachung, so wie sie sich in den Kriegsgesetzen zeigte, gerechtfertigt ist, soll aber erst später beim Entwurf 1925 behandelt werden, weil dieser eine gleichartige Veröffentlichung kennt.

Jetzt gilt es nur zu untersuchen, ob die Urteilsbekanntmachung hier als Ehrenstrafe oder sichernde Maßnahme aufzufassen ist.

Es sollen die Steuer- und Währungsgesetze vorweg genommen werden, weil der juristische Charakter der Bekanntmachung bei diesen nicht zweifelhaft erscheint. Die Steuergesetze wurden erlassen, um dem Staat, dessen Lasten in der Kriegszeit ins Unermeßliche gestiegen waren, immer neue Mittel zuzuführen. Dies war nur möglich durch die weitgehendste Heranziehung der privaten Kapitalien. Der Staat mußte, wollte er sich nicht selbst aufgeben, die Steuerschraube bis zur äußersten noch ertragbaren Grenze anziehen. In dieser Zeit der allgemeinen Not war es für jeden Staatsbürger nicht nur eine Loyalität gegenüber dem Staat als solchen, sondern seine verdammte Pflicht und Schuldigkeit gegenüber seinem Volke, nach besten Kräften zur gemeinsamen Kriegslast sein Schärfchen beizusteuern. Wer Geld oder andere Werte ins Ausland verschob oder sich auf andere Weise um seine Steuerpflicht drückte, versündigte sich am ganzen Volke, ja an jedem einzelnen seiner Mitbürger. Die Steuerdelikte waren so zu ganz besonders verabscheuungswürdigen Handlungen geworden, denen im Interesse des Volksganzen energisch entgegengetreten werden mußte. Ein wirksames Mittel in diesem Kampf war die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung,

---

[1]) Siehe die DJZ. 1927/632 ff.; Liszt-Schmidt, S. 387 Anm. 17 „Modernisierte Prangerstellung". Dagegen E. d. Münchener Studiengesellschaft 1922/60.

denn dadurch erlangten die Volksgenossen Kenntnis von jenen, die sich nicht scheuten, aus schnöder Gewinnsucht dem Vaterlande ihre Unterstützung zu entziehen.

Als im Jahre 1923 infolge der Inflation wiederum alles zusammenzubrechen drohte und es galt, möglichst rasch und durchgreifend die Währung zu stabilisieren, wurden gegen „die Schieber und Wucherer", die durch ihr Treiben der Bekämpfung der Inflation Hindernisse bereiteten, die sog. Währungsgesetze erlassen. Auch die Uebertretungen dieser Gesetze waren besonders gefährlich und niederträchtig gegenüber der Gesamtheit, denn diese hatte das größte Interesse an einer baldigen Stabilisierung. Auch bei diesen Gesetzen wurde deshalb die Veröffentlichung des Urteils in das Ermessen des Gerichtes gestellt; die Leute, welche das Wohl des Volkes rücksichtslos ihrem eigenen Wohlergehen opferten, sollten öffentlich bekannt werden. Der Zweck der Publikation war also hier wie dort die Brandmarkung besonders gewissenloser Menschen. Sie sollte das durch die Strafe verhängte Uebel noch erhöhen und zwar durch öffentliche Anprangerung. Natürlich war die Maßnahme, wie jede Strafe, auch geeignet zu verhüten, aber sie wurde doch ausgesprochen wegen einer vorausgegangenen Tat, nicht etwa lediglich, um den Täter zu bessern, oder zu verhindern, oder die Gesellschaft vor ihm zu schützen. Uebrigens ist letzteres bei den Steuergesetzen nicht gut denkbar, denn Steuerdelikte richten sich gegen den Staat, nicht gegen Einzelne, und ebenso tritt bei den Währungsstraftaten keine direkte Schädigung einzelner Personen ein. Aus diesen Gründen muß die Urteilsbekanntmachung in den Steuer- und Währungsgesetzen als eine Nebenstrafe an der Ehre betrachtet werden. Diese Meinung wird noch dadurch verstärkt, daß die Veröffentlichung nur bei besonders qualifizierten Delikten zugelassen war; weil der Täter bei diesen ein ganz besonders großes Maß von Gemeinheit entwickelt hat, soll sein Name dem Publikum bekannt gegeben werden. Dies zeigt sehr deutlich den Vergeltungsgedanken.

Die Urteilsbekanntmachung in den Steuergesetzen ist ohne Veränderung dann im Jahre 1919 in den § 363 RAO. übernommen worden und ist bis heute unverändert bei qualifizierten Steuerhinterziehungen erhalten geblieben, wenn sie auch nur selten in Anwendung kommt.

Aehnliche Gesichtspunkte wie bei den Steuer- und Währungsgesetzen waren auch bei den Wirtschaftsgesetzen für ihre Erlassung maßgebend. Besonders die Vorschriften gegen die Preistreiberei sollten die treffen, die aus der Not des Volkes für ihren eigenen Säckel Kapital schlugen. Wenn die Bekanntmachung des Urteils auch bei diesen Gesetzen Verwendung fand, so diente sie doch zweifellos dazu, besondere Niedertracht öffentlich aufzuzeigen, wenn auch, gerade im Hinblick auf die schädigenden Wirkungen der Straftaten gegenüber dem Einzelnen, der einem solchen „Blutsauger" in die Klauen geriet, bei der Veröffentlichung des

Urteils der Schutz des Publikums, also präventive Gedanken, eine große Rolle gespielt haben mögen. So sagte Weber [1]), daß nicht nur der Täter bestraft, sondern auch das Publikum durch die Bekanntmachung gewarnt und vor Nachteilen bewahrt werden solle, und Beling [2]) bezeichnet unsere Urteilsveröffentlichung „als objektive Maßnahme, die zwar regelmäßig für den Verbrecher oder einen Dritten eine Unannehmlichkeit sei, die aber ihren Zweck auch dann erreiche, wenn sie nicht den Schuldigen treffe oder von ihm nicht als Uebel empfunden werde". Daß der Gesetzgeber die Veröffentlichung zuließ, nur um das Publikum zu schützen und die beschämenden Wirkungen auf den Täter nur so nebenbei in Kauf nehmen wollte, ist nicht anzunehmen. Auch das Reichsgericht [3]) sieht in ihr eine Nebenstrafe und in der Denkschrift zum E. 1919 S. 79 stehen die Sätze: „In der Kriegs- und Uebergangswirtschaft hat sie den Zweck, den Täter öffentlich zu brandmarken und damit zugleich andere abzuschrecken, damit ist sie eine Schärfung der Strafe", und auf Seite 321: „Die Urteilsbekanntmachung verfolgt den Zweck, den Wucherer öffentlich zu brandmarken". Als der Abgeordnete Koenen im Strafrechtsausschuß [4]) den Antrag stellte, die Urteilsbekanntmachung wiederum wie bei den Wirtschaftsgesetzen der Kriegszeit bei „Betrügereien in Bezug auf Gegenstände des Massenbedarfes" einzuführen, bezeichnete er den Sinn der Maßregel „öffentliche Beschämung neben der Sühne". [5])

Der einzige Rest aus den Wirtschaftsgesetzen ist heute bezüglich der Urteilspublikation § 285 a StGB. Dieser läßt sie bei den verschiedenen Arten des Glücksspiels nach freiem richterlichen Ermessen zu. Wie schon vorne im 1. Kapitel § 1, I, 2 ausgeführt ist, ist hier der Zweck, den Straftaten durch öffentliche Beschämung des Verurteilten entgegen zu wirken. Weder im Glücksspielgesetz von 1919, noch in § 285 a StGB. ist die Bekanntmachung des Urteils bei verbotenen Lotterien zugelassen, wie sie der E. 1919 § 393 kennt. Es fällt deshalb für unsere Bekanntmachung die Begründung in der Denkschrift zum E. 1919 S. 342 weg, welche besagt, „die Urteilsbekanntmachung bei Veranstaltung öffentlicher Lotterien diene hauptsächlich der Warnung der Oeffentlichkeit vor verbotenen Lotterien und Ausspielungen". Auch in § 285 a StGB. ist also die Urteilsbekanntmachung Nebenstrafe.

In den Kriegs- und Uebergangsgesetzen ist somit die Veröffentlichung des Urteils nicht sichernde Maßnahme, sondern Ehrenstrafe; ebenso die Bekanntmachung desselben in § 363 RAO. und § 285 a StGB.

---

[1]) Weber in DJZ. 1917/632 ff.
[2]) Beling, Grundzüge S. 4.
[3]) RG. 53/291.
[4]) Strafrechtsausschuß 31. Sitzung vom 23. 11. 1927.
[5]) Gl. A. Schmidt in Liszt-Schmidt S. 387; Meyer-Allfeld, S. 273 usw.

3. Kapitel.

Praktische Fragen bezüglich der Urteilsbekanntmachung.

§ 1. Allgemeine Fragen.

Als erste Frage drängt sich der Gedanke auf, wieso ist es denn nötig, daß der Gesetzgeber in einzelnen Fällen dem Verletzten die Ermächtigung ausdrücklich erteilt, das Urteil bekanntzumachen, ist denn nicht jedermann berechtigt, Straferkenntnisse, die doch in der Strafsitzung verkündet werden, auf irgendeine Weise öffentlich bekannt zu machen? Man liest doch täglich in allen Zeitungen von dieser und jener Verurteilung, sind etwa diese Veröffentlichungen nicht erlaubt? Die Antwort auf diese Fragen lautet, daß tatsächlich jeder, also auch der Verletzte, ohne besondere Ermächtigung des Gerichtes befugt ist, ein Urteil öffentlich bekannt zu machen. Wenn deshalb in einzelnen Fällen die Erlaubnis dazu ausdrücklich erteilt wird, so muß dies einen besonderen Grund haben. Dieser liegt nun darin, daß gerade in den Urteilen, in denen vom Gesetz die ausdrückliche Veröffentlichungsbefugnis vorgesehen ist, meist Tatsachen über den Verurteilten oder den Anzeiger behauptet werden, die objektiv geeignet sind, ihn in der Achtung der Mitbürger herabzusetzen oder ihn sonst irgendwie zu schädigen. Meist ist ja zwar bezüglich dieser Tatsache der Beweis der Wahrheit im Sinne des § 190 StGB. erbracht, aber es könnte sehr leicht in der Form oder in den Umständen der Bekanntmachung eine Beleidigung des Verurteilten erblickt werden. Die Fälle würden gerade hier wahrscheinlich nicht selten sein, in denen der Bekanntmachende vom Geschädigten mit Beleidigungs- oder Schadenersatzklagen, z. B. gestützt auf BGB. § 266 mit § 823 Abs. 2 (Schikane), belastet würde. Um diesen nachträglichen Prozessen vorzubeugen, wird dem Verletzten vom Gericht genau vorgeschrieben, in welcher Art und Weise und in welchem Umfang und Frist er das Urteil veröffentlichen darf. Geht der Publikationsberechtigte über die Grenzen der Ermächtigung hinaus, so muß er gewärtigen, daß er wegen dieses Exzesses vom Betroffenen zur Verantwortung gezogen wird. So steht z. B. nach herrschender Ansicht die Veröffentlichung nach Ablauf der im Urteil festgesetzten Frist nicht mehr unter dem Schutz der gerichtlichen Ermächtigung. Der Grund der speziellen Ermächtigung ist also der Schutz des Verletzten.[1])

Ein weiterer Grund für die ausdrückliche Erlaubnis der Bekanntmachung liegt darin, daß der Verletzte ohne rechtlichen Anspruch auf

---

[1]) S. d. auch: Quade aaO. § 4.

die Bekanntmachung des Urteils keine Möglichkeit hat, die Redakteure zur Aufnahme in ihren Blättern zu zwingen. Dieser Umstand war auch der Grund, weshalb durch die Novelle vom 26. 2. 1876 dem § 200 StGB. noch der Absatz II hinzugefügt wurde (siehe Kapitel 1, § 1, I, 1).

Ein Unterschied zwischen Veröffentlichungsanspruch in § 200, I und II StGB. ist aber nicht gegeben.[1]) Frank[2]) hat nicht recht, wenn er den Anspruch nach Absatz II einen staatlichen im Gegensatz zu einem privaten des Absatz I nennt. Der Staat hat keinen Anspruch; es ist ihm lediglich aus Zweckmäßigkeitsgründen die Ausführung des privaten Anspruches übertragen. Uebrigens hat der Staat ja immer für die zwangsweise Durchführung der von ihm gewährten Rechtsansprüche zu sorgen. Wenn der Publikationsberechtigte nicht in der Lage ist, seinen Anspruch selbst zu verwirklichen, so hat ihm der Staat, wie auch bei Zivilansprüchen, die Durchführung abzunehmen. Es steht zwar darüber weder im StGB. noch in der StPO. etwas. Nach allgemein herrschender Ansicht ist aber § 10 des Preßgesetzes heranzuziehen. Dieser legt dem verantwortlichen Redakteur die Pflicht auf, amtliche Bekanntmachungen in seiner Zeitung zu veröffentlichen, soferne sie Anzeigen überhaupt aufnimmt. Der Redakteur ist darnach verpflichtet, das Ersuchen der Vollstreckungsbehörde zu veröffentlichen; es muß also das betreffende Urteil derart mit dem Ersuchen verbunden werden, daß es einen Teil der amtlichen Bekanntmachung bildet.[3]) Weigert sich der Schriftleiter, dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft nachzukommen, so kann er nach § 19 Preßgesetz bestraft werden. Allerdings ist dies nur der Fall, wenn die Behörde die üblichen Einrückungsgebühren bezahlt. Daß diese Regelung nicht befriedigt, liegt auf der Hand. Es wird Aufgabe des neuen Preßgesetzes sein, dafür zu sorgen, daß nicht nur Zeitungen mit Anzeigenteil zur Aufnahme gezwungen werden können und weiterhin, daß es nicht mehr zweifelhaft ist, ob der Redakteur die Bekanntmachung nur unter den Annoncen, oder auch außerhalb dieses Teiles erscheinen lassen muß.

Die K o s t e n der Bekanntmachung hat der Publikationsberechtigte der Staatsanwaltschaft vorzuschießen, er selbst kann aber von dem Verurteilten keinen Vorschuß verlangen.[4]) Auf welchem Wege der Verletzte vom Schuldner die Kosten beitreiben kann, ist bestritten. Olshausen fordert ein eigenes Zivilverfahren, auf Grund dessen dann erst

---

[1]) RG. 20/1.

[2]) Frank, Komm. § 200.

[3]) Häntzschel aaO. S. 48, 32, 38; s. d. auch Köhler aaO. S. 621 Anm. 3; Olshausen Komm. § 200 Anm. 9; DJZ. 1928/315 und 1929/1540.

[4]) Olshausen, Komm. § 200 Anm. 10.

vollstreckt werden könnte. Diese Ansicht ist m. E. unhaltbar. Die Kostenentscheidung wird ja gerade im Urteil getroffen, damit die Sache erledigt ist. Es wäre doch eine zu große Belastung für den Verletzten, wenn er nach Beendigung des Strafprozesses die Kosten der Bekanntmachung einklagen müßte. Genau wie die Geldstrafe und die Buße nach den Regeln über die Zwangsvollstreckung der Zivilurteile (§§ 463, 465, 471 StPO.) beigetrieben wird, kann auch wegen der Kosten der Urteilsveröffentlichung auf Grund des Strafurteils vollstreckt werden. Es ist nicht einzusehen, warum sonst überhaupt die Kostentragungspflicht im Urteil festgestellt werden müßte. Kann der Berechtigte die Kosten nicht beitreiben, so hat er sie schließlich selbst zu tragen. Es ist auch möglich, daß bezüglich der Kosten ein Vergleich zwischen dem Verletzten und dem Verurteilten geschlossen wird. Denn die Kostentragungspflicht ist eine „zivilistische Folge des Deliktes“ [1]), oder, wie der E. 1919 [2]) sie nennt, „eine materielle Genugtuung“.

Als solche wird auch die Ausfertigung des Urteils bezeichnet. Die Ausfertigung benötigt der Publikationsberechtigte als Unterlage für sein Ersuchen um Veröffentlichung, sie dient ihm aber auch dazu, um jederzeit etwaigen Anrempelungen „schwarz auf weiß“ entgegentreten zu können. Die Natur der Ausfertigung ist bestritten. [3]) Sie wird wohl kaum nur eine prozessuale Vorschrift sein, sondern vielmehr genau wie die Urteilsbekanntmachung selbst eine Maßnahme zur Rufreparation. Im Hinblick auf diesen Zweck ist sie nicht nur bei öffentlichen, sondern bei sämtlichen Beleidigungen zu erteilen. [4]) Während bei öffentlichen Beleidigungen das Urteil zum Zweck der Genugtuung bekannt gemacht wird, dient bei nicht öffentlichen Beleidigung die Ausfertigung des Urteils dem Verletzten zur Wiederherstellung seines Rufes. „Ob die Ausfertigung materiell oder prozeßrechtlich ist, läßt sich nicht genau sagen, da alle Versuche, materielles und formelles Recht von einander zu trennen, unfruchtbar sind, weil Strafbarkeit und Verfolgbarkeit sich gegenseitig bedingen“. [5]) Im Vorentwurf 1909 ist die Ausfertigung als prozessuale Vorschrift weggelassen, im Kommissionsentwurf 1913 ist sie wieder aufgenommen und im E. 1919 beibehalten worden, bis schließlich die Entwürfe 1925 und 1927 sie wiederum als prozessuale Vorschrift beseitigt haben. M. E. gehört die Vorschrift über die Erteilung einer Ausfertigung in das StGB., weil sie nicht nur eine Anweisung an die

---

1) Binding, Hdb. S. 304.
2) Denkschrift S. 293.
3) S. d. Goldschmidt, in VD. Allg. Teil IV S. 270; Köhler, S. 622; Oppenhoff aaO. § 200; Schmidt, in Liszt-Schmidt S. 353, 519.
4) Frank, Komm. § 200 Abs. III a. A.
5) Reform 1926 S. 205; s. auch Köhler, S. 27 ff.

Geschäftsstelle des Strafgerichtes ist, sondern auch der Genugtuung für den Verletzten dient.

Was die Frist, innerhalb der die Bekanntmachung zu erfolgen hat, betrifft, so wird sie vom Richter nach freiem Ermessen bestimmt. Sie ist so zu bemessen, daß der Publikationsberechtigte auch tatsächlich die Möglichkeit hat, die Veröffentlichung zu veranlassen. Auf der anderen Seite soll sie aber auch nicht allzu lange sein, weil der Verurteilte an der alsbaldigen restlosen Erledigung der ganzen Angelegenheit ein berechtigtes Interesse hat. Wann die Frist zu laufen beginnt, ist im Gesetz nicht gesagt. Man wird zweckmäßiger Weise als Beginn nicht die Rechtskraft des Urteils, sondern erst die Zustellung der rechtskräftigen Ausfertigung festsetzen, weil der Berechtigte vor diesem Zeitpunkt keine Schritte zur Durchführung der Bekanntmachung unternehmen kann und es vermieden werden soll, daß er wegen der zu späten Zustellung der Ausfertigung die Bekanntmachung innerhalb der Frist nicht mehr erreichen kann. Eine preußische Just.Min.Bek. vom 30. 4. 1925 [1]) empfiehlt eine Frist von 6 Wochen von dem Tage ab, an dem die Urteilsausfertigung dem Beleidigten zugeht. In den Entwürfen ist eine monatliche gesetzliche Frist eingeführt. [2]) Diese Bestimmung ist dahin zu berichtigen, daß bei Veröffentlichung in periodischen Druckschriften, wenn sie nur in größeren Zeitabständen erscheinen, z. B. vierteljährlich, an die Stelle der gesetzlichen eine richterliche Frist treten soll.

Nach der erwähnten Bekanntmachung soll die Veröffentlichung auch den Namen des Beleidigten enthalten. Dies ist eigentlich bei Urteilsbekanntmachungen, die als Genugtuung oder als Strafe zu betrachten sind, selbstverständlich, nur bei der Veröffentlichung als „sichernde Maßnahme" könnte man sich die Nennung des Namens evtl. ersparen, wenn sie nur generalprävenierend wirken soll. Gewöhnlich wird sowieso der Tenor des Urteils bekannt gemacht, in dem der Name des Verurteilten notwendigerweise vorkommt. Bei den Veröffentlichungen als Nebenstrafen ist besonders darauf zu achten, daß das bekannt zu machende Schriftstück dem Publikum auch verständlich ist. Es soll nicht einfach heißen, X. X. wurde wegen eines Vergehens nach § 284 StGB. bestraft, denn das Publikum weiß natürlich nicht, um welche Straftat es sich hier handelt, sodaß eine generalprävenierende Wirkung wohl nicht erreicht werden kann. Ebenso ist auf die einwandfreie Angabe der Personalien des Verurteilten ein besonderes Augenmerk zu richten, damit nicht ein „Namensvetter" in Verdacht gerät. Sind in dem zu veröffentlichenden Teile des Urteils auch die Namen anderer als des Verurteilten enthalten, z. B. der eines Freigesprochenen, so ist darauf

---

[1]) S. DJZ. 1925/878.

[2]) Beginnend mit Zustellung des rechtskräftigen Urteils.

Bedacht zu nehmen, daß sie in klarer und gemeinverständlicher Form auseinandergehalten werden.[1])

Wie die Veröffentlichung des Urteils im einzelnen Falle bewerkstelligt werden soll, kann je nach den Umständen sehr verschieden sein. Das Gesetz schreibt nur bei Beleidigungen in einer Zeitung oder Zeitschrift die Bekanntmachung durch öffentliche Blätter vor, wenn es der Berechtigte wünscht. In den übrigen Fällen hat sich die Uebung herausgebildet, das Urteil entweder an der Gerichts- oder Gemeindetafel bestimmte Zeit hindurch auszuhängen oder in irgendeiner Tageszeitung erscheinen zu lassen. Die Kriegsgesetze und Lebensmittelgesetze kennen auch den Anschlag in den Geschäftsräumen des Verurteilten oder des Freigesprochenen. Nach der herrschenden Meinung umfaßt die Art der Bekanntmachung auch deren Umfang.[2]) Die Streitfrage ist durch die Entwürfe 1925 § 59 Abs. III und 1927 § 51 Abs. II, die ausdrücklich von „Art und Umfang" sprechen, beseitigt.

Ob der Tenor allein oder mit den Gründen, oder diese nur im Auszug veröffentlicht werden, bestimmt das Gericht nach freiem Ermessen. Im Falle des § 200, II kann nur der Tenor veröffentlicht werden, der Berechtigte kann aber auch die Gründe nach Absatz I evtl. durch Vermittlung der Staatsanwaltschaft bekannt machen. Die Entwürfe seit 1909 bestimmen, daß im Falle des jetzigen § 200, II „mindestens der verfügende Teil" zu veröffentlichen ist, sodaß also zur Bekanntmachung der Gründe nicht mehr der Umweg über Abs. I notwendig ist.

Eine bekannte Streitfrage ist weiterhin, ob die Publikation bei Idealkonkurrenz zugesprochen bezw. angeordnet werden kann. Der Natur der Sache nach kommen nur die Fälle in Frage, in denen das Gesetz mit der Publikationsbestimmung das mildere im Sinne des § 73 StGB. ist. Insoweit die Urteilsbekanntmachung Nebenstrafe ist, besteht kein Zweifel über ihre Nichtanwendbarkeit, weil die Strafe nur aus der schwersten Strafandrohung zur Anwendung kommt. Das Reichsgericht[3]) steht auf dem Standpunkt der „absoluten Exklusivität des höheren Strafgesetzes" und kommt darnach zu dem Ergebnis, daß die Urteilsbekanntmachung nicht möglich ist, gleichgültig, ob sie ihrem eigentlichen Wesen nach als Nebenstrafe oder als Genugtuung aufzufassen ist. Im Hinblick auf die höchst bedenklichen Konsequenzen dieser Ansicht, die dem Rechtsgefühl widerstreben, ist aber das Reichsgericht in der Entscheidung Bd. 12/223 schwankend geworden und hat die Buße, „weil sie nicht die Eigenschaft einer Strafe, sondern einer Entschädigung trage", bei Idealkonkurrenz des § 164 und § 187 zugesprochen. Damit

---

[1]) Vergl. DJZ. 1917/632 ff.
[2]) Besonders RG. 20/1 und Frank, StGB. S. 417.
[3]) RG. 4/218.

hat sich das Reichsgericht auf den Standpunkt der herrschenden Meinung gestellt, welche die Anwendung des milderen Strafgesetzes dann zuläßt, wenn es sich nicht um Nebenstrafen, sondern um andere Nebenfolgen der Tat handelt. Dieser Ansicht steht der Wortlaut des § 73 StGB. nicht entgegen. Er läßt sehr wohl zu, daß der Täter wegen aller Straftaten verurteilt wird und daß sämtliche Straftaten bei der Urteilsfindung berücksichtigt werden, es darf nur das Strafmaß selbst nicht aus dem Rahmen des schwersten Strafgesetzes fallen.[1]) Da § 73 nur die Strafbildung einschränkt, so können Maßnahmen aus anderen Gesetzesstellen, soweit sie nicht Strafen sind, angeordnet werden. Als Privatgenugtuung kann deshalb die Urteilsbekanntmachung bei Idealkonkurrenz verwendet werden. Die Entwürfe beseitigen die Streitfrage durch die ausdrückliche Bestimmung, daß neben der Hauptstrafe auch Nebenstrafen und Nebenfolgen, sowie „sichernde Maßnahmen" angewendet werden können.[2])

Des Zusammenhangs wegen sei hier der Fall erwähnt, daß eine Beleidigung mit einem Offizialdelikt in Idealkonkurrenz steht, und das Offizialverfahren schon stattgefunden hat, bevor der Antrag nach § 194 StGB. gestellt wurde. Es gilt hier nicht der Grundsatz ne bis in idem. Das Verfahren kann wieder eröffnet werden, die frühere Strafe muß aber bei der neuen angerechnet werden; auf die Nebenfolgen, z. B. die Bekanntmachung des Urteils als Privatgenugtuung, kann im 2. Verfahren erkannt werden, auch wenn sie im ersten noch nicht festgestellt waren.[3])

Auch bei Begnadigung des Verurteilten ist bestritten, ob die Veröffentlichung des Urteils noch vollzogen werden kann. Die Begnadigung ist, im Gegensatz zur Abolition, der Verzicht des Staates auf die Vollstreckung einer rechtskräftig ausgesprochenen Strafe. Durch die Begnadigung wird das Urteil als solches nicht berührt. Sie ist nur ein Eingriff in die Vollstreckung desselben. Da das Objekt der Begnadigung die Strafe ist, so werden durch sie andere Unrechtsfolgen, die keine Strafen sind, überhaupt nicht berührt. Ist die Urteilsbekanntmachung als Genugtuung anzusehen, so verhindert die Begnadigung des Verurteilten nicht deren Vollzug. Auf diesem Standpunkt steht auch die herrschende Lehre[4]) und die Praxis.

---

[1]) S. d. Fuchs in Goltd. Arch. 29/433; Binding, Grundriß § 105; Frank, StGB. § 73; Olshausen, Komm. § 73 S. 399; Köhler aaO. S. 22 Ziff. 8 und S. 15.

[2]) E. 1909 § 90; E. 1925 § 65; E. 1927 § 67.

[3]) Münchener Entwurf S. 37; Köhler aaO. S. 21.

[4]) Frank, StGB. S. 417; Fuchs in Goltd. Arch. 29/432; Gerland, Strafrecht S. 221; Mayer aaO. S. 530; Meyer-Allfeld aaO. S. 314, V; Olshausen, Komm. § 200 S. 919; Wachenfeld aaO. S. 252; nach Köhler aaO. S. 22 wird die Urteilspublikation, soweit sie nicht Strafe ist, von

Beim Tod des Verurteilten kann die reparatorische Urteilsbekanntmachung noch vollzogen werden, da sie keine Strafe ist und nur die Strafe höchst persönlich an dem Verurteilten solbst vollzogen werden muß. Die einzige Ausnahme bildet eine Geldstrafe, wenn sie noch bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden ist (§ 30 StGB.). Auch wenn der Verurteilte in Geisteskrankheit verfällt, kann diese Bekanntmachung noch stattfinden. [1])

Beim Tod des Berechtigten kann seinen Erben nicht die Befugnis zur Veröffenlichung erteilt werden, weil der Privatgenugtuungsanspruch ein höchst persönlicher ist, der nicht auf die Erben übergeht. Bei Beleidigung sind zwei Fälle zu unterscheiden, da sie Antragsdelikt ist. Hat der Beleidigte überhaupt noch keinen Strafantrag gestellt, so kann das Strafverfahren nicht eröffnet werden, also auch keine Publikation zugesprochen werden. Stirbt der Beleidigte erst im Laufe des Verfahrens, so kann auch hier nach herrschender Meinung eine Veröffentlichung nicht in Frage kommen. Allerdings läßt das Reichsgericht im Falle des § 200, II, wenn nur der Verstorbene den Antrag auf Anordnung der Urteilsbekanntmachung gestellt hat, diese zu, weil das Recht auf die Veröffentlichung schon mit der Tat entstehe und der Beleidigte durch seinen Antrag sein Interesse bewiesen habe. Dieser Ansicht des Reichsgerichtes ist aber nicht zuzustimmen, weil die Genugtuung ein ius personalissimum ist. [2])

Wenn in den Fällen, in denen die Veröffentlichung des Urteils zulässig ist, über diese überhaupt nicht entschieden ist, oder in irgendeiner Weise die Vorschriften darüber verletzt sind, z. B. die Art oder Frist nicht festgestellt ist, so ist dies Revisionsgrund. Ist die Publikation Genugtuung, so kann sie auch nachträglich in der höheren Instanz zugesprochen werden, weil dadurch die Strafe nicht erhöht wird, also auch keine reformatio in peius vorliegt. Ist sie dagegen als Nebenstrafe zu betrachten, so kann sie nur gleichzeitig mit dem Urteil ausgesprochen werden. [3])

§ 2. Spezielle Fragen bezüglich § 200 StGB.

Unbestritten ist, daß bei einer tatsächlich festgestellten Beleidigung, wegen der aber nach § 199 StGB. von einer Verurteilung abgesehen wird, die Publikation nicht möglich ist, weil nach dem Wortlaut des § 200 ihre Voraussetzung ein auf Strafe lautendes Urteil ist.

---

der Begnadigung nicht berührt, sie kann aber als öffentl. rechtl. Unrechtsfolge Objekt der Begnadigung sein (S. 649).

1) Goldschmidt in VD. Allg. T. Bd. 4 S. 281; Köhler aaO. S. 22.

2) S. RG. 16/73 und Köhler aaO. S. 621.

3) Ebenso Köhler aaO. S. 620 Anm. 6.

Dagegen bestehen Bedenken gegen die Einbeziehung des § 189 StGB. (Beschimpfung des Andenkens Verstorbener) in den Kreis der von § 200 StGB. umfaßten Tatbestände.[1]) Olshausen[2]) hält es nicht für angängig, die Anwendbarkeit des § 200 im Falle des § 189 nur mit dem Hinweis auf dessen Stellung im 14. Abschnitt zu rechtfertigen. Es könne nicht selbstverständlich sein, daß bei jedem Delikt des Abschnittes „Beleidigung" auch ein „Beleidigter" im Sinne des § 200 vorhanden sei. Im Hinblick auf das praktische Bedürfnis ist es aber notwendig, den Hinterbliebenen eines beleidigten Toten die zur Rufherstellung taugliche Bekanntmachung des Strafurteils zuzusprechen. Man kann zwar nicht sagen, die Hinterbliebenen seien mitbeleidigt oder mittelbar beleidigt, weil ein solcher Begriff dem deutschen Rechte unbekannt ist. Man müsse, so wird argumentiert, im Wege der Analogie die Hinterbliebenen als „die im Sinne des Strafrechtes Verletzten, als die, deren Interessen die Strafreaktion dienen soll", betrachten.[3]) Die Analogie ist hier nicht verboten, weil es sich nicht um eine Strafe handelt (§ 2 StGB.). Es kann also durch eine „extensive Interpretation"[4]) des Begriffes Beleidigter die Anwendung des § 200 bei Beschimpfung Verstorbener ermöglicht werden. Von zahlreichen Schriftstellern wird behauptet, der Beleidigte sei bei § 189 nicht der Verstorbene, sondern der Antragsteller selbst als Mitglied der Familie, denn ein Verstorbener könne überhaupt nicht mehr beleidigt werden, „Träger des Rechtsgutes der Ehre könne nur ein lebender Mensch sein".[5]) Es sei zwar nicht jedes einzelne Mitglied der Familie des Verstorbenen verletzt, sondern die soziale Stellung der „überlebenden Familie als Gesamtpersönlichkeit". Diese Auffassung scheint die richtigere zu sein. Der gleiche Gedanke liegt auch dem § 393 StPO. (Tod des Privatklägers) zu Grunde[6]). Die Entwürfe beseitigen die Zweifel, indem sie die Urteilsbekanntmachung bei Beschimpfung des Andenkens Verstorbener ausdrücklich zulassen.[7]) Sie treffen auch verschiedene Aenderungen bezüglich der Berechtigten.

Wie bei § 189 Zweifel bestehen, ob überhaupt die Publikation zugesprochen werden kann, so bestehen sie bei den §§ 195 und 196 darüber, w e m sie zugesprochen werden soll. Bei diesen beiden Paragraphen, ebenso wie im Falle des § 65 StGB., können neben dem

---

[1]) Vergl. VD. Allg. T. Bd. 1 S. 263.
[2]) Olshausen, Komm. Abschn. 14 Not. 2 und § 200 Not. 5 a.
[3]) s. d. Köhler aaO. S. 621; VD. bes. Teil Bd. 4 S. 339.
[4]) VD. allg. Teil Bd. 1 S. 263.
[5]) Liszt-Schmidt Lehrbuch S. 507.
[6]) Vergl. Frank, Komm. § 200; Olshausen Komm. § 200 Not. Va.; Hälschner Strafrecht S. 211.
[7]) Begr. z. VE. 1909 S. 197.

Beleidigten selbst noch andere Personen den Antrag auf Zusprechung der Urteilsbekanntmachung stellen. Nach dem Wortlaut des § 200 ist nur der Beleidigte selbst publikationsberechtigt. Die Befugnis könnte darum auch nur diesem zugesprochen werden.[1]) Wenn ein Minderjähriger beleidigt ist und nach § 165 dessen gesetzlicher Vertreter den Strafantrag gestellt hat, ist kein Grund vorhanden, dem gesetzlichen Vertreter die Befugnis zu erteilen. Der gesetzliche Vertreter hat Kraft seiner Vertretungsmacht immer die Möglichkeit, die Befugnis auszuüben, auch wenn sie ihm nicht zugesprochen ist. Ein Bedürfnis, ihm die Befugnis zuzusprechen, besteht also nicht.[2]) Dagegen sprechen gewichtige praktische Erwägungen dafür, im Falle der Beleidigung einer Ehefrau dem Manne und im Falle der Beleidigung einer Behörde dem amtlich Vorgesetzten die Publikationsbefugnis zu erteilen. Der Ehemann stellt kraft eigenen Rechtes, nicht wie der gesetzliche Vertreter für einen anderen, den Strafantrag. Er hat ein persönliches Interesse an der Verfolgung der Beleidigung seiner Ehefrau, also auch ein solches an der Wiedergutmachung. Ebenso der amtlich Vorgesetzte bei Beleidigung seiner Untergebenen. Auch er hat ein Interesse daran, daß reiner Tisch gemacht wird. Aus diesen rein tatsächlichen Gründen ist die Außerachtlassung des den praktischen Bedürfnissen nicht gerecht werdenden, zu engen Ausdruckes „Beleidigter" in § 200 gerechtfertigt. Das Reichsgericht sagt,[3]) der Vorgesetzte des Beamten sei im Interesse des Amtes beleidigt, das jener vertritt und dieser zu wahren hat. Dagegen erkennt es dem Ehemann nicht die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zu, obwohl bei ihm doch ähnliche Gesichtspunkte maßgebend wären. Die Konstruktion des mittelbar Beleidigten ist oben schon abgelehnt. Das praktische Bedürfnis erfordert, daß bei § 195 und 196 auch den Antragstellern die Publikation zugesprochen werden kann, und da kein vernünftiger Grund gegen diese „Gesetzesverletzung" spricht, scheint sie wohl vertretbar. Die Entwürfe haben die Praxis der Gerichte in diesem Punkte anerkannt und geben den Publikationsanspruch auch den Antragstellern. Allgemein anerkannt ist, daß der Antragsteller die Publikation unbedenklich a u s ü b e n kann, auch wenn sie nicht ihm selbst zugesprochen ist.[4])

---

[1]) Gl.A. Frank, Komm. § 200; Oppenhof aaO. § 200; Dochow in Holtz. Bd. 3 S. 368; DJZ. 25/1746.

[2]) A.A. Herzog in Goldt. Arch. 24/202.

[3]) RG. 14/327; 33/306; 43/173.

[4]) S. Olshausen, Komm. § 200 Not. 5; Hälschner aaO. S. 211.

II. Teil:

Die Strafrechtsreform.

Das Hauptproblem auf diesem Gebiete läßt sich kurz dahin zusammenfassen: Soll der Gesetzgeber die Urteilsbekanntmachung, sei es als Genugtuung, sei es als Nebenstrafe oder sichernde Maßnahme, nur bei einzelnen durch ihn von Fall zu Fall festgesetzten Delikten, oder nur bei bestimmten Gruppen von Straftaten, oder aber als allgemeine Maßnahme bei sämtlichen Straferkenntnissen zulassen? Daß die Publikation bei den sog. Uebertretungen nicht zu verwenden ist, darüber herrscht Einigkeit, wenn auch über den Kreis derselben und überhaupt über die Möglichkeit der Ausscheidung des polizeilichen Unrechtes aus dem Gebiete des kriminellen Unrechtes die Meinungen auseinander gehen.

Die im I. Teil angeführten Fälle der Urteilsbekanntmachung in den strafrechtlichen Nebengesetzen kommen hier nicht in Frage. Die Nebengesetze sind zum Teil neueren Datums (z. B. Lebensmittelgesetz von 1927, Weingesetz von 1930, RAO. von 1919, Glücksspielgesetz von 1919) und deshalb von der noch in Aussicht stehenden Strafrechtsreform nicht betroffen, zum Teil überhaupt nicht mehr in Geltung (Kriegs- und Uebergangsgesetze) und zum Teil haben sie sich in der jetzt geltenden Fassung bewährt (z. B. UWG., Patentgesetz u. ä.). Es wird zwar schon seit Beginn der Reformbewegung gefordert, die strafrechtlichen Nebengesetze in das neue StGB. einzuarbeiten, aber man ist über einen sehr bescheidenen Anfang im Gegenentwurf 1911 (GE. 1911) nicht hinausgekommen. Besonders Kriegsmann [1]) und Wach [2]) haben sehr eingehende Untersuchungen über die Tauglichkeit der Strafbestimmungen in den einzelnen Nebengesetzen zur Einarbeitung in das künftige StGB. angestellt, aber ihren Bemühungen war kein Erfolg beschieden. Schon die Begründung zum Vorentwurf 1909 (VE. 1909) [3]) hatte ihren ablehnenden Standpunkt damit gerechtfertigt, daß durch die Einarbeitung die Reform des Strafrechtes übermäßig erschwert würde, obwohl durch die Mitbehandlung einiger Nebengesetze in der Vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechtes eine große Vorarbeit geleistet war. Ueberdies würden die meisten Nebengesetze sich wegen ihrer „Fremdartigkeit" nicht zur Aufnahme eignen. Diesen Standpunkt haben dann die weiteren Entwürfe aufrecht erhalten, trotzdem die Forderung auf jene Nebengesetze beschränkt wurde, „deren

---

[1]) Anhang z. Begr. zum GE. 1911.
[2]) In Reform Bd. 1 S. 15 und in DJZ. 1910/11 und 1911/1835.
[3]) Begr. zum VE. 1909 Allg. T. S. VII.

innerer begrifflicher und gegenständlicher Zusammenhang mit dem Inhalt des Strafgesetzbuches ihren selbständigen Fortbestand unmöglich mache". [1]) Die Entwürfe 1925 und 1927 verzichten auf die Einarbeitung der Nebengesetze, „weil ein allgemeines StGB. die Grundlagen des staatlichen Zusammenlebens in einer auf die Dauer berechneten Weise klar und übersichtlich ordnen solle, und die Nebengesetze weder die Grundlagen der Gesellschaft berührten, noch auch von längerer Dauer seien. Außerdem würde die Aufnahme der Nebengesetze die Arbeiten mit Oesterreich erschweren oder gar unmöglich machen. Die nebengesetzlichen Strafbestimmungen könnten auch nicht aus dem Zusammenhang mit den Vorschriften, zu deren Stütze sie dienen, herausgerissen werden. [2])

Die folgende Arbeit kann sich somit nur mit den Entwürfen zum Strafgesetzbuch selbst beschäftigen. Die Nebengesetze begegnen uns nur mehr beim GE. 1911, der in die §§ 295 und 296 die Urteilsbekanntmachung aus § 36 Patentgesetz bezw. § 10 Gebrauchsmusterschutzgesetz übernommen hat und zwar unter Umwandlung der Mußvorschrift in eine Kannvorschrift. Ferner noch im Strafrechtsausschuß des Reichstages [3]), in dem der Abgeordnete Koenen den Antrag stellte, dem § 51 E. 1927 folgende Fassung zu geben:

„Bei Lebensmittelfälschungen oder Betrügereien in Bezug auf Gegenstände des Massenbedarfes, bei Wucher mit Gegenständen des täglichen Bedarfes oder in Bezug auf Leistungen für das tägliche Leben hat das Gericht die Bekanntmachung des Urteils in der Presse oder durch öffentlichen Anschlag oder auf beide Arten in dem Umfang anzuordnen, wie es zur Warnung der Bevölkerung notwendig ist".

Dieser Antrag wurde aber auf das Bemerken Dr. Bumkes, die Urteilsbekanntmachung sei bei Lebensmittelfälschungen im Lebensmittelgesetz und andere Fälle, die der Antrag treffen wolle, seien im UWG. geregelt, abgelehnt.

Was die Reform der Urteilsbekanntmachung in den Strafgesetzentwürfen betrifft, so sind 3 Stadien der Entwicklung zu unterscheiden, nämlich das Streben nach Erweiterung der Anwendungsfälle bis zum E. 1925, die allgemeine Zulassung in E. 25 selbst und schließlich die Rückkehr zum geltenden Strafrecht. Die folgende Abhandlung wird der Uebersichtlichkeit halber in diese drei Abschnitte zerlegt.

§ 1. Die Entwürfe zu einem RStGB. bis 1925.

Nicht nur der E. 1909, sondern auch die ganze Strafrechtsreform wurde am nachhaltigsten durch das große wissenschaftliche Werk der

---

[1]) DJZ. 1910/10.
[2]) Begr. z. E. 1925 und E. 1927 S. 5.
[3]) 31. Sitzung des 32. Ausschusses am 23. 11. 1927.

Vergleichenden Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechtes beeinflußt. Es gibt eine umfassende Darstellung der einzelnen Materien und macht auf Grund des Vergleiches mit ausländischen Rechten Vorschläge für die deusche Reformarbeit. Auch das Institut der Urteilsbekanntmachung, für welches das ausländische Recht reiche Ausbeute bot, wurde nicht übergangen. Einheitlich wurde damals die Einführung der Urteilspublikation als Nebenstrafe, wie sie in zahlreichen ausländischen Strafgesetzen und Entwürfen hiezu schon Verwendung gefunden hatte, für das deusche Recht abgelehnt. Das einzige Bestreben, das Einfluß auf die Urteilsbekanntmachung gewinnen konnte, war der Wunsch nach Ausdehnung des gesetzlichen Ehrenschutzes. Als eines der Mittel, diesen zu erhöhen, kann die Urteilsbekanntmachung betrachtet werden, denn jedermann wird sich, wenn er mit seiner Rehabilitation in der Oeffentlichkeit rechnen kann, mehr vor Beleidigungen geschützt sehen. So findet sich denn damals immer wieder die Forderung, dem in seiner Ehre Gekränkten die Bekanntmachungsbefugnis nicht nur bei öffentlichen oder in Zeitungen und Zeitschriften begangenen Beleidigungen, sondern überhaupt in allen Fällen der Beleidigung zuzusprechen. Derartige Wünsche stellten auf: [1]) Binding, der die Zulassung bei Beleidigungen, „die in ehrenrührigen Vorwürfen" bestehen, befürwortet: Waldstein, Galli und Kronecker; Graf zu Dohna: „Vor allem soll dem Gericht anheimgegeben werden, auch bei nicht öffentlichen Beleidigungen dem Verletzten die Publikationsbefugnis zuzusprechen."

Liepmann [2]) fordert die Ausdehnung besonders eindringlich: „Das Recht zur Veröffenlichung des Urteils bei Beleidigungen und zwar sowohl der Urteilsformel als auch der Urteilsgründe sollte in wesentlich weiterem Umfange zur Genugtuung und Ehrenerklärung des Angegriffenen zugelassen werden. Es müßte Platz greifen nicht bloß bei öffentlichen und in Zeitungen oder Zeitschriften begangenen Beleidigungen, sondern bei jeder, die in ehrenrührigen Vorwürfen besteht. Ja, ich habe keine Bedenken auch bei der blosen Mißachtungsäußerung, wenn der Verletzte es will, die Publikationsbefugnis gesetzlich einzuführen."

Der Niederschlag dieser Bestrebungen auf Ausdehnung des Ehrenschutzes ist in VE. 1909 § 266 zu erblicken. Dieser gibt dem Richter die Möglichkeit, bei allen Beleidigungen dem Antragsteller, also nicht mehr bloß dem Beleidigten selbst, die Befugnis zur Veröffentlichung eines verurteilenden Strafausspruches auf seinen Antrag zuzu-

---

[1]) Binding, Lehrbuch S. 163; Waldstein, Verhandlungen des 28. Deutschen Jurist.-Tag. II, 340, 352; Galli, These 21 J.D. Beil. z. den Verh. d. 29. DJT. IV.; Kronecker, in Reform 1910 II, S. 333 ff.; Dohna, in VD. Allg. Teil Bd. 1 S. 266.

[2]) Liepmann, in VD. bes. T. Bd. 4 S. 372.

sprechen. In der gleichen Weise ist die Bekanntmachungsbefugnis auch bei der falschen Anschuldigung geregelt (§ 171 II). Die Bekanntmachung bei Beleidigungen in einer Zeitung oder Zeitschrift ist gegenüber dem geltenden Recht nur insoferne geändert, als nicht mehr bloß der verfügende Teil, sondern auch die Gründe veröffentlicht werden können. Aus der Begründung [1]) zum VE. geht einwandfrei hervor, daß die Bekanntmachung nicht als Strafe aufzufassen ist, wenn dies auch Nagler [2]) bezweifelt. Die Errungenschaft des Vorentwurfes 1909 § 266 ist von den späteren Entwürfen beibehalten worden. Die Ausdehnung der Veröffentlichung des Urteils auf die Fälle der nicht öffentlichen Beleidigung ist auch heute noch zu begrüßen, da genau wie damals die Forderungen auf Verstärkung des Ehrenschutzes nicht erfüllt sind. [3]) Die Begründung [4]) zum VE. rechtfertigt die Ausdehnung der Publikation mit dem Hinweis, nicht öffentliche Beleidigungen könnten ebenso wie solche in weiteren Kreisen bekannt werden und die öffentliche Bekanntmachung der Bestrafung sei häufig deren hauptsächlichste Wirksamkeit. Um einem Mißbrauch zum Nachteil des Verurteilten entgegentreten zu können, ist die Erteilung der Publikationsbefugnis im Gegensatz zum geltenden Recht in das Ermessen des Richters gestellt, soferne nicht eine Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift vorliegt. Sowohl im Absatz I wie im Absatz II § 266 VE. (bei Abs. I im Gegensatz zu § 200 I., StGB.) ist ein Antrag des Verletzten auf Zusprechung erforderlich. Dies wird damit begründet, [5]) daß bei nicht öffentlichen Beleidigungen häufig kein Interesse des Verletzten für die Bekanntmachung vorhanden sein werde, bezw. damit, daß nach der bisher gemachten Erfahrung auch bei öffentlichen Beleidigungen oft von einer zugesprochenen Ermächtigung nicht Gebrauch gemacht wurde. Die Zuerkennung entspreche also in vielen Fällen keinem Bedürfnisse und es empfehle sich, wo dieses zutreffe, dem Gericht einen überflüssigen, zudem die Urteilsformel schwerfällig machenden Ausspruch zu ersparen.

Zu den kleineren Neuerungen des § 266 VE. kann man sich nur zustimmend äußern. Daß ein Bedürfnis besteht, auch dem Antragsteller die Publikation zusprechen zu können, wurde oben bereits erwähnt. [6]) Das Antragserfordernis wird öfter mit dem Hinweis bekämpft, der Verletzte ginge eines guten Rechtes verlustig, wenn er aus Versehen

---

[1]) S. 191 und 386.
[2]) In DJZ. 1910/555.
[3]) s. d. d. DJZ. 1926/1005; 1930/387, 1086; — Begr. z. E. 1927 S. 156 Sten. Ber. Bd. 384/995 d, 388/5269 B, 389/5635 A, 393/10972 B.
[4]) Begr. z. VE. 1909 S. 721.
[5]) Begr. z. VE. II S. 721.
[6]) S. 47.

keinen Antrag stelle oder während der Verhandlung irrtümlicher Weise annehme, er hätte kein Interesse an der Bekanntmachung des Urteils, weil die Beleidigung nicht bekannt geworden sei. Dagegen ist zu sagen, daß der Richter regelmäßig auf das Antragsrecht hinweisen wird und der Verletzte ja vorsorglich den Antrag stellen kann. Uebrigens werden diese Fälle nicht so häufig sein, daß man ihretwegen auf einen offenbaren Vorteil gegenüber dem geltenden Recht verzichten müßte. Auch mit der Zusprechung nach richterlichem Ermessen in Absatz I ist mancher nicht einverstanden, weil der Verletzte ein Recht auf die Veröffentlichung habe und er deshalb nicht von der Gnade des Richters abhängig sein sollte [1]). Eine tatsächliche Beschneidung eines Rechtsanspruches dürfte wohl nie oder doch nur äußerst selten vorkommen, denn man darf zu den deutschen Richtern das Vertrauen haben, daß sie dann, wenn ein berechtigtes Interesse auf die Veröffentlichung vorhanden ist, dem Antrag des Verletzten immer genügen werden, wenn aber dieses nicht vorhanden ist, so würde der Verletzte die Bekanntmachung nur zur Schikane vornehmen, und daran ihn zu hindern, schadet wirklich nichts. Durch ausdrückliche Zulassung der Veröffentlichung auch der Urteilsgründe in Abs. II ist die schon erwähnte Streitfrage [2]) im geltenden Recht begrüßenswert gelöst. Auch die gesetzliche Frist und ihr Beginn von der Zustellung des Urteils an sind Fortschritte, nur sollte die Frist in Ausnahmefällen (siehe oben) [3]) verlängert werden können.

Im großen und ganzen ist § 266 eine glückliche Lösung der Urteilsbekanntmachung bei Beleidigungen. Wenn daher im neuen Strafgesetzbuch die Veröffentlichung des Urteils nicht vollkommen verschwindet, weil sie evtl. dem Verurteilten unangenehm sein könnte, so könnte die Regelung des § 266 VE. 1909 für die Fälle der Beleidigung beibehalten werden.

„Die Forderungen des 28. Deutschen Jur.-Tages nach der Veröffentlichungsbefugnis auch bei Freispruch hat der Entwurf 1909 nicht erfüllt. M. E. Mayer [4]) führte damals aus, „es müsse bei der Freisprechung ein Mittel geben, zu erklären, die Freisprechung erfolge nur aus Gründen, die die Ehre des Beleidigten nicht beträfen." Es wurde dann auch gefordert, daß bei allen Freisprechungen das Urteil bekannt gemacht werden solle. Der E. 1909 nimmt gegen dieses Bestreben in der Begründung (I, 197) ausführlich Stellung: Es gäbe 2 Klassen von Freigesprochenen; die, deren Freisprechung nicht veröffentlicht werde,

---

[1]) z. B. Wach in DJZ. 1925/528 ff.
[2]) S. vorne S. 43.
[3]) S. 42.
[4]) Verhandlungen des 28. DJT. II, 352.

wären in der öffentlichen Meinung schlechter gestellt. Der Gegner des Freigesprochenen würde unverdientermaßen in eine bedenkliche Lage geraten können.

Diese Bedenken des Vorentwurfes sind nicht von der Hand zu weisen, außerdem würde oft erst durch die Veröffentlichung des Freispruches bekannt, daß gegen den Freigesprochenen einmal Verdacht bestand, was für ihn nicht immer gerade günstig sein dürfte.

Im Gegenentwurf zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches 1911, den Kahl, von Liszt, von Lilienthal und Goldschmidt herausgegeben haben, ist bezüglich der Urteilspublikation bei Beleidigungen und falscher Anschuldigung gegenüber dem VE. 1909 keine Aenderung eingetreten. Die betreffenden Paragraphen stimmen sogar im Wortlaut überein. Der GE. 1911 hat Strafbestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes, des Patentgesetzes und der Gesetze zum Schutze des geistigen Eigentums eingearbeitet. Wie schon erwähnt,[1]) enthalten die §§ 295, 296 die Publikationsbefugnis des Patent- bezw. Musterschutzgesetzes, mit der Maßgabe, daß wiederum die Zusprechung nicht mehr obligatorisch, sondern nach freiem Ermessen erfolgt und publikationsberechtigt nicht mehr der Verletzte, sondern der Antragsteller ist.

Auch der Kommissionsentwurf 1913 (§§ 232, 351, 352) ändert gegenüber seinen beiden Vorgängern nichts wesentliches an der Urteilsbekanntmachung. Nur ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Verletzte im Tenor auf sein Ansuchen zu bezeichnen ist, wenn ihm die Publikationsbefugnis erteilt wurde. Diese Vorschrift erklärt sich daraus, daß bei Beleidigungen oder falschen Anschuldigungen das Rubrum des Urteils den Namen des Verletzten nicht zu enthalten braucht, obwohl ja auch heute schon in der Praxis gerade im Hinblick auf den Zweck der Bekanntmachung durchwegs der Verletzte genannt wird.

Im gegenwärtigen Entwurf wurde ein neues Delikt „die öffentliche Erörterung fremder Privatangelegenheiten" geschaffen. Seinem Wesen nach stellt es auch einen Angriff auf die gesellschaftliche Achtung des Betroffenen dar. Deshalb wurde die Publikation auch auf dieses neue Vergehen ausgedehnt und zwar verweist der neue § 352 auf die Vorschriften über die Urteilsbekanntmachung bei Beleidigung.

Eine technische Vereinfachung wurde vorgenommen, indem die Vorschrift über die richterliche Festsetzung der Art und Frist der Bekanntmachung in einen selbständigen Paragraphen (§ 90) des Abschnittes „Nebenstrafen und Nebenfolgen" im allgemeinen Teil verlegt wurde. Die Stellung dieses Paragraphen läßt leider nicht mit absoluter Bestimmtheit erkennen, ob die Urteilsbekanntmachung als Strafe oder als Genugtuung aufgefaßt werden soll.

Auch der Entwurf 1919 (E. 1919) steht auf dem Standpunkt der

---

[1]) oben S. 49.

Spezialität. Die Regelung der Urteilsbekanntmachung bei Beleidigung, falscher Anschuldigung und Erörterung fremder Privatangelegenheiten entspricht in allem der in den vorhergehenden Entwürfen. Aber im E. 1919 werden die Erfahrungen des Krieges verwertet. Wir haben bereits gesehen, daß in der Kriegsgesetzgebung häufig von der Veröffentlichung des Urteils Gebrauch gemacht wurde, um entweder das Publikum zu warnen oder den Täter zu brandmarken (siehe I. Teil 2. Kap. § 7). So hat auch der E. 1919 die Anordnung der Urteilsbekanntmachung nach freiem richterlichen Ermessen in § 375 für die Fälle eines Strafausspruches wegen Geldwuchers, Sachwuchers, gewerbs- oder gewohnheitsmäßigen Wuchers und wegen „Verleitung Minderjähriger zu Schulden" eingeführt. Nach der Denkschrift [1]) bedeutet die Ausdehnung auf den Wucher lediglich eine Verwertung dessen, was sich bei der Bekämpfung des Wucherunwesens in und nach dem Kriege als nötig erwiesen hat. Im bes. Teil heißt es dann weiter, [2]) Wucher sei heute nicht eine Ausbeutung des Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit. Die Urteilsbekanntmachung verfolge den Zweck, den Wucherer öffentlich zu brandmarken.

Aus ähnlichen Motiven wird auch bei Verurteilung wegen Veranstaltung öffentlicher Lotterien, wegen öffentlichen oder gewerbsmäßigen Glücksspiels, und wegen Beteiligung an einem öffentlichen Glückspiel die Urteilsbekanntmachung zugelassen. (§ 393). Dazu kommt bei Veranstaltung öffentlicher Lotterien der Gedanke der Warnung des Publikums vor verbotenen Lotterien und Ausspielungen. [3]) Während bei der Urteilsbekanntmachung wegen Wuchers vor allem der Gedanke der Vergeltung maßgebend ist und bei der Veröffentlichung nach § 393 auch Generalprävention erstrebt wird, soll nach der Denkschrift [4]) die Veröffentlichung der Verurteilung wegen Tierquälerei (§ 400) vergeltend, spezial- und generalprävenierend wirken.

Eine eindeutige Stellungnahme des E. 1919 zum Wesen dieser drei von ihm neu eingeführten Publikationsfälle ist wiederum nicht zu erkennen. Der allgemeine § 82 über die Frist und Art der Bekanntmachung steht im Abschnitt „Nebenstrafen und Nebenfolgen". Aus der Fassung der Denkschrift [5]) „der Abschnitt regelt zunächst die Ehrenstrafen . . . . es folgen Vorschriften über die Urteilsbekanntmachung usw." kann nicht ohne weiteres geschlossen werden, daß sie keine Strafe sein soll.

---

[1]) Denkschrift z. E. 1919 S. 79, s. d. vorne S. 37.
[2]) Denkschrift z. E. 1919 S. 321
[3]) Denkschrift z. E. 1919 S. 342, s. a. oben S. 38.
[4]) Denkschrift zum E. 1919 S. 347: „Es scheint angemessen, die Verurteilung zur Kenntnis der Allgemeinheit zu bringen, auch wird sie dazu beitragen, den Täter und andere Personen abzuschrecken."
[5]) Denkschrift zum E. 1919 S. 74.

M. E. ist sie, wie oben Kapitel 2 § 7 ausgeführt, Ehrenstrafe. Zum mindesten aber ist sie nicht eine reine sichernde Maßnahme, wenn sie auch zweifellos geeignet ist, die Gesellschaft vor der Gewissenlosigkeit des Täters zu schützen. Oetker [1]) hat sich zur Regelung im vorliegenden Entwurf zustimmend ausgesprochen und schlägt die Ausdehnung auf die Delikte der unterlassenen Hilfeleistung und Lebensrettung vor. Auch Köhler [2]) begrüßt die Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung bei Wucher.

Die Kommission für Justizgegenstände von 1913 [3]) hatte schon die Verwendung der Urteilsbekanntmachung bei „einzelnen Delikten gegen die wirtschaftliche Ordnung, bei Lebensmittelfälschung und wahrheitswidriger Anpreisung, bei Gefährdung durch Lebensmittel, in den Fällen strafbarer Ausbeutung, besonders des Wuchers, bei Vertrauensmißbrauch, aber auch bei Betrug, überhaupt bei solchen Delikten, die in einer Irreleitung des Publikums bestehen" gefordert. Bezüglich der Erweiterung der Bekanntmachungsmöglichkeit bei bestimmten Delikten, denen ein Moment der Täuschung oder eine besonders ehrlose Gesinnung des Täters zu Grunde liegt, gibt es zahlreiche Vorschläge, die oft wesentlich von einander abweichen. Die Ausdehnung auf derartige Delikte ist m. E. sehr wohl zu vertreten; nur scheinen die Schwierigkeiten unüberwindlich, von vorneherein, also durch den Gesetzgeber selbst, bestimmen zu lassen, daß die Begehung dieser oder jener Straftat eine besonders gewissenlose Gesinnung offenbart, während bei einer anderen Straftat das nicht der Fall sein könne, denn der Gesetzgeber kennt die einzelnen Umstände der Tat nicht. Eine derartige Feststellung kann nur der Richter auf Grund seiner Sachkenntnis von Fall zu Fall treffen.

Die Bedenken gegen die Ausdehnung der poenalen Urteilspublikation überhaupt sollen, um Wiederholungen zu vermeiden, beim E. 1925 behandelt werden.

Sehr interessant sind die 1922 erschienenen „Vorschläge zum Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch" ausgearbeitet von dem Strafrechtsausschuß der Münchner Juristischen Studiengesellschaft (Münchener E. 1922), denn sie bilden das Bindeglied zwischen den bisherigen Entwürfen, die die Urteilsbekanntmachung nur bei speziellen Delikten zulassen und dem Entwurf 1925, der die Veröffentlichung des Urteils bei allen Verurteilungen kennt.

Auf Seite 44 des Münchener E. 1922 wird die Ansicht vertreten, die Veröffentlichung des Entwurfes 1919 bei Wucher etc. sei Nebenstrafe und deshalb gehöre § 82, E. 1919 in den Abschnitt „Strafen". Ueberhaupt wird die Anordnung des E. 1919 „9. Abschnitt: Strafen — 11. Abschnitt: Nebenstrafen und Nebenfolgen — 12. Abschnitt: Maß-

---

[1]) Oetker in JW. 1924/239.
[2]) Köhler aaO. S. 620 Anm. 4.
[3]) Bericht S. 50.

regeln der Besserung und Sicherung" als sprachlich, logisch und systematisch verfehlt bezeichnet. Auch die Nebenstrafen seien Strafen und gehörten deshalb in den 9. Abschnitt; auch die Sicherungsmaßnahmen seien großenteils Nebenfolgen, und was von den Nebenfolgen diesen Charakter trage, gehöre zu ihnen. Der Gesetzgeber schneide durch eine reinliche Scheidung mühelos Fragen ab, die für die Gesetzesauslegung kaum zu lösen und in vielen Fällen praktisch wichtig seien. Diesen Ausführungen muß auch bezüglich der Stellung der Vorschrift über die Publikation voll und ganz beigetreten werden, denn gerade bezüglich dieser Maßnahme wird dauernd Streit über ihren Charakter herrschen, solange die Entwürfe sie nicht schon durch die systematische Eingliederung klipp und klar als Ehrenstrafe bezw. sichernde Maßnahme, bezw. Genugtuung bezeichnen.

Der Münchener Entwurf beschränkt sich aber nicht bloß auf die Kritik des E. 1919, sondern macht selbst neue Vorschläge.[1]) Diese lauten dahin, daß bei allen Delikten nach freiem richterlichen Ermessen auf Bekanntmachung der Verurteilung erkannt werden kann, wenn sie dem öffentlichen Interesse dient und keine unverdiente Härte für den Verurteilten darstellt. Damit ist die bisher gebräuchliche Kasuistik verlassen und an ihre Stelle eine generelle Regelung getreten, aber mit zwei tief einschneidenden Einschränkungsmomenten, nämlich dem öffentlichen Interesse und der Rücksicht auf den Betroffenen. Die Begründung dieses gewaltigen Schrittes nach vorwärts (wenigstens meiner Ansicht nach) führt aus: „Als Ehrenstrafe im eigentlichen Sinne einer Minderung der sozialen Geltung sei die Urteilsveröffentlichung viel wirksamer als die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und der Verweis. Es erscheine aber auch durchaus gerecht, dafür zu sorgen, daß die Allgemeinheit dem Verurteilten nicht ein Maß von Achtung und Vertrauen entgegenbringe, das er durch seine Straftaten verwirkt habe, man denke z. B. an große Unredlichkeiten im Handelsverkehr usw. In solchen Fällen könne die Veröffentlichung des Urteils insbesondere als eine Art Warnung des Publikums sehr wohl dem öffentlichen Interesse dienen. Durch die Forderung, daß die Maßnahme auch davon abhängig sei, daß sie keine unverdiente Härte darstelle, werde „formal und sachlich der Charakter einer gerechten, vom Täter verdienten Nebenstrafe strenger gewahrt."[2])

Diese in § 82 allgemein geregelte Urteilspublikation solle die Bekanntmachungsbefugnis, die dem Verletzten zur Genugtuung oder Ehrenherstellung zugesprochen wird, nicht umfassen; diese letztere solle, da sie keine Strafe sei, im besonderen Teil geregelt werden.

---

[1]) Münch. E. 1922 S. 60.
[2]) Münch. E. 1922 S. 60.

Die Bedenken, die schon gegen diese sehr eingeschränkte allgemeine Regelung erhoben werden, sind die gleichen, wie sie gegen die Vorschrift des § 51 E. 1925 ins Feld geführt werden. Man hält die Aufrechterhaltung von Ehrenstrafen oder doch ihre Ausdehnung für mindestens „nicht mehr zeitgemäß", der Richter solle nicht zu große Freiheit besitzen usw. Aus diesem Grunde wird, wie bei E. 1919, auch hier erst im folgenden Paragraphen zu den einschlägigen Fragen Stellung genommen werden.

§ 2. Der Entwurf 1925.

Im 7. Abschnitt des E. 1925: „Maßregeln der Besserung und Sicherung" ist in § 42 unter Ziff. 9 auch die Urteilsbekanntmachung als solche aufgeführt. § 59 des Abschnittes regelt dann die Maßnahme wie folgt:

„Das Gericht kann die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten anordnen, um ihn an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern oder andere von gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Das Gericht kann ferner dem Verletzten, um ihm Genugtuung zu verschaffen, gestatten, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

Umfang und Art der Bekanntmachung werden im Urteil bestimmt.

Die Befugnis des Verletzten zur Bekanntmachung erlischt, wenn der Verletzte nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung des rechtskräftigen Urteils davon Gebrauch macht."

Wie schon auf den ersten Blick zu ersehen ist, ist die Urteilsbekanntmachung des Abs. I nicht unter einen einheitlichen Gesichtspunkt zu bringen. Es werden zwei verschiedene Ziele angestrebt, nämlich:

1. Den Verurteilten an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern;
2. andere von gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten.

Als besonders wichtig für die Erkenntnis dieser beiden Formulierungen scheint mir die Stellung des Entwurfes zum Problem „Reaktion auf strafbare Handlungen" überhaupt. Es seien deshalb die allgemeinen Ausführungen darüber angeführt: [1])

„Es gibt drei Wege, einen straffällig Gewordenen von der erneuten Begehung strafbarer Handlungen abzuhalten. Der erste besteht darin, daß man, ohne mit einem Wandel seines Charakters, mit einer Aenderung der für sein Handeln maßgebenden Grundsätze zu rechnen, die zur Tat

---

[1]) Begr. zum E. 1925 S. 36.

treibenden Motive zu schwächen, die von der Tat abhaltenden zu stärken sucht, insbesondere die Hemmungen durch Zufügung eines Uebels vermehrt, das in seinem Gedächtnis mit der begangenen Tat fest verknüpft bleiben soll; der zweite darin, daß man ihn innerlich umwandeln, seine Geistes- und Gemütsbeschaffenheit in solcher Weise zu beeinflussen sucht, daß er gegen Versuchungen von normaler Stärke widerstandsfähig wird; der dritte endlich darin, daß man nicht psychische, sondern physische Mittel anwendet, daß man ihn z. B. durch dauernde Einsperrung an der Begehung der strafbaren Handlungen tatsächlich hindert."

Das Hauptmittel der ersten Methode sei die Strafe, die den Betreffenden selbst abschrecke und die Scheu vor dem Verbrechen auch bei allen anderen der Strafgewalt unterworfenen Personen weckt und nährt. Die Strafe sei „vor allem Zufügung eines Uebels, erst in zweiter Linie verfolge sie den Zweck der Besserung". Das öffentliche Rechtsbewußtsein verlange, daß Strafe nicht ohne Schuld und nur nach Maß der Schuld angewendet werde.

Eine notwendige Ergänzung dieser ersten Methode seien die Maßregeln der Besserung nach der zweiten, und die Maßregeln der Sicherung nach der dritten Methode. „Bestimmte Gruppen der erwachsenen Verbrecher bedürfen neben und statt der Strafe einer besonderen Behandlung, die auf Beseitigung ihres für die Gesellschaft gefährlichen Zustandes abzielt. Gegen Personen aber, bei denen eine Besserung nicht mehr zu erwarten ist, muß die Gesellschaft wenigstens durch dauernde Absonderung gesichert werden". In vielen Fällen würde es aber genügen, die Oeffentlichkeit durch Bekanntmachung des Urteils vor dem straffällig Gewordenen zu warnen.

Die Begründung [1]) fährt dann weiter: „Der Entwurf kennt die Urteilsbekanntmachung in dreifacher Anwendung, als Warnung vor dem Verurteilten, als Mittel der Generalprävention und als Genugtuung für den Verletzten. Obwohl sie nur in der ersten Anwendung als sichernde Maßnahme angesehen werden kann, wird sie doch der Kürze halber ganz im Zusammenhang mit den Maßregeln der Besserung und Sicherung behandelt."

Von der Veröffentlichung, „um den Verurteilten an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern", werde das Gericht nur Gebrauch machen, „wenn Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, daß die Strafe allein nicht ausreichen werde, diesen Zweck zu erfüllen".

Als Maßregel der Sicherung setze sie eine abzuwendende Gefahr voraus, die solcher Art sein müsse, daß ihr durch die Bekanntmachung des Urteils vorgebeugt werden könne, z. B. ein bestimmter Kaufmann

---

[1]) Begr. zum E. 1925 S. 46.

habe seine Abnehmer durch falsches Gewicht betrogen. In diesem Falle werde die Bekanntmachung bewirken können, daß Personen, die bei ihm einkaufen, auf ihrer Hut sind und sich vom Gewicht der verkauften Ware, bevor sie den Preis bezahlen, überzeugen.

Bezüglich der Bekanntmachung, „um andere von ähnlichen oder gleichen Straftaten abzuhalten, führt die Begründung aus: „Diese Art werde sich namentlich dann empfehlen, „wenn sich strafbare Handlungen bestimmter Art zu häufen beginnen und die gesetzliche Strafdrohung für sich allein nicht mehr die erforderliche abschreckende Wirkung übt. Um diesen generalprävenierenden Zweck zu erreichen, wird es nicht immer nötig sein, den vollen Namen des Verurteilten bei der Veröffentlichung zu nennen. Es kann genügen, der Oeffentlichkeit mitzuteilen, daß eine namentlich nicht genannte Person wegen des betreffenden Deliktes zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden ist".

Die Befugnis zur Bekanntmachung solle dem Verletzten nur bewilligt werden, „wenn er ein rechtlich anerkanntes Interesse daran hat, insbesondere dann, wenn durch die strafbare Handlung sein guter Ruf beeinträchtigt wird, wenn ihm z. B. vor der Oeffentlichkeit oder doch vor einem größeren Kreis von Personen eine ehrenrührige Tatsache nachgeredet oder sonst eine Beleidigung zugefügt worden ist. Bei Beleidigungen in einer Zeitschrift oder Zeitung soll der Verletzte einen Anspruch auf die Veröffentlichung haben."

Soweit die amtliche Begründung des Entwurfes. Unsere Aufgabe ist es nun, zu den Ausführungen der Väter der neugeschaffenen Urteilsbekanntmachung kritisch Stellung zu nehmen.

Es wird unumwunden zugegeben, daß eigentlich nur die Veröffentlichung, „um den Täter an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern", als sichernde Maßnahme zu betrachten sei. Sie sei geeignet, das Publikum zu warnen und so dem Täter die Möglichkeit zu erschweren, wiederum strafbare Handlungen zu begehen. Nach dieser Begründung gehört sie zu den Maßregeln der dritten Methode, d. h. zu der, welche nur physische Mittel anwendet, um spezialpräventiv zu wirken; eine Besserung des Täters soll scheinbar nicht angestrebt werden. Diese Art der Veröffentlichung des Urteils wird im bewußten Gegensatz zur Strafe, „die vor allem die Zufügung eines Uebels sei", gestellt. Sie soll nur Anwendung finden, wenn Strafe allein nicht ausreiche. So lange die Begründung theoretisch bleibt, klappt die Sache mit dem lediglich in die Zukunft gerichteten Zweck der „sichernden Maßnahme" leidlich. Aber schon bei Aufführung des sicherlich als Musterbeispiel der Anwendungsmöglichkeit sorgfältig gewählten praktischen Falles zeigt sich eine Verwirrung der so schön abgegrenzten Absichten und Ziele. Glaubt denn tatsächlich jemand, die Leute würden sich bloß überzeugen, ob richtig gewogen wurde? Es ist doch sicher sehr vielen peinlich, dem Kaufmann

dauernd auf die Finger sehen zu müssen, und dann werden diese Kunden, und ich glaube, es wird nicht die Minderzahl sein, einfach nicht mehr in das Geschäft des betreffenden Kaufmannes gehen. Allerdings wird dadurch der Kaufmann daran gehindert, „weitere strafbare Handlungen zu begehen", wahrscheinlich sogar in viel drastischerer Weise, als die Begründung denkt. Ich glaube, jeder Kaufmann würde statt dieser wohlgemeinten sichernden Maßnahme, die ja nichts mit der Strafe für seine Tat zu tun haben soll, gerne vielleicht eine nicht ganz unbeträchtliche Geldstrafe bezahlen, oder sich sogar für einige Zeit ins Gefängnis setzen lassen. Die Bekanntmachung wird dem Verurteilten nicht zu einem Hindernis, wenn er wieder einmal eine strafbare Handlung im Schilde führt, sondern sie wird ihm einen dauernden Schaden dadurch zufügen, daß die Kundschaft ihn, vor dem sie gewarnt wurde, entweder als Geschäftsmann verläßt, oder ihn als Privatmann nicht mehr als vollwertiges Gesellschaftsmitglied behandelt. Das Geschäft eines auf diese Weise bloßgestellten Kaufmannes wird wahrscheinlich sehr unter der Maßnahme zu leiden haben. Es ist auch kaum denkbar, daß das große Publikum und auch der Verurteilte selbst sich in die vom Richter gedachten Gedankengänge einzwängen läßt. Wie soll denn dem Publikum überhaupt klar gemacht werden, daß die Veröffentlichung des Urteils nicht erfolgt ist, um ihm von der gemeinen Tat des Täters Kenntnis zu geben, sondern bloß um es, ohne den leisesten Gedanken an die bereits einmal bewiesene Gemeinheit, auf der Hut sein zu lassen. Nach menschlichem Ermessen werden sich die Leute denken, dieser Schuft soll m i c h aber nicht hineinlegen. Dieser Gedanke ist nichts anderes als eine Mißachtung, eine Minderbewertung der Qualität des Verurteilten, er zeitigt die gleichen Folgen, die der Staat mit einer Ehrenstrafe zu erzielen wünscht. Allerdings wird das Wesen einer Maßnahme nicht von der zufälligen Wirkung, sondern von der ratio ihrer Anwendung bestimmt. Aber es geht doch wohl nicht an, sich bewußt ausschließlich auf die Ziele festzulegen, von denen man weiß, sie werden keinesfalls ausschließlich erreicht werden können, und bewußt alle anderen Wirkungen, von denen man weiß, sie werden bestimmt eintreten, totzuschweigen. Schließlich könnte sich der Gesetzgeber auch auf den Standpunkt stellen, daß die Todesstrafe keine Strafe sei, weil durch die Entfernung des zum Tode Verurteilten die Menschheit nur vor ihm sichergestellt werden solle. Es würde wohl niemand ernstlich an dem Strafcharakter der Todesstrafe zweifeln, auch wenn es in der Begründung hieße, der Täter werde nur deshalb hingerichtet, „um ihn an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern".

Man sollte jetzt nicht aus reiner Angst vor „Ehrenstrafen" einfach hergehen und die bisher als solche angesehenen durch Ignorieren der bisherigen Ziele in „sichernde Maßnahmen" umtauschen, weil „si-

chernde Maßnahmen" dem Zeitgeist mehr entsprechen als „mittelalterliche Prangerstellung". Es läßt sich nicht daran rütteln, daß ein wesentlicher Unterschied zwischen Strafe und sichernder Maßnahme besteht, das ist vorne in § 3 des 2. Kapitels dargelegt. Diese Unterschiede sind aber im praktischen Strafrecht nicht von Bedeutung bis auf den einen, daß die sichernde Maßnahme nur so lange vollstreckt wird, als ihr Zweck es erfordert. Dieser einzige praktische Unterschied fällt bei unserer Urteilsbekanntmachung fort; denn die Veröffentlichung soll wohl auch nicht nach dem Willen des E. 1925 immer wieder so lange vorgenommen werden, bis man weiß, das Publikum habe keine Warnung mehr vor dem Verurteilten nötig. Die Stärke der sichernden Maßnahme gegenüber der Strafe und der einzige Grund, weshalb sie überhaupt eingeführt wurde, ist ihre Unabhängigkeit von der Schuld des Straffälligen und damit ihre gerade zur Prävention geeignete, von keiner Proportionalität zwischen Tat und Reaktion eingeengte, unbestimmte Vollziehungsdauer. Alle diese Vorteile der sichernden Maßnahme fallen bei der Urteilsbekanntmachung weg. Die Strafpraxis erleidet darum keinen Nachteil, wenn sie nicht mit der Etikette „sichernde Maßnahme", sondern überhaupt ohne solche verwendet wird. Im letzteren Fall wird jedermann die Urteilsbekanntmachung als das betrachten, was sie m. E. tatsächlich ist, nämlich als Ehrenstrafe. Der E. 1925 begeht den Fehler, daß er die von ihm beabsichtigte Wirkung überschätzt und die tatsächlich eintretenden Wirkungen unterschätzt. Die entehrende Wirkung muß nicht bloß als unvermeidlich in Kauf genommen werden, sondern auch unter die Zwecke der Maßregel eingereiht werden. [1])

Die Urteilsbekanntmachung, „um den Täter an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern", ist keine sichernde Maßnahme, sondern eine Strafe.

Nach § 59 Abs. I des E. 1925 kann das Gericht weiterhin die Urteilsbekanntmachung anordnen, „um andere von gleichen oder ähnlichen strafbaren Handlungen abzuhalten".

Auf den ersten Blick könnte man auch hier der Meinung sein, die Veröffentlichung sei wie im ersten Fall als sichernde Maßnahme gedacht, denn sie soll nicht angeordnet werden um des Täters willen, sondern um Anderer willen, und nicht wegen einer schon begangenen Tat, sondern, um in Zukunft ähnliche oder gleiche strafbare Handlungen einzudämmen. Ein weiterer Blick in die Begründung zeigt aber, daß sie der Entwurf selbst nicht als solche betrachtet wissen will. Die Begründung [2]) bezeichnet diese Bekanntmachung als ein „Mittel der Generalprävention" und gibt mit den Worten, „die Urteilsbekannt-

---

[1]) S. a. Hüttel aaO. S. 39.

[2]) Begr. zum E. 1925 S. 46.

machung kann nur in der ersten Anwendung als sichernde Maßnahme angesehen werden", zu, daß sie in der zweiten Anwendung, „um andere von ähnlichen oder gleichen Straftaten abzuhalten", einen anderen Charakter hat, welchen, das drückt sie aber nicht positiv aus. Nach ihren eigenen Worten ist die Strafe geeignet, die Scheu vor dem Verbrechen auch bei allen anderen Personen zu wecken und zu nähren. Da solche Wirkungen von der Begründung den Mitteln der zweiten und dritten Methode nicht zugeschrieben werden, und es sich bei der Generalprävention nur um diese Vermehrung handeln kann, so muß daraus geschlossen werden, daß unsere Urteilsbekanntmachung eine Strafe sein soll. Dies geht übrigens auch daraus hervor, daß bei Häufungen von Straftaten, wenn die gesetzliche Strafdrohung nicht mehr reiche, unsere Bekanntmachung angewendet werden soll; denn die Veröffentlichung des Urteils solle dann die abschreckende Wirkung der Hauptstrafe erhöhen, mit anderen Worten die Strafe verschärfen. Die Verschärfung durch die Bekanntmachung des Urteils kann logischer Weise nur eine Ehrenstrafe sein. Durch das öffentliche Bekanntwerden des Straferkenntnisses wird das Publikum, das sonst wahrscheintlich von der Verurteilung gar nichts gehört hätte, auf die Verwerflichkeit der Tat und auf deren schlimme Folgen hingewiesen, der Täter wird als „Gefallener" der allgemeinen Mißachtung preisgegeben. Jedermann wird sich hüten, in die gleiche Lage zu kommen und sich von anderen ebenso verächtlich anschauen zu lassen. So ist die Veröffentlichung hier ein Mittel der Bekämpfung künftigen Verbrechens und gleichzeitig Ehrenstrafe für den Verurteilten. Der Passus „um andere von gleichen oder ähnlichen Straftaten abzuhalten" bedeutet nichts anderes, als Abschreckung, eine Aufgabe die von jeher der Strafe zugeteilt wurde. Zweifel über die Strafnatur könnten überhaupt nicht entstehen, wenn nicht die Begründung ausführen würde, es könnte evtl. auf die Angabe des vollen Namens des Verurteilten verzichtet oder der Oeffentlichkeit bloß mitgeteilt werden, daß eine namentlich nicht genannte Person wegen des betreffenden Deliktes zu einer bestimmten Strafe verurteilt worden sei. Was der Ausdruck „voller Name" bedeuten soll, ist nicht recht ersichtlich. Wird der Name in dem zu veröffentlichenden Schriftstück so genau angegeben, daß irgend jemand darauf schließen kann, um wem es sich handelt, so ist die Bekanntmachung eine Ehrenstrafe. Wird aber der Name überhaupt nicht angegeben, so kann unter Umständen von einer Strafe für den Verurteilten nicht die Rede sein. Die Strafe ist Zufügung eines Uebels bezw. dessen Erhöhung. Ist aus der Veröffentlichung nur zu ersehen, daß irgend jemand, irgendwo, wegen irgend eines Deliktes zu einer bestimmten Strafe verurteilt wurde, so kann eine derartige Veröffentlichung für den Verurteilten keine Strafe sein, weil sie keine Wirkungen gegen ihn haben kann. Kein Mensch weiß,

daß diese Verurteilung den Herrn X. Y. betrifft, kein Mensch kann ihm deshalb wegen seiner Tat, soferne er nicht auf anderem Wege davon erfahren hat, Mißachtung entgegenbringen. Die Bekanntmachung ist hier nicht kausal für die Mißachtung. Auf dem Lande oder in kleineren Städten wird das Publikum auch ohne daß ein Name angegeben ist, sich die Sache zusammenreimen können und bald herausbekommen haben, auf wen sich die Bekanntmachung der Verurteilung bezieht, dann kann die Veröffentlichung auch ohne den Namen des Verurteilten für diesen nachteilige Folgen haben und eine Strafe sein. Aber es ist immerhin denkbar, daß der Verurteilte durch eine Bekanntmachung ohne seinen Namen überhaupt nicht betroffen wird. Sinnlos wäre in diesem Falle die Urteilsbekanntmachung nicht, denn sie hätte auch generalprävenierende Wirkungen, indem der Leser der Veröffentlichung sich das Urteil durch den Kopf gehen läßt und dadurch abgeschreckt wird. Die Generalprävention wird aber möglicher Weise nicht so stark sein, als wenn der Name des Verurteilten genannt ist, weil der „andere" zwar durch die erkannte Strafe als solche abgeschreckt wird, nicht aber außerdem noch durch die Erwägung, er selbst werde im Falle einer Straffälligkeit vor der Oeffentlichkeit gebrandmarkt. Er wird sich sagen, das Urteil könne ruhig in der Zeitung erscheinen, wenn niemand wisse, daß e r der Verurteilte sei. Gerade die Aussicht, daß der Täter in der Oeffentlichkeit gebrandmarkt werden kann, wird sehr generalpräventiv wirken. [1])

Die dritte Anwendungsart der Urteilsbekanntmachung nach § 59 II des E. 1925 ist die Zusprechung der Veröffentlichungsbefugnis an den Verletzten, „um ihm Genugtuung zu verschaffen". Es handelt sich hier um die Bekanntmachung, welche wir schon bei §§ 165 und 200 StGB., bei Freispruch, beim Patentgesetz usw. kennen gelernt haben. Die Bestimmung des § 59 II wird durch § 291 ergänzt. Dieser schreibt die obligatorische Anordnung der Bekanntmachung auf Ansuchen des Antragsstellers vor, wenn die Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift begangen wurde. Sachlich hat sich in § 291 gegen den § 266 VE. 1909, § 288 GE. 1911, § 351 II KE. 1913 und § 351 E. 1919 nichts geändert.

Gegenüber dem geltenden Recht bringt § 59 II die einschneidende Aenderung, daß die Publikationsbefugnis dem Verletzten nicht nur bei Delikten, die einen Eingriff in seine Individualsphäre bedeuten, sondern

---

[1]) Monatsschrift für Kriminalpsychologie aaO. S. 468. Das psychologisch wirksame Moment der Generalprävention ist teils eine kausale Beziehung zwischen verbrecherischer Handlung und für den Verbrecher im Gesetz festgestellten unangenehmen Folgen teils der Glaube, daß Verbrechen regelmäßig diese Folgen hervorbringen.

bei sämtlichen Straftaten erteilt werden kann. Diese Neuerung ist durch die Begründung nicht gerechtfertigt. Das angeführte praktische Beispiel, wonach insbesondere bei der Beeinträchtigung des guten Rufes die Publikation verwendet werden soll, hätte eine derartige Erweiterung der Zulässigkeit der reparatorischen Urteilsbekanntmachung bei allen Straftaten nicht erfordert. Ein rechtlich anerkanntes Interesse des Verletzten an der Bekanntmachung des Urteils bei Delikten, die nicht seinen guten Ruf sondern z. B. sein Eigentum, seine Gesundheit oder seine Freiheit verletzen, ist nicht gut denkbar. In diesen Fällen würde m. E. die Veröffentlichung nicht so sehr der Genugtuung als vielmehr der Befriedigung persönlicher Rachegefühle des Verletzten dienen. Die Ausdehnung der reparatorischen Urteilsbekanntmachung auf alle Delikte ist durch nichts geboten. Sie sollte auf alle Fälle einer mehr ideel zu wertenden Schädigung beschränkt bleiben. Da diese Delikte sich im Gegensatz zu denen, die eine besonders verwerfliche Gesinnung an den Tag treten lassen und deshalb die Bekanntmachung des Urteils rechtfertigen, verhältnismäßig ohne besondere Schwierigkeit einwandfrei herausfinden lassen, sollte der Gesetzgeber nicht die Mühe scheuen, die Urteilsbekanntmachung als Genugtuung speziell zu regeln. Es besteht keine Veranlassung, diese in den allgemeinen Teil des StGB. zu übernehmen, sie könnte im besonderen Teil bei den entsprechenden Straftaten geregelt werden. Diese Ansicht vertritt auch der Münchener E. 1922,[1]) allerdings mit der Begründung, weil hier keine Strafe vorliege.

Bezüglich der Genugtuungsnatur der Bekanntmachung nach § 59 II bestehen keine Bedenken, wenn sie innerhalb der von der Begründung angegebenen Richtlinien angewendet wird. Es wird auch jedermann hier die reparatorische Funktion erkennen können und es werden deshalb auch im Publikum über ihren Zweck keine Zweifel aufkommen. Das Reichsgericht und seine Anhänger werden sie auch weiterhin wegen der ausführlich im § 4 des 2. Kapitels bezeichneten Gründe als Strafe ansehen.

Wir sind also zu dem Ergebnis gekommen, daß die Urteilsbekanntmachung nach § 59 II Privatgenugtuung, und nach § 59 I Ehrenstrafe ist.

Als Ehrenstrafe wird die allgemeine Urteilsveröffentlichung nach § 59 I auch von der Mehrzahl der Schriftsteller betrachtet; die Regierung hat mit ihrer Ansicht der reinen sichernden Maßnahme wenig Gefolgschaft gefunden. Schon vor dem Erscheinen des E. 1925 neigte man allgemein dazu, in der Veröffentlichung des Urteils, so weit sie nicht Genugtuung verschaffen soll, eine Ehrenstrafe zu sehen. So führt

---

[1]) Münchener E. 1922 S. 62; s. vorne S. 57.

Graf zu Dohna [1]) aus: „Die Bekanntmachung hat drei Zwecken zu dienen, nämlich im Staatsbürger das infolge der Begehung des Verbrechens geschwundene Bewußtsein der Sicherheit wieder zu erwecken oder das Vertrauen in die Strafjustiz zu stärken oder das Gefühl der Befriedigung über die erfolgte Sühne der Missetat auszulösen. Die Bekanntmachung kann aber auch in der Absicht erfolgen, das Publikum vor der Unredlichkeit, Unzuverlässigkeit oder gar Gemeingefährlichkeit gewisser Personen zu warnen, diesen das allgemeine Vertrauen zu entziehen und ihnen dadurch die Gelegenheit zu nehmen, weiteres Unheil anzurichten. In allen diesen Fällen übt die Veröffentlichung die gleichen oder ähnliche Zwecke aus wie die Strafe selbst. Sie trägt darum unzweifelhaft vorwiegend poenalen Charakter und dient der Genugtuung jedenfalls nicht im höheren Maße als jede Strafe des Täters überhaupt."

Aus der neueren Zeit soll vor allem Wach [2]) angeführt werden, der gegen die Methode des Entwurfes 1925 Stellung nimmt, den Abschnitt Nebenstrafen und Nebenfolgen einfach fallen zu lassen und alle Nebenstrafen „weder dem Worte noch der Sache nach kennen zu wollen". Es sollte keinen Streit darüber geben, daß wir es beim Verlust der Amtsfähigkeit und der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte usw. mit wahren Straffolgen zu tun haben. Die Nebenfolgen des E. 1925 seien das wesentlichste der heutigen Ehrenstrafen und man sollte sie nicht durch bloße Umtaufung zur sichernden Maßnahme machen. Das gleiche gälte auch von der Urteilsbekanntmachung. Als Genugtuung für den Verletzten sei sie sein gutes Recht und nicht vom Ermessen des Richters abhängig zu machen, als ein Anprangern oder Brandmarken diene sie dem Schutzbedürfnis, spezial- oder generalprävenierend — ein echter Strafschutz.

Auch Schmidt [3]) huldigt dieser Anschauung mit den Worten: „die Urteilsbekanntmachung in E. 1925 ist entweder nur Genugtuung und deshalb keine sichernde Maßnahme oder sie ist Nebenstrafe und gehört dann auch in diesen Abschnitt."

Ebenso erklärt Grünhut, [4]) die Benennung als sichernde Maßnahme mache die Urteilspublikation nicht zu einer solchen, sie bleibe Ehrenstrafe [5]).

Die generelle Zulässigkeit der Publikation, soweit sie nicht dem Verletzten Genugtuung verschaffen soll, hat in der ganzen Literatur fast einstimmig Ablehnung gefunden. Schon die Begründung z. VE. 1909 I

---

[1]) In VD. Allgemeiner Teil Bd. 1 S. 261.
[2]) Wach, in DJZ. 1925/528 ff.
[3]) Liszt-Schmidt, aaO. S. 396.
[4]) Grünhut, in Reform 1926/177.
[5]) ebenso Gerland, Der Entwurf 1925 allg. T. S. 75/76.

S. 197 lehnte ein Bedürfnis außer in den Nebengesetzen ab. Auch mache die Oeffentlichkeit der Verhandlung und ihre Verbreitung durch die Presse alles weitere unentbehrlich. Ferner stehe die einschneidende Wirkung z. B. gegenüber Gewerbetreibenden oder sonst vom Vertrauen des Publikums abhängigen Personen, ihre Unbestimmtheit und große Tragweite einer allgemeinen Veröffentlichungsvorschrift entgegen.

Auch in der Vergl. Darstellung finden sich mehrere Stellen, welche die allgemeine Urteilsbekanntmachung für uns nicht wünschenswert erklären; so sieht Goldschmidt [1]) in zahlreichen allgemein zulässigen Urteilspublikationen ausländischer Gesetze eine Ehrenstrafe „einen Rest des Prangers, dessen Unanwendbarkeit für uns außer Zweifel steht". Allerdings betrachtet er die Urteilsveröffentlichung in den Nebengesetzen nicht als Nebenstrafen, sondern als Polizeimaßregeln [2]). Aber im Anschluß an die Behandlung der schweizerischen Veröffentlichung unter der Devise „wenn das öffentliche Interesse es erfordert", glaubt er „für uns die Aufnahme einer allgemeinen Urteilspublikation zumal mit derartig weitem Anwendungsgebiet nicht befürworten zu können. Sie könnte sich in praxi leicht zu einer beschämenden Ehrenstrafe auswachsen. Es bewende daher bei dem bisher im deutschen Recht geltenden Prinzip, die Veröffentlichung des Strafurteils nur in bestimmten einzelnen Fällen vorzusehen, wo ein konkretes Bedürfnis bestehe, das Publikum vor gewissenlosen Geschäftsleuten zu warnen." [3])

Auch in neuerer Zeit hat die allgemeine Veröffentlichung nicht mehr Anklang gefunden. Oetker [4]) schreibt 1924: „Abzulehnen ist die Zulassung der Veröffentlichung, soweit sie dem öffentlichen Interesse dient. Eine Bestrafung nach Zweckmäßigkeitserwägungen ist grundsätzlich zu verwerfen," und Grünhut [5]) 1926: „Die Urteilsbekanntmachung ist eine Maßregel von problematischem Wert. Das Gesetz sollte nicht auf dem neuen Gebiet der sichernden Maßnahmen Vorschriften einführen, bei denen es von vorneherein mit geringen, ungleichen und unkontrollierbaren Wirkungen rechnet. Die Urteilsbekanntmachung ist in ihren Folgen unberechenbar und willkürlich, gerade wenn sie noch nach Ermessen verhängt wird. Eine Strafjustiz, die sich ihrer bedient, beseitigt Hemmungen gegen die Lynchjustiz, dem Genugtuungsbedürfnis genügt die Bekanntmachung einer Beleidigung in einer Zeitung oder Zeitschrift also § 291 E. 1925. Im Sicherungsinteresse besteht kein Bedürfnis über das geltende Recht und allenfalls über den

---

[1]) In VD. Allg. Teil Bd. IV S. 412.
[2]) In VD. Allg. Teil Bd. IV S. 442.
[3]) VD. Allg. Teil Bd. IV S. 442.
[4]) In JW. 1924/259 ff.
[5]) Grünhut, in Reform 1926/176.

E. 1919 hinaus zu gehen. § 59 E. 1925 ist darum auf die gesetzlichen Fälle im Sinne des § 82 E. 1919 zu beschränken, also die Veröffentlichung überhaupt nur im besonderen Teil zu regeln." Im Entwurf 1927 [1]) wird die Bekanntmachung zum Zwecke der Warnung der Allgemeinheit nach § 59, I E. 1925 beseitigt, da diese nicht geregelt zu werden brauche, denn es handle sich um eine vorbeugende Maßregel, zu der die Polizeibehörden auf Grund allgemeiner Bestimmungen befugt seien, ohne daß es einer besonderen Ermächtigung durch das Gesetzbuch bedürfe.

Kohlrausch [2]) fordert gegenüber dem § 59 E 1925 und § 51 E. 1927 die Beschränkung der Urteilsbekanntmachung auf Fälle der üblen Nachrede und der Verleumdung.

Die bisher angeführten Stellen richten sich gegen die allgemeine Urteilsbekanntmachung wegen verschiedener Bedenken, die nicht mit dem Wesen der Maßnahme zusammenhängen, wenn sie auch betonen, daß sie sich leicht als Ehrenstrafe auswirken könne. Zu diesen Gegnern aus praktischen Erwägungen kommt nun noch die große Zahl der „Gegner aus Prinzip", d. h. derer, die Ehrenstrafen überhaupt aus unserem Strafrecht entfernt wissen wollen und die Urteilsbekanntmachung nur deshalb bekämpfen, weil sie eine Ehrenstrafe ist.

Der Kampf gegen die Ehrenstrafen ist schon sehr alt. Eigentlich richtet er sich nicht gegen „Ehrenkränkungen", wie die Urteilsbekanntmachung eine darstellt, sondern er dreht sich um „Minderungen bestimmter Rechtsfähigkeiten oder Statusrechte", die gewöhnlich als Ehrenstrafen angesehen werden, aber eigentlich keine sind. [3]) Als Ehrenkränkungen werden diese Rechtsminderungen vielfach nicht mehr aufgefaßt, weil sie nicht wegen ehrloser Gesinnung, sondern wegen mangelnden Vertrauens zu dem Täter verhängt werden, und da es sich bei ihnen nur um die Konsequenzen der durch die Tat bewiesenen Unfähigkeit handle, bestimmte Rechte auszuüben, die eine soziale Gesinnung voraussetzen, welche dem Bestraften offenbar fehle. [4]) Diese Ansicht entkräftet Kahl [5]) mit den wenigen Worten: „Wer als vertrauensunwürdig für Amt und Wahl erkannt wird, erfährt nichts anderes als eine Ehrenstrafe". Was deshalb im Kampfe gegen die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte vorgebracht wird, muß auch auf unsere Bekanntmachung bezogen werden, weil beide Ehrenstrafen im wahrsten Sinne des Wortes sind.

---

1) E. 1927 Begründung, S. 40.
2) In Mitt. der IKV. aaO. S. 7, VI.
3) Goldschmidt in VD. Allg. Teil Bd. IV S. 412.
4) Sten. Ber. Bd. 415/3390 Anlage I S. 48.
5) In DJZ. 1923/507 ff.

Der Kampf gegen die Ehrenstrafen überhaupt wurde erst aktuell mit dem siegreichen Vordringen der Zweckstrafe. Der tiefere Grund offenbart sich in folgenden Worten:[1]) „Der Zweck der Strafe ist Erziehung. Der Richterspruch darf nicht den Täter der Ehre verlustig erklären und ihm dadurch die Möglichkeit nehmen, den Kampf um ein redliches Fortkommen aufzunehmen. Das Zuchthaus wird vermieden, weil schon mit seinem Namen eine beschämende Wirkung verbunden ist. Es geht nicht an, den Besserungszweck für die Strafe zu fordern und in der gesetzlichen Strafandrohung zum Ausdruck zu bringen, daß es eine Strafe geben soll, die nicht auf Erziehung, sondern auf das Gegenteil, auf die Erniedrigung und Ehrlosigkeit des von ihr Betroffenen gerichtet ist . . . . Die einzige Frage der Strafe muß sein, wie lange Zeit ist nötig, um die Aufgaben der Erziehung zu erreichen." Den gleichen Gedanken drückt die amtliche Begründung zum E. 1927[2]) aus, wenn sie erklärt, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte sei aufgehoben, weil die Gesellschaft durch das Uebelwollen und das Mißtrauen, welches sie Vorbestraften vielfach entgegenbringe, an sich schon ein schweres Hindernis für die Wiedereingliederung in die Gesellschaft schaffe. Man dürfe diesem bestehenden Vorurteil nicht noch Vorschub leisten durch Strafen, die dem Bestraften die Möglichkeit raubt, den Kampf um ein redliches Dasein mit Aussicht auf Erfolg wieder aufzunehmen.

Die Ehrenstrafen sollen also beseitigt werden, damit sie dem Verbrecher wenigstens nicht durch den Makel der Ehrlosigkeit seine Rückkehr und Eingliederung in die anständige menschliche Gesellschaft übermäßig erschweren oder gar unmöglich machen.

Der Abgeordnete Koenen[3]) fordert auch die Abschaffung der Ehrenstrafen, weil sie die Rückkehr des Verurteilten erschweren, ein gewisses Rachegefühl in der Richtung, die Strafe noch nach ihrer Verbüßung fortwirken zu lassen, zeigen, weil sie eine nachträgliche Beschämung darstellen und diese Dinge eines wirklich modernen Strafrechtes unwürdig sind. Auch Kohlrausch und Aschaffenburg[4]) stellen die gleichen Forderungen auf. Der Entwurf Radbruch hat sämtliche Ehrenstrafen beseitigt, weil der „moralischen Lynchjustiz", die sich die Gesellschaft in pharisäerhafter Ueberhebung den Bestraften gegenüber erlaube, entgegengetreten werden soll.[5]) Auch Köhne[6]) erklärt: „Die beschämenden

---

[1]) Reform 1926 S. 129.
[2]) Begr. zum E. 1927 S. 39.
[3]) Koenen: Verhandlungen des 32. RT.Aussch. 29. Sitz. am 17. 11. 27.
[4]) In Mitt. der IKV. aaO. S. 71.
[5]) Schmidt-Liszt aaO. S. 91, VI.
[6]) In Z. 8/464.

Ehrenstrafen sind im öffentlichen Rechtsbewußtsein längst verurteilt, vereinzelte Ueberbleibsel, wie die Urteilspublikation im Nahrungsmittelgesetz mögen im speziellen Fall gerechtfertigt sein und beibehalten werden." [1])

Wir sehen also, die Feinde gehen mit einer ganzen Kanonade gegen die bisherigen Ehrenstrafen vor. Verletzung der Menschenwürde, unauslöschliches Brandmal, moralische Lynchjustiz, Ausstoßung aus der Gesellschaft, Befriedigung von germanischen Rachebedürfnissen, Unmöglichkeit der Wiedereingliederung usw. usw. sind geläufige Schlagworte. Daß diese Wirkungen, wenn sie überhaupt vorhanden sind, nicht so schlimm sind, und daß wir sie gerade in einer Zeit, in der das moralische Empfinden des Volkes immer mehr im Sinken begriffen ist, brauchen, das hat Kahl [2]), der unermüdliche Verfechter der modernisierten Ehrenstrafe, überzeugend dargelegt:

„Die Phrase von der Verletzung der Menschenwürde kann ausscheiden, denn beschimpfende Ehrenstrafen werden allgemein abgelehnt. Der Staat raubt nicht Ehre, das kann er gar nicht, er deckt nicht moralische Lynchjustiz, er drückt kein Brandmal auf, sondern er versagt bestimmte Rechte. Wie diese Versagung auf die Achtungstellung in der Gesellschaft wirkt, kann der Staat nicht beherrschen, z. B. kann ein Freigesprochener trotzdem mit Verachtung angesehen werden. Nicht die Ehrenstrafe bildet ein Hindernis für die Eingliederung, sondern das Verbrechen aus ehrloser Gesinnung. Entsühnen muß sich der Verbrecher selbst. In seinem nachfolgenden Verhalten liegen die Bedingungen der Wiedereingliederung in die Gesellschaft. Die Abschaffung der Ehrenstrafen hätte schlimme Wirkungen, es würden die ethischen Grundlagen des Strafrechtes erschüttert und seine generalprävenierende Kraft abgeschwächt. Die Kriminalität würde steigen, das ehrlose Handeln würde zu einem einfachen, gering bewerteten Strafbemessungsgrund heruntergedrückt. Ich meinerseits, so führt er im Reichstag [3]) aus, möchte die Ehrenstrafen nicht entbehren, denn ich bin überzeugt, daß die Ehrenhaftigkeit als solche eine Bürgerpflicht ist, daß die Stärkung des Bewußtseins von dieser Bürgerpflicht der Ehrenhaftigkeit gerade zu den Kräften eines Wiederaufbaues des deutschen Staates und der deutschen Gesellschaft gehört."

Diesen Ausführungen Kahls ist nur beizupflichten. Gerade die Ehrenstrafe dient vor allem der Generalprävention und gerade auf diese kann in unseren Zeiten der Kapitalverbrechen nicht verzichtet werden. Die menschliche Gesellschaft muß vor dem florierenden Berufs- und

---

[1]) Die Begr. zum E. 1927 nennt sie Maßregeln, die dem modernen Rechtsempfinden nicht entsprechen (S. 40).

[2]) DJZ. 1923/507.

[3]) Sten. Ber. Bd. 393/10946.

Gewohnheitsverbrechertum geschützt werden. Es ist nichts wie eine Gefühlsduselei, wenn man diesen Leuten aus Angst, sie könnten nicht mehr zu einem bürgerlich anständigen Leben zurückfinden, nicht energisch mit allen möglichen Mitteln entgegentritt. Der Krieg hat demoralisierend gewirkt. Der Begriff des „Erlaubtseins" ist vielen abhanden gekommen. Den gewerbsmäßigen Dieben, Betrügern, Wucherern usw., welche die Strafe absitzen, um sich zu neuen Schandtaten auszuruhen, muß das Handwerk gelegt werden, sie verdienen wirklich keine Rücksicht. Bei aller Milde gegen die große Zahl der bloß „Gestrauchelten", die Aussicht bieten, wieder zurückzufinden, muß gegen jene, die einfach nicht zu bessern sind, scharf zugegriffen werden. Eine Ehrenstrafe gegen solche Rechtsbrecher kann nicht des modernen Strafrechtes unwürdig erklärt werden. Allerdings darf sie nicht wahllos angewendet werden, sonst richtet sie mehr Schaden als Nutzen an. Eine generelle Beseitigung der Ehrenstrafen aus unserem Strafrecht ist wenigstens heute noch nicht gerechtfertigt. Die Forderung also, die Urteilsbekanntmachung bloß deshalb, weil sie eine Ehrenstrafe ist, im neuen Strafgesetzbuch nicht zu verwenden, ist nicht begründet. Es sprechen im Gegenteil gewichtige Gründe für die ausgedehntere Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung als Ehrenstrafe.

Vielfach ist es gerade Schwerverbrechern immer wieder möglich, neue Opfer zu finden, weil niemand weiß, welch gefährliche Subjekte sie sind. Es ist oft geradezu rührend, mit welcher Ahnungslosigkeit Hunderte von anständigen Leuten abgefeimten Verbrechern ins Garn gehen. Diesem wenigstens einigermaßen entgegenzuwirken, ist nichts so geeignet, als die öffentliche Bekanntmachung einer Verurteilung. Die Gegner der Ehrenstrafen mögen beruhigt sein, denn wahrscheinlich fühlen jene Leute, für welche die Publikation gedacht ist, sich durch diese nicht gekränkt, sie fühlen sich bloß in ihrer Arbeitsmöglichkeit gestört, und das ist eigentlich nur zu wünschen. Uebrigens ist nicht einzusehen, warum gerade die Publikation eines Urteils besonders beschämend sein soll. Für einen anständigen Menschen ist jede Strafe überhaupt demütigend, auch wenn sie nur zu seiner Erziehung angeordnet wurde. Der anständige Mensch fühlt sich auch dann schon gedemütigt, wenn er sich sagen muß, seine Erziehung zu einem brauchbaren Glied der Gesellschaft sei nur durch Anwendung einer Zwangsmaßnahme möglich. Vielleicht können wir heute noch annehmen, daß für die Mehrzahl der Straffälligen die Strafe als solche eine „Ehrenminderung" ist, sicher eine Anschauungsweise, die bestimmt wie keine andere die Masse der Menschheit von Konflikten mit den Gesetzen abzuhalten geeignet ist. Aber wer garantiert, daß dies noch lange so bleiben wird, wenn nichts gescheut wird, um dem Straffälligen klar zu machen, daß seine Handlungsweise zwar nicht sehr schön, aber immer-

hin auch nicht verwerflich ist, wenn dem Angeklagten gesagt wird, er dürfe so etwas zwar nicht mehr tun, aber schämen brauche er sich deshalb wirklich nicht.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Urteilspublikation vielleicht mehr als die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte, gegen die sich der Kampf vor allem richtet, geeignet ist, den Täter zu „brandmarken", aber die Publikation soll ja nicht bei jeder Verurteilung, sondern nur in jenen Fällen angewendet werden, in denen der Täter nach seiner ganzen Persönlichkeit nichts anderes verdient hat, als daß seine Mitbürger auf ihn aufmerksam gemacht werden. Diese Fälle kann nicht der Gesetzgeber von vorneherein festsetzen, sondern nur der Richter, und deshalb ist die Urteilsbekanntmachung bei allen Delikten nach freiem richterlichen Ermessen zuzulassen.

Ein weiterer Grund für die allgemeine Zulässigkeit der Urteilspublikation ist folgender: Mancher wird eine Straftat sicherlich nicht begehen, wenn er sich sagen muß, seine spätere Verurteilung werde in der Oeffentlichkeit bekannt; muß er mit dieser Aussicht dagegen nicht rechnen, so werden die Hemmungen gegen die Straftat geringer sein. Auf diese generalprävenierende Wirkung der Urteilsbekanntmachung sollte man nicht verzichten in Zeiten, wo man nicht mehr bestrafen will um der Vergangenheit, sondern um der Zukunft willen, wo die ganze Verbrechensbekämpfung nicht mehr repressiv, sondern präventiv eingestellt ist, wo General- und Spezialprävention den Vergeltungsgedanken in den Hintergrund gedrängt haben. Es herrscht Streit, ob es vom kriminalpolitischen Standpunkt aus besser ist, den einzelnen Straffälligen durch spezialprävenierende Maßnahmen von der Wiederholung der Straftat abzubringen, oder ob es besser ist, es gar nicht so weit kommen zu lassen, indem man durch abschreckende Maßnahmen gegenüber dem einzelnen Straffälligen den verbrecherischen Willen in der Masse des Volkes zurückzudrängen sucht, bevor er sich betätigt hat. Heute wird der Spezialprävention der Vorrang eingeräumt. Ein Blick auf Amerika sollte uns nachdenklich machen. Dort ist die schwere Kriminalität unter der Herrschaft der Erziehungsstrafe ganz gewaltig gewachsen. Diese wirkt zwar auch generalprävenierend wie alles Unangenehme, das jemandem bei einem bestimmten Verhalten in Aussicht gestellt wird, aber doch nicht so intensiv wie gerade eine Strafe, die gerechte Vergeltung für eine Straftat sein soll. Uebrigens wirkt auch die Urteilsbekanntmachung nicht im geringsten Maße spezialpräventiv. Das Publikum wird auf der Hut sein vor Leuten, deren antisoziale Gesinnung gerichtlich festgestellt und der Oeffentlichkeit zur Kenntnis gegeben wurde. Es wird ihnen allerhand Hindernisse in den Weg legen, die der Verurteilte vielleicht sehr drückend empfindet, vielleicht sogar drückender als die Strafe selbst. Diese empfindliche Wirkung der

Publikation gebietet, daß bei ihrer Anordnung größte Vorsicht beobachtet wird, daß sie nur den trifft, der wegen seiner Gefährlichkeit und Gemeinheit eine Gefahr für die anderen ist, sie verlangt aber nicht, daß ihretwegen überhaupt auf die general- und spezialprävenierende Kraft der Urteilsbekanntmachung verzichtet wird.

Gegen die gesetzliche Einführung der poenalen Urteilsbekanntmachung wird weiterhin angeführt, sie sei nicht nötig, weil die Presse die Bekanntmachung der geeigneten Straferkenntnisse schon besorge. Wer den Betrieb der Gerichtsberichterstattung kennt, weiß, durch welche Zufälle oft ein Urteil in der Presse erscheint, bezw. nicht erscheint. Ja, bei großen Sensationsprozessen ist die Presse zur Stelle, meist sogar viel zu früh, sodaß bis zur Urteilsfällung das öffentliche Interesse wegen der Ueberfütterung mit „Gerichtssaalberichten" schon erloschen ist. Man liest nach acht oder vierzehn Tagen oder noch länger dauernden täglichen Berichten schließlich noch schnell den Urteilstenor; auf die Gründe des Gerichtes wird gar nicht mehr geschaut, man weiß ja den ganzen Sachverhalt schon durch die vorausgegangenen Preßberichte. Daß diese „die Farbe" des betreffenden Blattes geatmet hatten, kann nur dazu beitragen, in vielen Schichten der Bevölkerung des Geschrei von der Unmöglichkeit unserer Rechtssprechung zu vermehren, denn man hat auf Grund der Berichterstattung in der Presse ein ganz anderes Urteil erwartet. Gerade in Strafsachen, die das öffentliche Interesse wachrufen, ist als Gegengewicht gegen die heutige Parteipresse, die amtliche Bekanntmachung des Urteils, womöglich mit der Begründung, nur zu wünschen.

Man wendet gegen die allgemeine Zulässigkeit der Urteilsveröffentlichung auch ein, die Wirkungen seien unberechenbar, es gebe zweierlei Verurteilte, die einen, deren Verurteilung öffentlich bekanntgemacht sei, und die anderen, die nicht gebrandmarkt seien, der Richter werde nicht in der Lage sein, die Personen oder Fälle herauszufinden, für die eine Bekanntmachung der Verurteilung angebracht sei, es werde Fälle geben, in denen der Angeklagte wieder zurückgefunden hätte, wenn er nicht durch die Bekanntmachung des Urteils ein „bekannter Mann" geworden wäre, dem Richter dürfe nicht ein so weiter Spielraum gegeben werden, das freie uneingeschränkte richterliche Ermessen führe zu unerträglicher Willkür usw.

Es ist wirklich nicht zu verstehen, daß jene, welche die generelle Urteilsbekanntmachung ablehnen, weil sie unberechenbare Folgen zeige, weil sie vielfach dem Betroffenen einen unverhältnismäßig großen Schaden zufügen könne, weil der Richter nicht die Gewähr für eine entsprechende Verwendung biete usw., daß jene keine Bedenken tragen, eine derart gefährliche Maßnahme in den Händen der Pressevertreter zu belassen. Wenn sie selbst daran glauben, daß die Urteilsbekanntmachung das einzige Ziel der Strafe, nämlich die Wiedereingliederung

in die Gesellschaft, gefährde, so müßten sie doch alles daran setzen, sie restlos zu beseitigen. Dies ist aber, so wie die Dinge heute liegen, nur damit zu erreichen, daß die Oeffentlichkeit des Verfahrens aufgehoben wird oder doch wenigstens der Presse die Möglichkeit genommen wird, nach ihrem Belieben Strafurteile zu veröffentlichen, denn wahrscheinlich zeigt die Veröffentlichung eines Urteils auf Veranlassung des Vertreters der Presse nicht weniger schlimme Folgen, als die auf Antrag des Vertreters der Staatsanwaltschaft. Eine derartige Forderung wird aber nicht erhoben. Im Gegenteil, man lehnt die Einführung der richterlichen Anordnung der Publikation mit dem Hinweis ab, daß die Presse sowieso für die Veröffentlichung sorge. Man überläßt also einerseits bewußt die Maßnahme ohne Beschränkung der Presse und ruft auf der anderen Seite, man könne sie im Gesetz nicht generell regeln, weil sie so einschneidende Folgen für den Verurteilten haben könne, daß man ihre Anordnung nicht dem freien richterlichen Ermessen überlassen könne. Der Richter sei immer noch weltfremd, er habe keine Ahnung von den Wirkungen seiner Anordnungen draußen im Leben, der Angeklagte dürfe nicht einem Richter gegenüberstehen, in dessen freiem Belieben es stehe, ihn durch die Publikation seiner Verurteilung zu ruinieren. Bietet vielleicht der Berichterstatter irgendeines Blattes mehr Gewähr dafür als der Richter, daß die Urteilsbekanntmachung nur in geeigneten Fällen erfolgt? Ich glaube, das wird wohl niemand behaupten wollen. Schon aus rein tatsächlichen Gründen kann dies nicht der Fall sein. Nicht in jedem Prozeß kann ein Vertreter der Presse anwesend sein, dazu sind ihrer viel zu wenig, und wenn einer anwesend ist, wird er oft nur das Urteil beachten, nicht auch die mündliche Verhandlung selbst. Er hat keinen Einblick in die Akten, er kennt den Angeklagten nicht näher, während dem Richter meist der Angeklagte, wenn er schon vorbestraft ist, ein guter Bekannter ist (die Referate sind gewöhnlich nach den Anfangsbuchstaben der Namen der Angeklagten eingeteilt). Der Richter kann auf Grund der Akten und des unmittelbaren Verkehrs mit dem Angeklagten, dessen Persönlichkeit viel besser beurteilen als der Pressevertreter, selbst wenn dieser ihm „geistig überlegen" wäre.

Es wird immer gefordert, daß die Urteilsfindung sich nicht nach der Tat, sondern nach dem Täter richten solle, daß die Persönlichkeit des Täters das ausschlaggebende Moment sein müßte. Aber man will dem Richter nicht die Möglichkeit geben, über die von ihm als notwendig oder nützlich erkannten Maßnahmen nach freiem Ermessen zu entscheiden. Dem deutschen Richter kann wohl das Vertrauen entgegengebracht werden, daß er den Anforderungen der modernen Kriminalpolitik gewachsen ist, daß er seine Strafaussprüche nach der Eigenart des einzelnen Falles, sowohl nach der Tat- wie nach der Täter-Seite hin individualisieren kann. Gerade vom Gesichtspunkt der Zweckstrafe aus

bietet die Möglichkeit, bei allen Delikten die Publikation anordnen zu können, gegenüber dem starren System, z. B. noch des E. 1919, unbestreitbare Vorteile; denn eine einigermaßen vollständige Aufzählung von Delikten, die von einer ganz besonders niedrigen Gesinnung oder Gefährlichkeit des Täters zeugen und deshalb die Bekanntmachung des Urteils rechtfertigen, ist praktisch unmöglich. Die niedrige Gesinnung und die Gefährlichkeit des Straffälligen zeigt sich nicht in dem Delikt als solchem, sondern in der Art und Weise seiner Ausführung, wenn auch bei einzelnen Delikten, z. B. bei Wucher, gewöhnlich eine solche ohne weiteres angenommen werden darf. Es ist aber auch denkbar, daß im einzelnen Fall Wucher nicht so niederträchtig ist, wie z. B. eine gewinnsüchtige Urkundenfälschung. Man machte auch den Vorschlag, die Publikation auf alle Delikte auszudehnen, welchen ein Moment der Täuschung innewohnt. Auch dieses Gebiet erscheint mir zu eng. Ein Räuber kann eine öffentliche Brandmarkung oft mehr verdient haben als ein Betrüger. Zu welchen grotesken Ergebnissen der Grundsatz der Spezialität führt, zeigt der E. 1919. Wer ein Tier in der Oeffentlichkeit quält, kann gebrandmarkt werden, wer dagegen bei einer Rauferei auf der Straße einen Menschen in der tierischsten Weise mißhandelt, unterliegt dieser Strafandrohung nicht, obwohl die Begründung zu § 400 E. 1919 [1]) auch hier zutrifft.

Wer die Urteilsbekanntmachung nicht schon als Ehrenstrafe prinzipiell verwirft, sondern ihre Anwendung bei gewissen Delikten, sei es als Ehrenstrafe oder als sichernde Maßnahme, angebracht erachtet, [2]) muß wegen der unüberwindlichen Schwierigkeiten einer gerechten Ausscheidung dieser speziellen Anwendungsfälle durch den Gesetzgeber die gesetzliche Festsetzung einer generellen Publikation befürworten. Nur der Richter kann auf Grund der Kenntnis des Täters und der Tat eine angemessene Verwendung dieser Maßnahme herbeiführen. Der Richter hat schon bisher bei der Straffestsetzung sehr weitgehende Ermessensfreiheit gehabt, man denke z. B. an den bedingten Straferlaß, und diese nicht zu oft willkürlich mißbraucht, sodaß die Erwartung gerechtfertigt ist, er werde auch die Urteilsbekanntmachung nicht zur Bloßstellung von Leuten verwenden, die nicht durch ihre Gemeinheit oder wegen ihrer Gefährlichkeit die Maßregelung verdient haben. Ein Staatsbürger aber, der durch seine Taten die Achtung seiner Mitbürger verwirkt hat, hat keinen Anspruch darauf, in der öffentlichen Meinung besser dazustehen, als er tatsächlich ist. „Zur Gesundung unseres Ge-

---

[1]) E. 1919 Begr. S. 347: Die Veröffentlichung wird dazu beitragen, den Täter und andere Personen vor ähnlichen Verfehlungen abzuschrecken.

[2]) Köhler S. 620 Anm. 4.

schäftslebens und um dem Schwindel, wie er sich leider breit gemacht hat, in der nachdrücklichsten Weise begegnen zu können, wäre eine rücksichtslose Bloßstellung des wirklich Schuldigen oft sehr angebracht. Unser modernes Strafrecht ist aber leider zu gesalbt von Zartgefühl und Humanität. [1])

Es ist nur noch zu erwägen, ob dem Richter nicht bestimmte Richtlinien an die Hand gegeben werden sollen, nach denen er die Publikation des Urteils anordnen soll. Eine Beschränkung auf die Verurteilung zu bestimmten Mindeststrafen, wie sie z. B. Frankreich kennt, halte ich deshalb nicht für geboten, weil die Urteilsbekanntmachung eine Maßnahme ist, bei deren Anordnung auch noch andere Gesichtspunkte als bei der Bemessung der Strafhöhe ins Gewicht fallen. Es ist möglich, daß die Publikation nicht angebracht erscheint, obwohl der Täter zu einer sehr hohen Strafe verurteilt wurde, und umgekehrt. z. B. kann jemand, der sich bisher einwandfrei geführt hat, durch Verkettung unglücklicher Umstände zu einem schweren Verbrechen getrieben worden sein, ohne daß seine Brandmarkung in der Oeffentlichkeit zu befürworten ist, weil der Täter weder gefährlich ist, noch sonstwie eine verabscheuungswürdige Gesinnung gezeigt hat.

Dagegen erscheint es wünschenswert, im Gesetzestext selbst zum Ausdruck zu bringen, daß die poenale Urteilsbekanntmachung nicht etwa zur Befriedigung irgendwelcher Genugtuungsbedürfnisse des Verletzten dienen soll, und daß sie auch nicht angeordnet werden soll, damit der Täter mißachtet werde um der Mißachtung willen, sondern, daß sie nur in den Fällen verwendet werden soll, in denen ein allgemeines Interesse daran besteht, die Tat oder den Täter über den Kreis der gewöhnlich von der Verkündung des Urteils in der öffentlichen Sitzung erfaßten Personen hinaus bekannt werden zu lassen.

Der Münchener Entwurf § 82 [2]) hat in den Text selbst neben das Erfordernis des öffentlichen Interesses auch die Forderung aufgenommen, daß die Urteilsbekanntmachung keine „unverdiente Härte" darstellen dürfe. M. E. ist eine derartige Einschränkung an und für sich zu begrüßen. Ich habe immer betont, daß die Urteilsbekanntmachung nur dann in Frage kommt, wenn die Schuld des Täters eine solche gefährliche Maßnahme rechtfertigt, wenn ihre Wirkungen also das Maß der gerechten Vergeltung nicht überschreiten. Ich halte es aber nicht für angebracht, in eine Strafbestimmung selbst eine ausdrückliche Beschränkung auf eine gerechte Vergeltung aufzunehmen. Wenn eine Maßnahme Strafe ist, so wird sie heute selbstverständlich nur verhängt werden, wenn der Täter sie durch seine Tat verdient hat. Eine Strafe, die nicht von dem Grundsatz der Proportionalität getragen ist, ist keine

---

[1]) Barth in Sten. Ber. Bd. 393 S. 10963 C.
[2]) Münchener Entwurf 1922 S. 60.

Strafe im heutigen Sinn, sondern Rache. Um Zweifel über den Charakter der Urteilsbekanntmachung zu beheben oder um „formal und sachlich den Charakter einer gerechten, vom Täter verdienten Nebenstrafe strenger zu wahren", [1]) gibt es noch andere Wege, als in den Gesetzestext selbst hineinzuschreiben, die Bestimmung sei Strafe und habe als solche den Anforderungen einer Strafe zu entsprechen. Erläuterungen gehören grundsätzlich in die Begründung des Gesetzes. So soll bei einer allgemein zulässigen Urteilsbekanntmachung in den Motiven davon gesprochen werden, daß der Richter sie wegen der oft sehr unangenehmen Folgen für den Betroffenen nur nach reiflicher Ueberlegung anwenden soll, daß er sich zunächst fragen soll, ob die Wirkung nicht außer Verhältnis zur Schuld des Täters stehen wird, und daß er dann, wenn dies zu verneinen ist, noch nicht ohne weiteres die Publikation anordnen, sondern erst prüfen soll, ob die Allgemeinheit von der Veröffentlichung des Urteils Vorteile haben kann, indem sie entweder vor dem Täter gewarnt, oder durch die Bekanntmachung der Verurteilung als solche abgeschreckt wird.

Wenn bei Anordnung einer Urteilsbekanntmachung diese sämtlichen Gesichtspunkte berücksichtigt werden, so dürften keine stichhaltigen Gründe mehr gegen die allgemeine Zulässigkeit bestehen. Allerdings ist es nötig, Vertrauen zum Richter zu haben; wer dieses nicht hat, wird überhaupt nie einer Reform in der Richtung einer Individualisierung der Unrechtsfolgen zustimmen können, weil eine solche ein möglichst weites richterliches Ermessen zur Voraussetzung hat.

Mit der Einführung der generellen Urteilsbekanntmachung wäre Deutschland nicht allein. Frankreich kennt sie bei Verurteilung zum Tode, zur Zwangsarbeit, Deportation, Festungshaft, Zuchthaus, dégradation civique und Aufenthaltsbeschränkung; Belgien bei Verurteilung zum Tode, zur lebenslänglichen Zwangsarbeit oder Festungshaft; Italien bei Zuchthausstrafe; Basel, Luzern, Schaffhausen bei gewissen schweren Strafen; Sowjet-Rußland als „öffentlichen Tadel" bei allen Delikten.

Ferner tritt die allgemeine Urteilsbekanntmachung in folgenden Entwürfen auf: Schweizer E. 1918 Art. 58; Oesterr. VE. 1909, 1912, 1913, § 35, Oesterr. GE. 1919 § 93, Oesterr. E. 1922 § 93; Tschechoslowak. VE. 1921 § 55; Italien. E. Art. 43, 64.

Gegenüber dem jetzigen Zustand der freien Publikationsmöglichkeit durch die Presse wäre die allgemeine richterliche Anordnung zum mindesten keine Verschlechterung. Die Urteilsbekanntmachung würde zum großen Teil wenigstens der gänzlich unkontrollierbaren Anwendung durch die öffentlichen Blätter entzogen und in die viel mehr für die

---

[1]) Münchener E. 1922 S. 60.

Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Anordnung Garantie bietenden Hände des Gerichtes gelegt. M. E. würden auf die Anordnung der Gerichte hin tatsächlich nicht mehr Urteile bekannt gemacht werden, wie heute durch die Presse, denn die Berichterstattung ist heute, teils durch die Unterstützung durch sog. Justizpressestellen, so intensiv geworden, daß über jeden größeren Strafprozeß in den Tageszeitungen Notizen erscheinen. Von einer Neueinführung oder Erweiterung der Urteilsbekanntmachung könnte praktisch deshalb kaum die Rede sein. Die Wirkungen der Urteilsbekanntmachung für den Verurteilten wären nach wie vor die gleichen, er wurde bisher dadurch gebrandmarkt und würde es auch in Zukunft werden. Der einzige, aber nur theoretische, Unterschied wäre, daß die Urteilsbekanntmachung von einer effektiven zu einer gesetzlichen aufrücken würde.

Der Münchener Entwurf, der die öffentliche Bekanntmachung in dem hier vorgeschlagenen Ausmaß kennt (mit der Maßgabe, daß das Verbot der „unverdienten Härte" im Gesetzestext selbst enthalten ist), führt zur Begründung der Neuerung außer den schon auf S. 56 erwähnten Gedanken noch an, gerade vermögende Verurteilte wüßten oft eine Mitteilung über die Verhandlung in der Presse zu verhüten, und weiterhin entziehe sich die Verurteilung durch Strafbefehl meist der öffentlichen Kenntnis. [1])

Da ich aus den auf Seite 64 erwähnten Gründen für die Urteilsbekanntmachung als Genugtuung eine spezielle Regelung befürwortet habe, möchte ich für eine allgemeine Bestimmung über die Urteilsbekanntmachung folgende Fassung vorschlagen:

„Wenn es im öffentlichen Interesse geboten erscheint, kann das Gericht die öffentliche Bekanntmachung des Urteils auf Kosten des Verurteilten anordnen."

Die weiteren einschränkenden Gesichtspunkte sollen in die Motive aufgenommen werden.

§ 3. Die neuesten Entwürfe zu einem RStGB.

Der Entwurf 1927 (E. 1927) ist nur der auf Grund der Reichstagsbeschlüsse umgeänderte Entwurf 1925. Von den Maßregeln der Besserung und Sicherung des E. 1925 wurde wiederum wie im E. 1919 ein Abschnitt „Nebenstrafen und Nebenfolgen" abgetrennt. In diesem Abschnitt befindet sich folgender § 51:

„Das Gericht kann dem Verletzten und dem, auf dessen Verlangen oder mit dessen Zustimmung die Strafverfolgung eingetreten ist, gestatten, die Verurteilung auf Kosten des Verurteilten öffentlich bekannt zu machen.

---

[1]) Münchener E. 1922 S. 60.

Umfang und Art der Bekanntmachung werden in der Entscheidung bestimmt.

Die Befugnis zur Bekanntmachung erlischt, wenn nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der rechtskräftigen Entscheidung davon Gebrauch gemacht wird."

Diese Bestimmung wird ergänzt durch § 323, der bei Beleidigungen in einer Druckschrift die Bekanntmachung des Urteils durch öffentliche Blätter auf Antrag des Beleidigten anordnet, und weiterhin für Beleidigungen in einer Zeitschrift oder Zeitung feststellt, daß die Bekanntmachung in der Weise des § 200, II StGB. zu erfolgen hat.

Der E. 1927 hat also den § 59, I E. 1925 auf die heftige Anfeindung hin, die er von fast allen Seiten erfahren mußte, fallen lassen und nur mehr § 59, II übernommen.

Während die Urteilsbekanntmachung, „um den Verurteilten an weiteren strafbaren Handlungen zu hindern", nur deshalb nicht mehr aufgenommen wurde, weil sie eine vorbeugende Maßregel sei, zu der die Polizeibehörden auf Grund allgemeiner Ermächtigung befugt seien, wurde die Urteilsveröffentlichung, „um andere von ähnlichen und gleichen strafbaren Handlungen abzuhalten", als öffentliche Brandmarkung aus den gleichen Gründen abgelehnt, wie der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, d. h. als eine des modernen Strafrechtes unwürdige Strafe. [1])

Leider hat § 51 E. 1927 den Passus „um dem Verletzten Genugtuung zu verschaffen" des § 59, II E. 1925 weggelassen, sodaß selbst dieser, m. E. wirklich eindeutige, Paragraph nicht einheitlich aufgefaßt wird, [2]) obwohl der Charakter der Maßnahme mit begrüßenswerter Klarheit in der Begründung mit den Worten festgestellt ist: „Der E. 1927 kennt die Urteilsbekanntmachung nur noch als Genugtuung für den Verletzten. Maßgebende Leitgedanken sind nicht das Rachegefühl des Verletzten, sondern dessen Schutzbedürfnis. Insbesondere auch bei Rufbeeinträchtigung in der Oeffentlichkeit oder doch vor einem größeren Kreis."

Ich habe gegen die allgemeine Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung, soweit sie nur der Privatgenugtuung des Verletzten dienen soll, schon auf Seite 64 Stellung genommen. Die Gefahr ist nicht von der Hand zu weisen, daß es in manchen Fällen dem Verletzten gelingt,

---

[1]) S. Begr. zum E. 1927 S. 40.

[2]) Koenen in 32. Sitzung des 32. Reichstagsausschusses am 23. November 1927 sagt bezüglich des § 51: „Die Fassung der Regierung erinnert zu sehr an den mittelalterlichen Pranger. Der Sinn ist öffentliche Beschämung neben der Sühne. Dieses Recht darf nicht dem einzelnen Verletzten zustehen."

ohne ein berechtigtes Interesse zu haben, vom Richter die Befugnis zur Veröffentlichung des Urteils zu bekommen. Das wäre natürlich sehr mißlich. Von diesem Gesichtspunkt aus entbehren die Ausführungen Kohlrauschs[1]) nicht ganz der Berechtigung:

„Der E. 1927 stellt in § 51 den Richter völlig frei. Das Gesetz hindert ihn nicht, den Täter einer raffinierten modernen Privatrache des Verletzten auszuliefern. Außer bei Tatsachenbeleidigungen vermag ich mir keine Fälle vorzustellen, in denen ein berechtigtes Interesse an solcher Koramierung des Täters besteht. Und für solche Fälle sorgt § 323, dessen Ausdehnung auf die mündliche Verbreitung ehrenrühriger Tatsachen in Erwägung gezogen werden kann."

Immerhin scheint mir Kohlrausch doch etwas zu schwarz zu sehen. Ich glaube nicht, daß ein Richter mit vollem Bewußtsein oder gar vorsätzlich sich einer satisfaktorischen Maßnahme bedient, um vielleicht aus Sympathie mit dem Verletzten ihn an dem Verurteilten Rache üben zu lassen.

Besteht nicht die Wahrscheinlichkeit zu einer solchen Verkennung der Urteilsbekanntmachung des § 51 E. 1927, so doch die Möglichkeit. Diese Möglichkeit ist durch den Antrag Rosenfelds[2]), in § 51 die Worte „wo das Gesetz es vorsieht" einzusetzen, beseitigt worden.

Das Ergebnis der ersten Beratung des E. 1927 im Strafrechtsausschuß wurde in der Anlage A zum E. 1927 zusammengestellt. In dieser hat nun § 51 folgende Fassung:

„Das Gericht kann, wo das Gesetz es vorsieht, dem Verletzten und dem, auf dessen Verlangen die Verfolgung eingetreten ist, gestatten, die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekannt zu machen."

(Absatz II und III des § 51 E. 1927 sind nicht geändert.)

Das Gesetz sieht die öffentliche Bekanntmachung des Urteils vor in § 101 (öffentliche Beschimpfung republ. Staatsform), § 192 (falsche Anschuldigung) und in § 323 (Beleidigungen in Druckschriften). An dieser Sachlage hat auch der von Kahl und Gen.[3]) verfaßte neueste Entwurf zu einem RStGB. nichts geändert.

Das endgültige Ergebnis der ganzen Strafrechtsreform auf unserem Gebiet ist also, daß die Anwendung der Urteilsbekanntmachung als Nebenstrafe oder sichernde Maßnahme überhaupt nicht zugelassen und als Genugtuung gegenüber dem geltenden Recht zum Teil erweitert, zum Teil gleich geblieben, zum Teil eingeengt wurde.

Eine Erweiterung ist insofern eingetreten, als die Urteilsbekanntmachung bei „öffentlicher Beschimpfung der repl. Staatsform usw." neu eingeführt wurde.

---

[1]) In Mitt. der IKV. aaO. S. 23.

[2]) 31. Sitzung des 32. RT.Ausschusses am 27. 11. 1927.

[3]) Drucksachen Nr. 395, 5. Wahlper. 1930.

Gleichgeblieben ist die Bestimmung bei falscher Anschuldigung.

Dagegen hat § 323 der jüngsten Entwürfe die Zulässigkeit der Urteilsbekanntmachung gegenüber dem heutigen § 200 StGB. insoferne beschränkt, als nicht bei jeder öffentlichen Beleidigung schlechthin die Urteilspublikation möglich ist, sondern nur mehr bei Beleidigungen in einer Druckschrift. Bei mündlichen öffentlichen Beleidigungen gibt es somit keine Bekanntmachung des Urteils mehr. Druckschriften im Sinne des Strafrechtes sind „alle zur Verbreitung bestimmten, mittels eines zur Massenvervielfältigung geeigneten Verfahrens auf mechanischem oder chemischem Wege hergestellten körperlichen Vervielfältigungen geistigen Inhaltes. [1])

Weiterhin ist insoferne eine Aenderung eingetreten, als den Antrag auf Urteilsbekanntmachung nicht nur der Beleidigte, sondern auch die anderen Strafantragsberechtigten stellen können, und insoweit, als bei Beleidigungen in Druckschriften (also im Falle des heutigen § 200, I) nicht mehr die Befugnis zur Veröffentlichung zugesprochen wird, sondern das Gericht sie, wie heute schon bei Beleidigungen in einer Zeitung, auf Antrag anordnet, und zwar mindestens des verfügenden Teiles.

Bei Beleidigungen in Zeitungen oder Zeitschriften ist im Gegensatz zum geltenden Recht kein Antrag auf Bekanntmachung mehr erforderlich; das Gericht ist verpflichtet, in jedem Fall das Urteil zu veröffentlichen.

Bis auf die letzte Aenderung bei Beleidigungen in Zeitungen sind die technischen Neuerungen gegenüber dem geltenden Recht sämtliche zu begrüßen.

Der Beschränkung der reparatorischen öffentlichen Bekanntmachung des Urteils auf die Fälle der Beleidigung in Druckschriften kann ich nicht zustimmen. Ich habe vorne auf Seite 52 schon ausgeführt, daß die satisfaktorische Urteilsbekanntmachung wie im Entwurf 1909 auf alle Beleidigungen, nicht nur auf die öffentlichen, ausgedehnt werden sollte.

---

[1]) Häntzschel aaO. S. 4.

Inhaltsverzeichnis.

Die Urteilsbekanntmachung im Deutschen Strafrecht und in den Entwürfen zu einem Reichsstrafgesetzbuch.

Einleitung.

I. Teil: Das geltende Strafrecht.

1. Kapitel:
Das Anwendungsgebiet der Urteilsbekanntmachung.
§ 1. Das RStGB., das UWG., das Patentgesetz u. ä.
§ 2. Die Lebensmittelgesetzgebung.
§ 3. Die Wirtschaftsgesetze der Kriegs- und Uebergangszeit.
§ 4. Die Steuer- und Währungsgesetze seit 1913.

2. Kapitel:
Das Wesen der Urteilsbekanntmachung.
§ 1. Das Wesen der Strafe.
§ 2. Das Wesen der Genugtuung.
§ 3. Das Wesen der sichernden Maßnahme.
§ 4. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung in den §§ 165 und 200 StGB.
§ 5. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung im UWG., Patentgesetz u. ä. und bei Freispruch.
§ 6. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung in § 23 Abs. I UWG. und in den Lebensmittelgesetzen.
§ 7. Das Wesen der Urteilsbekanntmachung in den Kriegs- und Nachkriegsgesetzen.

3. Kapitel:
Praktische Fragen bezüglich der Urteilsbekanntmachung.
§ 1. Allgemeine Fragen.
§ 2. Spezielle Fragen bezüglich § 200 StGB.

II. Teil: Die Strafrechtsreform.
§ 1. Die Entwürfe zu einem RStGB. bis 1925.
§ 2. Der Entwurf 1925.
§ 3. Die neuesten Eutwürfe zu einem RStGB.

Literatur-Verzeichnis:

Allfeld-Meyer: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1922, 8. Auflage.

Aschrott-Kohlrausch: Reform des Strafrechtes 1926.

Aschrott-Liszt: Reform des Reichsstrafgesetzbuchs 1910.

Baranowsky: Die Publikationsbefugnis der §§ 65 und 200 StGB. unter Berücksichtigung der ausländischen Strafgesetzgebung und der bevorstehenden Strafrechtsreform. Diss. Breslau 1924.

Begründung zum Lebensmittelgesetz; Sten. Ber. Bd. 411/2704.

Begründung zum Vorentwurf 1909.

Begründung zum Gegenentwurf 1911.

Begründung zum amtlichen Entwurf 1925.

Begründung zum amtlichen Entwurf 1927.

Beling: Wesen, Strafbarkeit und Beweis der üblen Nachrede. 1909.

Beling: Grundzüge des Strafrechtes 1925.

Berner: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 1898.

Binding: Die Normen 1890, Bd. 1.

Binding: Grundriß des gemeinen Deutschen Strafrechts 1907, Allg. Teil.

Binding: Handbuch des Strafrechtes 1885, Bd. 1.

Binding: Lehrbuch des gem. Deutschen Strafrechtes 1902, Bes. Teil Bd. I.

v. Birkmeyer: Birk. Enzyklopädie 1904.

Borcki: Die strafrechtliche Natur der Bekanntmachungsbefugnis. Dissertation Königsberg 1924.

v. Calker: Die Delikte gegen das Urheberrecht nach dem Reichsrecht 1894.

Denkschrift zum Entwurf 1919.

Deutsche Juristen-Zeitung: 1910, 1911, 1917, 1923, 1925, 1930.

Ebermayer-Lobe-Rosenberg: Reichsstrafgesetzbuch 1925.

Ebner: Wegweiser 1929.

Finger: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 1904.

Frank: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1924.

Frank: Kommentar 1925.

Freudenstein: System des Rechtes der Ehrenkränkungen 1880.

Gesetzgebung des Deutschen Reiches mit Erläuterungen 1876, III. Teil, II. Bd.

Gerland: Deutsches Reichsstrafrecht 1922.

Gerichtssaal: 1889, 1915 (G.).

Goltdammers Archiv: Bd. 20, 23, 24, 29, 48.

Goltdammers Materialien: 1851/52 Bd. I.

Hälschner: Das gemeine deutsche Strafrecht 1884, Bd. II.

Häntzschel: Die Preßgesetze des Erdballs Bd. I. Das deutsche Preßrecht 1928.

Heß: Die Lehre von der falschen Anschuldigung 1888.

v. Hippel: Deutsches Strafrecht 1925. Bd. I Allg. Grundlagen.
Hocke: Das Recht der Neuzeit 1914—1930; 1930 erschienen.
Holtzendorff: Handbuch des Deutschen Strafrechtes, Bd. III.
Holtzendorff: Rechtslexikon 1880, Bd. I.
Hüttel: Die öffentliche Bekanntmachung des Strafurteils in ihrer Entwicklung seit 1870 bis zum Strafgesetzentwurf von 1925. Diss. Göttingen 1926.
Juristische Wochenschrift (JW.) 1924, 1927, 1930.
Klöppel: Das Reichspresserecht 1894.
Köhler: Deutsches Strafrecht, Allg. Teil, 1917.
Liszt: Preßrecht, 1880.
Liszt-Schmidt: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts 1927.
Mayer M. E.: Der allgemeine Teil des Deutschen Strafrechtes 1915.
Merkel: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 1889.
Merkel: Vergeltungsidee und Zweckgedanke im Strafrecht 1892.
Merkel-Liepmann: Die Lehre von Verbrechen und Strafe 1913.
Mitteilung der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung, 22. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Karlsruhe vom 11.—13. September 1927, neue Folge, III. Bd. (Mitt. der IKV.)
Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrecht 1930, Heft.
Nagler: Die Strafe I 1918.
Olshausen: Kommentar zum Strafgesetzbuch 1927, Bd. I.
Oppenhoff-Delius: Das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1901.
Quade: Die Urteilsbekanntmachung im Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung des amtl. Entwurfes von 1925. Diss. Würzburg 1927.
Rüdorff-Stenglein: Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich 1892.
Schütze: Lehrbuch des Deutschen Strafrechtes 1874.
Stenglein: Kommentar zu den strafrechtlichen Nebengesetzen 1911/1913.
Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichtages (St.)
Vergleichende Darstellung des Deutschen und ausländischen Strafrechts 1906 ff. Allg. Teil. Bd. I und IV. Besonderer Teil Bd. IV (VD.).
Verhandlungen des 28. Deutschen Juristentages.
Verhandlungen des 29. Deutschen Juristentages.
Verhandlungen des 32. Reichstagsausschusses.
Vorschläge zum Entwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, ausgearbeitet von dem Strafrechtsausschuß der Münchener Juristischen Studiengesellschaft 1922 (Münchener E.).
Wachenfeld: Lehrbuch des Deutschen Strafrechts, 1914.
Zeitschrift für das Deutsche Recht Bd. 15.
Zeitschrift für Rechtsgeschichte Bd. III.
Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft, Bd. 8, 17 (Z).

Die Entscheidungen des Reichsgerichtes in Strafsachen sind im Text jeweils angegeben (RG.).